

### 24. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56

**Medieninhaber (Verleger):** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

**Schriftleiter:** Dr. Harald Krammer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

**Fachredakteur:** Helmut Peisser

**Anzeigenannahme:** Telefon 813 58 58

**Anzeigenkontakt:** Helmut Peisser

**Hersteller:** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@vienna.at

**Jahresbezugspreis:** ATS 250,- Inland, ATS 350,- Ausland

**Einzelpreis:** ATS 70,-

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

**Bankverbindung:** Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

# Inhalt

<b>Dr. Georg Karasek</b> Der Sachverständige im Schiedsverfahren .....	1
<b>Ing. Franz Solar</b> Holz am Bau – Schäden und Schädlinge .....	5
<b>Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl</b> Interne und pulmologische Untersuchungen bei Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen .....	10
<b>Dr. Regine Jesionek</b> Wechselwirkungen zwischen Gebäudetechnik und Mietrecht .....	14
<b>Korrespondenz</b> .....	21
<b>Entscheidungen und Erkenntnisse</b> (bearbeitet von <b>Dr. Harald Krammer</b> ) ....	22
Gerichtlicher Auftrag als Grundlage des Gebührenanspruchs (§ 25 Abs. 1 GebAG) .....	22
Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG) .....	23
Mühewaltungsgebühr für Ziviltechniker (§ 34 Abs. 2 und 4 GebAG) (mit Anmerkung von <b>H. Krammer</b> ) .....	24
Kürzung der Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs. 2 GebAG) .....	26
Vorbereitung der Verhandlung (§ 34 GebAG) .....	27
Honorierung eines ärztlichen Sachverständigen nach einer Pauschalvereinbarung nach § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG .....	28
Röntgenuntersuchung (§ 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG) .....	29
Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Sachverständigentätigkeit (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG) .....	31
Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 2000) .....	32
Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker .....	32
Schmerzensgeldsätze in Österreich .....	33
<b>Baurat h.c. Dipl.-Ing. Otto Riedl – Zum 80. Geburtstag</b> .....	34
<b>Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2000</b> .....	34
<b>Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2000</b> .....	36
<b>Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2000</b> .....	37
<b>Univ.-Prof. Dr. Hermann Neugebauer verstorben</b> .....	38
<b>KR Friedrich Deutsch verstorben</b> .....	39
<b>Seminare</b> .....	39
<b>Literatur</b> .....	44

**Anmerkung:** Die Beiträge von **Dr. Georg Karasek** und **Ing. Franz Solar** basieren auf Vorträgen anlässlich des Internationalen Fachseminars Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2000 in Badgastein. Der Beitrag von **Dr. Regine Jesionek** beruht auf einem Vortrag gehalten anlässlich des Internationalen Fachseminars Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2000 in Badgastein.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:  
Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unter-

richten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

**Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG:** die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.

**Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG:** Michael Rathausky



**Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für**

**💧 Entfeuchtung nach Wasserschäden**

*(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)*

**💧 Bauentfeuchtung**

**💧 Dämmstoffentfeuchtung**

**💧 Feuchtemessungen**

**💧 Geruchsneutralisation**

**💧 Schimmelanalyse und Bekämpfung**

*(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)*

**💧 Leckortung**

*(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)*

**💧 Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern**

**Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!**

**„der entfeuchter“  
Klimaanlagen und  
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.**

**Tel.: 0316 / 29 41 47  
Fax: 0316 / 29 69 42 15**

**Triesterstraße 177  
8073 Feldkirchen / Graz**

**e-mail: [info@der.entfeuchter.co.at](mailto:info@der.entfeuchter.co.at)  
<http://www.entfeuchter.co.at>**

# Der Sachverständige im Schiedsverfahren

## I. Der Sachverständige im Schiedsverfahren im engeren Sinn

### A. Allgemein

Die Zivilprozeßordnung (ZPO) enthält in ihren §§ 577 ff Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Voraussetzungen der Bestellung eines Sachverständigen, sowie dessen Rechte und Pflichten werden in der ZPO nicht geregelt. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen wie beispielsweise § 1049 dZPO enthält somit das österreichische Recht keine ausdrückliche Bestimmung, die die Stellung des Sachverständigen im Schiedsverfahren regelt.

### B. Verfahrensregelungen durch Parteien

#### 1. Ad hoc Schiedsgericht

Der Ablauf des Schiedsverfahrens ist grundsätzlich den Parteien überlassen. Diese können bei einem ad hoc Schiedsgericht entweder bereits im Schiedsvertrag oder in einer nachträglichen schriftlichen Vereinbarung gemäß § 587 ZPO das Verfahren regeln.

#### a) Schiedsverfahren nach der ZPO

Haben die Parteien des Verfahrens keine Regelung über das Verfahren getroffen, wird es von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Sie sind aber nicht vollkommen frei in ihrer Verfahrensgestaltung.

Die Schiedsrichter haben nämlich vor Erlassung des Schiedsspruches gemäß § 587 ZPO die Parteien zu hören und den dem Streit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet, daß die Parteien Gelegenheit haben müssen, alles vorzubringen, was sie für wesentlich halten. Sie müssen somit auch zu allen Tatsachen und Beweisanboten Stellung nehmen können, die das Schiedsgericht seiner Entscheidung zugrunde zu legen beabsichtigt; daraus resultiert für das Schiedsgericht die Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung eines Sachverhalts (*Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 102). Die Parteien sind daher zu eingeholtem Sachverständigengutachten zu hören. Das rechtliche Gehör im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 MRK wird verletzt, wenn der Partei überhaupt die Möglichkeit genommen wird, sich im Verfahren zu äußern, oder wenn Tatsachen und Beweisergebnisse zugrundegelegt werden, zu denen sich die Partei nicht äußern konnte (KOG 14. 12. 1993, ÖBI 1993, 271).

Im hier gegebenen Zusammenhang ist aber die Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung die wesentlichere. § 587 Abs. 1 ZPO erster Satz normiert zwingend, daß das Schiedsgericht vor Erlassung des Schiedsspruches den dem Streit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln hat.

Ein trotz mangelnder Spruchreife gefällter Schiedsspruch ist aber nur dann anfechtbar, wenn den Parteien das rechtliche

Gehör in der Sache beschnitten wurde oder die Unvollständigkeit der Sachgrundlage zu einer rechtlichen Subsumption führte, die gegen zwingende Vorschriften des materiellen Rechts verstößt oder mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist (§ 595 Abs. 1 Z 6 ZPO) (*Backhausen*, Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsvertragsrechts, 151 mwN).

Nach *Fasching* (a. a. O., 106) bedeutet die Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung, daß hier nicht die reine Verhandlungsmaxime (der Beibringungsgrundsatz), sondern eine Untersuchungspflicht des Schiedsgerichtes herrscht, die dem Untersuchungsgrundsatz nahe kommt.

#### Exkurs:

Da im Zivilprozeß über privatrechtliche Ansprüche gestritten wird, über die Parteien in aller Regel privatautonom disponieren können, herrscht auch im Prozeß der Dispositionsgrundsatz:

Die Parteien können über den Streitgegenstand frei verfügen. Dies äußert sich zum ersten dahin, daß nur ihnen die Einleitung des Verfahrens (durch Klageerhebung und Einbringung von Rechtsmitteln) obliegt, zum zweiten dahin, daß sie durch ihre Sachanträge den Gegenstand, die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung bestimmen und zum dritten dahin, daß sie über den Streitgegenstand durch Anerkenntnis, Verzicht, Klagerücknahme und Vergleich disponieren können (*Rechberger/Simotta*, Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>4</sup>, Rz 267), wobei aber im österreichischen Zivilprozeß nach hL ein abgeschwächter Untersuchungsgrundsatz (*Rechberger/Simotta* a. a. O., Rz 269) gilt.

Untersuchungsgrundsatz bedeutet, daß das Gericht alle entscheidungsrelevanten Umstände von Amts wegen ohne Rücksicht auf das Parteiverhalten zu untersuchen hat. In Österreich ist etwa das Außerstreitverfahren (z.B.: Vormundschaftsangelegenheiten, bestimmte Eheangelegenheiten, Annahme an Kindesstatt, Legitimation, Angelegenheiten, die sich auf die Führung öffentlicher Bücher bezieht, insbesondere Grund- und Firmenbuch, etc.) vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, das heißt das Gericht hat alle entscheidungsrelevanten Umstände von Amts wegen ohne Rücksicht auf das Parteienverhalten zu ermitteln (*Mayr/Fucik*, Verfahren außer Streitsachen, 27).

Mit welchen Mitteln sich das Schiedsgericht vom Vorhandensein der streitentscheidenden Tatsachen überzeugt, liegt, wenn keine Verfahrensordnung vereinbart wurde, im Ermessen des Schiedsgerichtes. Nach Ansicht *Faschings* geht aus § 587 Abs. 1 ZPO auch hervor, daß das Schiedsgericht den dem Streit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln hat, also nicht durch das Parteivorbringen begrenzt wird (a. a. O.; ebenso *Backhausen* a. a. O., 152).

Schiedsgerichte werden daher zur Klärung von Sachfragen oftmals einen Sachverständigen beizuziehen haben. Zu untersu-

chen ist nun, welche Möglichkeiten dem Schiedsgericht angesichts der Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhaltes zur Verfügung stehen, wenn die Parteien nicht ausreichend mitwirken.

Das Schiedsgericht wird in Fällen, in denen die Parteien keinen Sachverständigen beantragt haben, im wesentlichen drei Möglichkeiten haben, der Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhaltes nachzukommen:

Es kann in sinngemäßer Anwendung des § 182 ZPO die Frage mit den Parteien erörtern, sodaß die beweispflichtige Partei gegebenenfalls einen Antrag auf Sachverständigenbeweis stellen kann.

Als weitere Möglichkeit kommt in Betracht, daß das Schiedsgericht von Amts wegen einen Sachverständigen bestellt und der beweispflichtigen Partei den Erlag eines Kostenvorschusses aufträgt. Kommt die beweispflichtige Partei diesem Auftrag nicht nach, kann das Schiedsgericht unter Abstandnahme vom Sachverständigenbeweis den Nichterlag des Kostenvorschusses würdigen.

Schließlich kommt noch in Betracht, daß das Schiedsgericht den Sachverständigen jedenfalls bestellt. Erlegt die an sich beweispflichtige Partei den Kostenvorschuß nicht, kann es der nichtbeweispflichtigen Partei den Erlag auftragen. Erlegt auch diese nicht, wird das Schiedsgericht wohl nach den Regeln der Beweislast zu entscheiden haben.

## b) Vereinbarung einer Verfahrensregelung durch die Parteien

Oftmals werden aber, selbst wenn im Schiedsvertrag noch keine Verfahrensregelungen enthalten sind, auf Anregung des Schiedsgerichtes von den Parteien nach Einleitung des Verfahrens einvernehmlich Verfahrensregelungen vereinbart. Diese Verfahrensregeln folgen zwei möglichen Konzepten. Entweder sieht diese Verfahrensordnung vor, daß das Schiedsgericht Sachverständige, ebenso wie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bestellt oder es wird eine Regelung, wie im anglo-amerikanischen Rechtsraum gewählt, in dem die Parteien Sachverständige beizuziehen haben.

Eine Vertragsklausel, um das Verfahren nach diesem Modell abzuführen, wäre etwa wie folgt zu textieren:

*„Es obliegt den Streitparteien, die zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Standpunkte erforderlichen Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen namhaft zu machen und zur Streitverhandlung mitzubringen.“*

## 2. Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Nach den sogenannten „Wiener Regeln“ des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich können die Schiedsrichter gemäß Art. 14 Abs. 3, wenn sie es für erforderlich halten, von sich aus Beweise erheben, insbesondere Sachverständige beiziehen.

Dieses Konzept entspricht auch jenen Schiedsgerichten, in denen die Schiedsvereinbarung keine Verfahrensbestimmung enthält und somit nur nach den grundlegenden Bestimmungen der ZPO, die diese über das Schiedsverfahren enthält, abgeführt werden.

## 3. Die Rolle des Sachverständigen im Schiedsverfahren

Es versteht sich von selbst, daß die Rolle des Sachverständigen, je nach dem ob er von einer der Parteien bestellt oder vom Schiedsgericht bestellt wurde, im Verfahren unterschiedlich ist.

### a) Bestellungsvorgang

Bei der Bestellung des Sachverständigen durch das Gericht wird ein von den Parteien unabhängiger und objektiver Sachverständiger bestellt. Es besteht aber die Gefahr, daß das Schiedsgericht, da in der Regel die Parteien keinen entscheidenden Einfluß auf die Bestellung des Sachverständigen haben, einen Sachverständigen bestellt, der nicht wirklich ein Spezialist gerade auf dem Sachgebiet ist, das im Gutachten behandelt werden soll. Es wird häufig bei der Bestellung bloß auf die abstrakte berufliche Qualifikation abgestellt, die aber nicht unbedingt eine Gewähr dafür ist, daß der Bestellte wirklich Erfahrung und Wissen auf einem speziellen Gebiet mitbringt. Wenn die Auswahl des Sachverständigen demgegenüber durch eine Partei erfolgt, wird sie bestrebt sein, einen Experten auf dem speziellen Gebiet zu engagieren, um ihren Standpunkt besonders untermauern zu können (vgl. *Heller in Aicher u. a.*, [Hrsg.] *Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Die Rolle des Sachverständigen in internationalen Streitfällen*, 111).

### b) Privatgutachter

Wenn der Sachverständige durch das Schiedsgericht bestellt wird, lassen sich die Parteien intern häufig von einem Sachverständigen beraten, insbesondere, weil Privatgutachten wie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entweder gar nicht zugelassen oder nur einen deutlich untergeordneten Beweiswert haben. Schiedsgerichte lassen jedoch üblicherweise Privatgutachten zu, wobei oftmals dennoch zusätzlich ein durch das Gericht bestellter Sachverständige tätig wird (vgl. *Heller a. a. O.*).

### c) Die Grenzen der Hilfestellung bei Privatsachverständigen

Mitunter neigen Sachverständige bei Privatgutachten dazu, zu stark die Interessen des eigenen Auftraggebers im Auge zu haben und übersehen dabei die notwendige Objektivität. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der Haftung. Ist der Besteller des Gutachtens darüber informiert, daß nur jene Aspekte im Gutachten enthalten sind, die den Standpunkt des Auftraggebers stützen, während andere, die für seinen Standpunkt nachteilig sind, nicht aufscheinen, wird wohl eine Haftung gegenüber dem Besteller des Gutachtens entfallen. Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob nicht der Sachverständige dennoch Dritten gegenüber, die in den Besitz des Gutachtens kommen, haftet.

Grundsätzlich haftet der Sachverständige nach § 1300 ABGB nur dem Besteller, nicht dem Benutzer des Gutachtens (stRsp z. B. SZ 43/236; RdW 1993, 74).

Ist der Besteller des Gutachtens darüber informiert, daß im Gutachten, das zur Weitergabe bestimmt ist, nur jene Argumente enthalten sind, die für den Standpunkt des Gutachtensbestellers sprechen, während andere Möglichkeiten, die für seinen Standpunkt nicht so günstig sind, nicht behandelt wurden, wird wohl eine Haftung gegenüber dem Gutachtensbesteller ausscheiden.

Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß der Sachverständige nicht möglicherweise Dritten gegenüber, die in den Besitz des Gutachtens kommen, eine Haftung trifft.

Der Sachverständige haftet Dritten, wenn der Besteller (für den Sachverständigen erkennbar) die Interessen des Dritten mitverfolgte (stRsp z. B. JBI 1997, 524) so z. B., wenn ein Rechtsanwalt im eigenen Namen ein Gutachten für einen bestimmten Klienten einholt (SZ 43/236). Welche diese Dritten sind, richtet sich nach der Verkehrsübung, wobei darauf zu achten ist, für welche Zwecke das Gutachten erstattet wird (RdW 1985, 9; RdW 1985, 306). Da vom Besteller meist nicht ausdrücklich offengelegt wird, ob das Gutachten dritten Personen dienen solle, richtet sich auch die Frage, ob die Interessen des Dritten verfolgt werden nach dem Zweck des Gutachtens (JBI 1997, 524 = *ecolex* 1997, 844). In einem solchen Fall trifft den Sachverständigen eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zugunsten des Dritten (JBI 1997, 524).

Voraussetzung ist, daß der Gutachter nach dem Gutachtauftrag damit rechnen muß, das Gutachten werde dem Dritten vorgelegt werden und für diesen Grundlage seiner Disposition sein (OGH a. a. O.). In der zuletzt genannten Entscheidung hat ein Gutachter den Verkehrswert einer Liegenschaft festzustellen gehabt und das Gutachten war ausdrücklich zur Vorlage an eine bestimmte Bank bestimmt.

Wird dem Gutachter vom Besteller offengelegt, daß das Gutachten möglichen Kreditgebern oder Käufern vorgelegt werden wird, dann trifft den Gutachter bei Mißachtung seiner Sorgfaltspflicht eine Haftung gegenüber dem Dritten. Voraussetzung für die Haftung des Sachverständigen ist also, daß das Gutachten bestimmten dritten Personen als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. Das richtet sich nach der Verkehrsübung (OGH JBI 1997, 524 = *ecolex* 1997, 844 [Wilhelm]).

Darüber hinaus haftet der Sachverständige, wenn eine absichtliche, sittenwidrige Schadenszufügung erfolgt, z. B. wenn der Sachverständige in doloser Weise und im Einverständnis mit dem Auftraggeber ein falsches Gutachten abgibt, oder sonst ein sittenwidriges Zusammenspiel vorliegt (SZ 57/122).

Den Prozeßparteien haftet der gerichtlich bestellte Sachverständige, da sie vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung mit umfaßt sind. Der Sachverständige haftet daher persönlich für den Schaden aus einem fahrlässig erstatteten unrichtigen Gutachten (stRsp z. B. SZ 60/2, RdW 1993, 74). Der Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren ist von diesem Schutzzweck allerdings nicht umfaßt (*ecolex* 1992, 626). Das in einem solchen Verfahren erstattete Gutachten ist nämlich nicht für den geschäftlichen Verkehr bestimmt, werde einer an einem Verfahren nicht Beteiligten an seinem Vermögen durch ein unrichtiges in einem Verfahren abgegebenes Sachverständigengutachten geschädigt, bestehe zwischen dieser Schädigung und dem Verhalten des Sachverständigen kein Rechtswidrigkeitszusammenhang (*Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten 79; OGH JBI 1987, 308 [311]).

## C. Beziehungen zwischen Sachverständigen und Schiedsgericht

Der Sachverständige im Verfahren vor den ordentlichen Ge-

richten wird durch Beschluß des Gerichtes, somit durch einen öffentlich-rechtlichen Akt, bestellt. Demgegenüber ist die Beziehung zwischen Sachverständigen und Schiedsgericht bzw. den Streitparteien rein privatrechtlicher Natur. Die Entlohnungsansprüche des Sachverständigen sind daher gegen die Parteien des Schiedsverfahrens und nicht gegen das Schiedsgericht, im ordentlichen Verfahren, geltend zu machen (OGH SZ 20/121). Ein Kostenzuspruch für den Sachverständigen im Schiedsspruch stellt keinen Exekutionstitel dar.

Den Schiedsrichtern stehen keine Zwangsmittel zu. Sie können daher nur Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen. Eine Beeidigung der Sachverständigen ist ebenfalls nicht möglich (§ 588 ZPO).

Werden allerdings von den Schiedsrichtern richterliche Handlungen, zu denen sie nicht befugt sind, für erforderlich gehalten, werden diese auf Ersuchen der Schiedsrichter vom zuständigen staatlichen Gericht vorgenommen (§ 589 Abs. 1 ZPO). Auf diesem Weg ist somit die Bestellung von Sachverständigen und die Aufnahme des Sachverständigenbefundes oder des Gutachtens, die Durchführung eines Lokalaugenscheines mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen möglich (*Fasching* a. a. O., 15).

## II. Der Sachverständige als Schiedsrichter

Das österreichische Zivilprozeßrecht stellt ebenso wie die meisten anderen nationalen Gesetze über Schiedsgerichte und die Verfahrensordnungen institutioneller Schiedsgerichte keine besonderen Anforderungen an die Ausbildung von Schiedsrichtern.

Nachstehende allgemeine Voraussetzungen sind von jedem Schiedsrichter zu erfüllen:

- Das Schiedsrichteramt ist höchstpersönlich und freiwillig.
- Der Schiedsrichter muß prozeß- und handlungsfähig sein.
- Aktive Richter sind als Schiedsrichter nicht zugelassen.
- Darüber hinaus können Schiedsrichter aus den selben Gründen abgelehnt werden, wegen denen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auch Richter abgelehnt werden können (§ 586 ZPO).

Es können daher nicht nur Juristen zu Schiedsrichtern bestellt werden. Auch Sachverständige sind grundsätzlich befugt, das Amt eines Schiedsrichters auszuüben.

Ob es zweckmäßig ist, Sachverständige als Schiedsrichter zu bestellen, ist umstritten. *Rant/Fuld/Klein* vertreten in ihrem Werk „Das Schiedsgerichtswesen für den Baupraktiker“ die Ansicht, daß es bei baurechtlichen Schiedsverfahren zweckmäßig sei, mindestens zwei Schiedsrichter aus dem einschlägigen Baufach (sofern überhaupt drei Schiedsrichter zu bestellen sind) heranzuziehen. Deren Sachkunde komme dem Verfahren zugute, die Beiziehung weiterer Gutachter zu technischen Fragen ist zumeist nicht mehr erforderlich. Das Schiedsgericht könne daher rasch zur Sachentscheidung gelangen, was gegenüber dem ordentlichen Gericht einen wesentlichen Vorteil bedeute. Wenn die von beiden Parteien benannten Schiedsrichter Baufachleute sind, erweise es sich in der Praxis als günstiger, wenn diese ihrerseits einen Juristen zum Obmann des Schiedsgerichtes bestellen. Wenn hingegen

## Der Sachverständige im Schiedsverfahren

nur ein Schiedsrichter ernannt werde, so sei es vorteilhaft, wenn er Baufachmann ist, da die wenigen zur Führung eines Schiedsverfahrens erforderlichen juristischen Kenntnisse auch der einschlägigen Literatur entnommen werden können; die Erfahrungen eines Berufslebens im Baufach aber sicherlich vom Juristen nicht „erlesen“ werden (a. a. O., 45 f).

*Heller*, selbst Rechtsanwalt und Mitglied des Verfassungsgeschichtshofes, vertritt demgegenüber die Ansicht, daß sich die Bestellung von technischen Experten zu Schiedsrichtern in der Praxis nicht bewähre. Sie sei rechtlich problematisch, da das Schiedsgericht dann wegen der eigenen Sachkenntnis keinen (zusätzlichen) Sachverständigenbeweis zuläßt, damit leide das Recht der Parteien, ihren Fall ordnungsgemäß vorbringen zu können. Die Parteien müssen nämlich die Überlegungen des Sachverständigen kennen, um ihm Fragen stellen zu können. Der sachverständige Schiedsrichter kann hingegen unter Umständen seine Meinung zu einer bestimmten technischen Frage bis zur Fassung des Schiedsspruches zurückhalten und so die Parteien mit einer Meinung überraschen, die eine Partei vielleicht hätte widerlegen können. Äußert der (sachverständige) Schiedsrichter aber seine Meinung schon während des Verfahrens, so gerät er unweigerlich in einen Disput mit jener Partei, die seine Meinung nicht teilt. Darunter leidet seine Objektivität, die die Parteien auch von den Parteien ernannten Schiedsrichtern verlangen können (a. a. O., 130).

Es gibt daher gute Argumente sowohl für als auch gegen die Bestellung von Sachverständigen zu Schiedsrichtern. Aus juristischer Sicht ist sie eher abzulehnen, da die Parteien üblicherweise in diesem Fall weder Befund noch Gutachten vor Urteilsfällung erhalten, und somit in ihrem rechtlichen Gehör eingeschränkt sind. Die Zeit- und die damit verbundene Kostenersparnis spricht eher für die Bestellung von Schiedsrichtern als Sachverständigen.

Die Meinung von *Rant/Fuld/Klein*, daß zur Führung eines Schiedsverfahrens nur wenige juristische Kenntnisse erforderlich sind, ist unzutreffend, da üblicherweise in Schiedsverfahren, genauso wie in Verfahren vor staatlichen Gerichten komplexe Sachverhalte und damit zusammenhängende schwierige formelle und materiell-rechtliche Fragen zu klären sind.

Die Klärung der anstehenden technischen Fragen ist nur der erste Schritt zum Schiedsspruch. Ist die technische Frage geklärt, müssen erst die Rechtsfragen gelöst werden! Die Erfahrungen eines Berufslebens im Rechtsfache – um das Zitat abzuwandeln – können vom technischen Fachmann nicht „erlesen“ werden.

Meines Erachtens ist es weder richtig zu sagen, daß bei einem Dreierschiedsgericht die zwei Beisitzer jedenfalls Fachleute aus dem zu entscheidenden Fachgebiet sein sollen, noch ist es richtig zu sagen, daß das Schiedsgericht nur aus Juristen bestehen soll. Sicherlich ist es zweckmäßig, daß der Obmann jedenfalls Jurist ist, da nur er von seiner Ausbildung befähigt ist, die verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Verfahrensaspekte richtig zu erkennen und zu lösen. Ob die beiden anderen Schiedsrichter Juristen oder Fachleute sind, ist letztlich eine Geschmacksfrage. Für den Juristen spricht, daß die Beisitzer den Vorsitzenden in rechtlicher Hinsicht besser kon-

trollieren können als Techniker, was gerade bei einem eininstanzlichen Verfahren nicht von unwesentlicher Bedeutung ist. Der Nachteil, daß im Schiedsgericht kein Fachmann vertreten ist, kann eben dadurch ausgeglichen werden, daß im Gerichtsverfahren wie beim staatlichen Gericht auch ein Sachverständiger bestellt wird.

Werden neben dem juristischen Vorsitzenden Techniker als Beisitzer bestellt, so ist von entscheidender Bedeutung, daß das Schiedsgericht bei Klärung von strittigen technischen Fragen dennoch einen Sachverständigen mit Befund- und Gutachtenserstellung beauftragt. Keinesfalls sollte das Schiedsgericht sich dazu verleiten lassen, die technische Frage selbst klären zu wollen, nur mit der Begründung, es seien ohnehin Techniker im Schiedsgericht vertreten.

In meiner beruflichen Praxis war ich in einem Schiedsverfahren als Parteienvertreter tätig. Vorsitzender des Schiedsgerichtes war ein Jurist, Beisitzer zwei Baufachleute. Unter anderem waren die technischen Ursachen für Feuchtigkeitseintritte zu klären. Der Auftragnehmer war der Meinung, daß die Feuchtigkeitseintritte nicht auf einen Baumangel zurückzuführen sind, sondern auf Beschädigungen, die durch andere vom Auftraggeber direkt beauftragte Professionisten herrühren. Der Auftraggeber hingegen vertrat die Auffassung, daß die Isolierung nicht ordnungsgemäß hergestellt wurde. Das Schiedsgericht hat sich trotz Antrages geweigert, einen Sachverständigen zu bestellen, dies mit Hinweis darauf, daß die beiden Sachverständigen ja ohnehin fachkundig seien. Erst in einer späteren Verhandlung im Zuge einer rechtlichen Erörterung hat einer der technischen Sachverständigen beiläufig die Ansicht vertreten, daß der Feuchtigkeitseintritt durch den Ausfall der Elektropumpe im Pumpensumpf entstanden ist, wodurch es zu einem Wassereintritt im Untergeschoß gekommen ist. Er vertrat damals die Auffassung, daß die Baufirma aus Sicherheitsgründen jedenfalls eine zweite Motorpumpe hätte installieren müssen. Erst durch diese für beide Parteien überraschende Ansicht des Beisitzers konnte das Schiedsgericht darauf hingewiesen werden, daß der Planer des Bauherrn ursprünglich nur eine Pumpe vorgeschlagen hatte, die Baufirma in Erfüllung ihrer Warnpflicht jedoch brieflich darauf hingewiesen hatte, daß die Installation einer zweiten Pumpe zweckmäßig wäre. Dies wurde jedoch aus Kosteneinsparungsgründen vom Bauherrn abgelehnt.

Hätte das Schiedsgericht die Frage nicht erörtert, sondern die Parteien dieser Ansicht erstmals im Schiedsspruch konfrontiert, wäre möglicherweise ein Fehlurteil die Folge gewesen. Wird von einem Schiedsgericht ein Sachverständiger bestellt, kann es zu solchen Zwischenfällen nicht kommen, weil die Parteien jedenfalls noch im Schiedsverfahren von der gutachtlichen Meinung des Schiedsrichters erfahren und entsprechende Erörterungen durchführen können.

*Korrespondenz:*

*Dr. Georg Karasek*

*Rechtsanwalt*

*1010 Wien, Ebendorferstraße 3*

*Telefon 01/404 43-135*

Ing. Franz Solar

Holztechnologe, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

# Holz am Bau – Schäden und Schädlinge

## 1. Einleitung

Holz ist ein biologisch wertvoller Baustoff. Seine natürliche Entstehung geht einher mit einer Reihe für die Umwelt nützlichen und wertvollen Begleiterscheinungen wie Sauerstoffproduktion, Wasserspeicherung und Luftbefeuchtung, um nur einige ohnedies bekannte Eigenschaften zu nennen. Es ist ein organisches Material, das leicht und ohne technische und chemische Zusätze entsorgt werden kann, weil es „verrotet“. Gerade diese Eigenschaft ist es, die lange dem Holz als Nachteil angelastet wurde, da man gesagt hat, es ist nicht dauerhaft. In einer Zeit, wo sich der Mensch wieder natürlicher Werte besinnt, bekommt diese Eigenschaft der natürlichen Verrottung plötzlich einen ganz anderen Stellenwert.

Wird Holz als Baustoff eingesetzt, so ist eine möglichst lange Haltbarkeit gefordert. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, einerseits das Holz trocken zu halten und andererseits Holzteile werkstoffgerecht herzustellen und zu verarbeiten und damit Bedingungen zu schaffen, die ein Gedeihen holzerstörender Pilze und Insekten erschwert, bzw. fast unmöglich macht. All dies setzt eine gewisse Kenntnis des Materials (seines Aufbaues und seiner Eigenschaften) voraus.

## 2. Anatomie

Holz ist ein inhomogener d. h. nicht gleichbeschaffener Stoff. Holz ist ein Gewebe aus verschiedenartigen Zellen, die unterschiedliche Aufgaben wie Wasserleitung, Stoffwechsel, Speicherung von Reservestoffen und die Festigkeit haben.

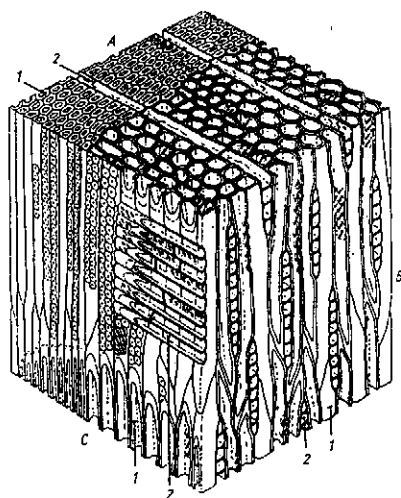


Bild 1: Schema eines Nadelholzwürfels, mikroskopisch (nach Oliva aus Tortorelli)  
(A) Querschnitt, (B) Tangentialschnitt,  
(C) Radialschnitt  
(1) Tracheiden, (2) Markstrahlen.

Holz besitzt aufgrund seines Aufbaues in den drei Hauptrichtungen unterschiedliche Eigenschaften. Daraus resultieren auch unterschiedliche Quell- und Schwindmaße sowie Festigkeitseigenschaften.

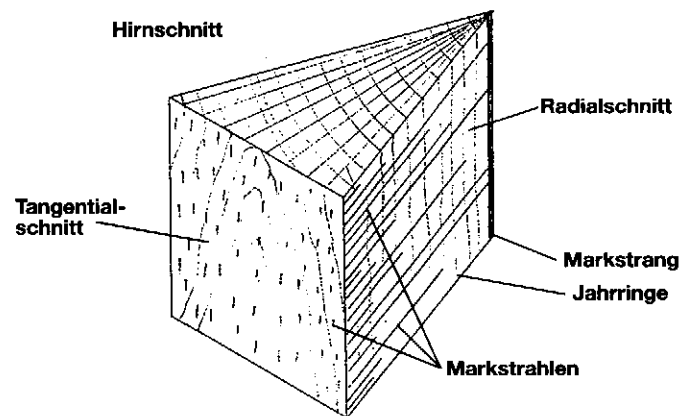


Bild 2: Schnittrichtungen

## 3. Holzphysik

### 3.1. Wassergehalt des Holzes

Holz ist ein poröser Körper. Es ist im physikalischen Sinn nicht kompakt. Es enthält regelmäßig und unregelmäßig angeordnete Hohlräume. Diese Hohlräume sind entweder mit Wasser bzw. wässrigen Lösungen bzw. mit Luft (Luft-Wasserdampfgemisch) gefüllt. Dazwischen gibt es verschiedene Füllungsvariationen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichsten Zustände.

Zustand	Benennung
alle Hohlräume wassergefüllt	Wassersättigung des Holzes
Zellwände wassergefüllt	Fasersättigungspunkt
Hohlräume leer, Zellwände teilweise wassergefüllt	bestimmter Aggregatzustand z. B. 12% Holzfeuchte
kein Wasser im Holz	Holz darrtrocken

### 3.2. Holzfeuchte

Im lebenden Baum ist die Feuchtigkeit unterschiedlich. Bei den meisten Hölzern ist die äußere Schicht (Splint) feuchter und die innere Schicht trockener.

#### Beispiele:

	Splint %	Kern %
Fichte	146	33
Kiefer	133	31
Lärche	100	30

Sobald der Baum gefällt wird, ändert sich diese Feuchtigkeit, abhängig von den äußeren Bedingungen. Um einen Befall durch Holzschädlinge (Pilze, Käfer) zu vermeiden, ist es wichtig, daß die gefällten Stämme so rasch als möglich einer Verwertung zugeführt werden (Sägewerk, Papierfabrik, Spanplattenwerk etc.).

Holz ist ein kapillarporöser Körper mit beachtlicher innerer Oberfläche (ca. 200 m<sup>2</sup>/g Holzsubstanz) und damit hygroskopisch. Entzieht man dem feuchten Holz das Wasser, so entleeren sich zuerst die Poren. Sind alle Poren leer, so spricht man vom Fasersättigungspunkt. Danach wird das sogenannte „gebundene“ Wasser aus den Zellwänden in Form von Wasserdampf abgegeben, abhängig von der Wassersättigung der das Holz umgebenden Luft.

Es gibt nun ein physikalisches Gesetz, das besagt, daß jede Änderung der Luftfeuchte in Abhängigkeit von der Temperatur eine Änderung der Holzfeuchte nach sich zieht. Man nennt dieses Gesetz: „Das hygroskopische Gleichgewicht des Holzes“ (Bild 3).

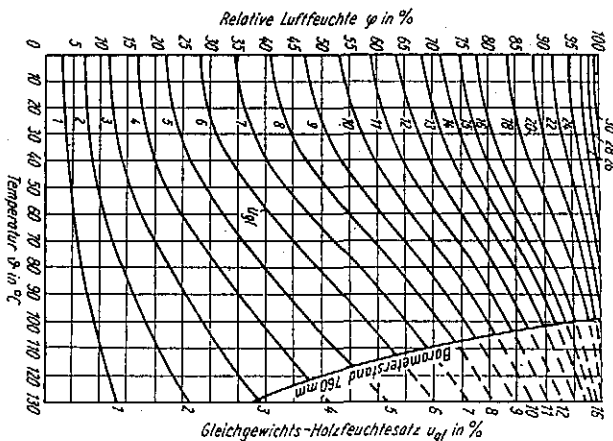


Bild 3: Diagramm vom hygroskopischen Gleichgewicht für europäische Holzarten mittlerer Dichte (nach Loughborough und Keylwerth).

Holz hat somit – abhängig vom jeweiligen Einsatzort – immer eine bestimmte Feuchtigkeit. Für die Qualität und Dauerhaftigkeit eines Holzproduktes ist es daher wichtig, daß es „trocken“ d. h. dem späteren Umgebungsklima entsprechend eingebaut wird.

### 3.3. Quellen und Schwinden des Holzes

Oberhalb des Fasersättigungspunktes, also jenem Zustand, in dem noch die Zellhohlräume teilweise oder ganz mit Wasser gefüllt sind, findet keine (wesentliche) Dimensionsänderung des Holzes statt. Erst wenn das „gebundene“ Wasser der Zellwände verdunstet, beginnen sich die Mizellen zu nähern, die Zellwände werden dünner. Nachdem die Zellen fest miteinander verbunden sind, zieht sich die Holzmasse zusammen, **das Holz schwindet**.

Wird absolut trockenes Holz feuchter Luft ausgesetzt, so nimmt es aus der Luft Feuchtigkeit, bei gleichzeitiger Volumsvergrößerung, auf, **es quillt**.

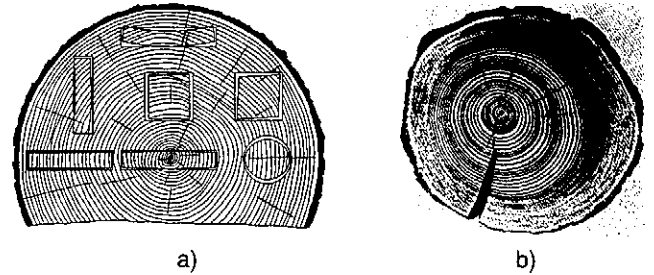


Bild 4  
a) Verzerrung von Holzquerschnitten infolge der Schwindung.  
b) Schwindrisse infolge unterschiedlicher Quell- und Schwindmaße in radialer und tangentialer Richtung.

Die meisten Quellenachweise über Quell- und Schwindmaße geben diese in Prozent bezogen auf den gesamten Bereich von Darrtrocken (0%) bis Fasersättigung (je nach Holzart ca. 25 bis 35%) an. Vereinzelt wird es auch in % je 1% Feuchteänderung angegeben.

**Beispiele:** Quell- und Schwindmaße einiger Nadelholzarten in den drei Hauptrichtungen in % je 1 Masse % Feuchteänderung

	längs	radial	tangential
Fichte	0,01	0,17	0,32
Tanne	0,01	0,14	0,31
Kiefer	0,01	0,17	0,31
Lärche	0,01	0,16	0,32

### 3.4. Festigkeit und Elastizität

Je nachdem, ob Holz längs oder quer zur Faser beansprucht wird, weist es unterschiedliche Festigkeitseigenschaften auf. Unter Festigkeit wird diejenige Spannung verstanden, bei der der Bruch eintritt. Holz hat eine hohe Festigkeit bei geringem Gewicht. Diese Tatsache hat man sich seit jeher im Bauwesen zunutze gemacht. Verschiedene Einflüsse wie z. B. Rohdichte, Äste, Risse und Holzfeuchte beeinflussen diese Festigkeit. In Normen werden daher in Abhängigkeit von der Holzsortierung maximal zulässige Werte (Spannungen) für die Berechnung von Bauteilen angegeben.

Unter Elastizität versteht man die Eigenschaft eines Körpers, nach dem Wegfall einer äußeren Kraft wieder seine ursprüngliche Form anzunehmen.

Nachdem Holz anisotrop ist, ist der Elastizitätsmodul richtungsabhängig und wird wie die Festigkeit von Holzart, Holzfeuchte, Rohdichte, Äste usw. beeinflusst. Parallel zur Faser ist der E-Modul etwa 10mal so hoch wie quer zur Faser.

Holz gilt im Vergleich zu anderen Baustoffen (Ziegel, Beton) als sehr elastisch.

### 4. Holzeinsatz am Bau

Holz wird sowohl als Vollholz in Form von Balken und Brettern, als Brettschichtholz sowie als Holzwerkstoffe eingesetzt.

Zu den wichtigsten Holzwerkstoffen zählen: Holzspanplatten, OSB-Platten, Sperrholz, Hart- und Weichfaserplatten sowie Massivholzplatten (ein- und mehrschichtig). Im Innenbereich werden auch MDF-Platten eingesetzt.



Je nach Verwendungsort (innen oder außen) sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Wobei bei der Außenverwendung noch zwischen direkt bewittertem Holz, Holz im Erdkontakt und Holz, das vor direkter Bewitterung geschützt ist, unterschieden werden muß. Im Innenbereich haben wir zwischen trockenen Räumen (Wohnräumen) und Naßräumen (Badezimmer, Küche) zu unterscheiden.

Wie bereits vorerwähnt, hat also der spätere Einsatzort/Verwendungszweck einen entscheidenden Einfluß darauf, welche Holzart, Qualität, Holzfeuchte und Holzschutz/Holzbehandlungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die Lebensdauer eines Holzteiles hängt also in erster Linie davon ab, wie exakt bauliche Maßnahmen zum Schutz des Holzes erfolgt sind und ob allenfalls chemische Maßnahmen getroffen werden müssen. Erst in zweiter Linie sind Dauer und Art der Beanspruchung von Belang.

## 5. Holzschädlinge / Dauerhaftigkeit des Holzes

Wenn man von Holzschädlingen spricht, dann meint man in erster Linie solche, die durch ihren Befall eine Zerstörung des Holzes hervorrufen. Darüber hinaus gibt es auch solche, die eine reine Verfärbung des Holzes (Bläuepilz) oder eine Durchwanderung mit ihren Wurzeln (Mistel) oder ähnliches bewirken.

### 5.1. Holzerstörende Pilze

Die Entwicklung von holzerstörenden Pilzen kann nur dann stattfinden, wenn die Lebensbedingungen (vor allem Feuchte und Temperatur) für sie vorhanden sind. Die meisten Pilze benötigen eine Holzfeuchte von mind. 20 bis 30% und eine Temperatur von mind. 3 bis 30 °C.

Ist also eine Holzfeuchte von 20% und mehr nicht auszuschießen, so sind chemische Schutzmaßnahmen erforderlich. Das gleiche gilt für bewitterte Bauteile, wo konstruktiv bedingt ein Austrocknen nur schwer möglich ist oder für Holzbauteile im Erd- bzw. Wasserkontakt (Masten, Pfähle u. a.).

Im trockenen Innenbereich und witterungsgeschützten Außenbereich sind chemische Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Zu den wichtigsten Bauholzpilzen zählen: Echter Hauschwamm, Brauner Kellerschwamm, Weißer Porenschwamm sowie diverse Blättlinge wie z. B. Tannen- und Zaunblättling. Ihr Befall führt letztlich zur „Vermorschung“ des Holzes.

### 5.2. Holzerstörende Insekten

Während sich Pilze in der Regel unter einer Holzfeuchte von 20% nicht mehr entwickeln können, befallen tierische Schädlinge überwiegend nur trockenes Holz, oft auch in Verbindung mit einem Pilzbefall. Sie gedeihen noch prächtig bei Holzfeuchtigkeiten von 8 bis 10%. Unter Dach verbautes Holz (Dachstühle) oder auch Möbel und Parkettböden werden bevorzugt befallen.

Der Splint der Hölzer wird mit Vorliebe befallen, daher gilt als oberster Grundsatz splintfreies Holz zu verbauen. Dies ist die einzige bauliche Maßnahme, die getroffen werden kann. Bei

tragenden Holzbauteilen sind als vorbeugende Maßnahme gegen holzerstörende Insekten – vor allem an unzugänglichen nicht einsehbaren Stellen nur chemische Schutzmaßnahmen zielführend.

Zu den am häufigsten auftretenden Insekten zählen die Bockkäfer (wichtigster Vertreter: Hausbock) und die Klopfkäfer, Anobien (z. B. Poch- oder Möbelkäfer). Ferner eingeschleppte Holzkäfer wie der Parkettkäfer sowie Holzwespen und Termiten.

### 5.3. Natürliche Dauerhaftigkeit des Holzes

Die natürliche Widerstandsfähigkeit bzw. Dauerhaftigkeit des Holzes hängt von der Holzart, den Standortverhältnissen, dem Klimaeinfluß und der Schädlingsverbreitung ab. So z. B. kennt man in den skandinavischen Ländern kaum den Befall durch den bei uns sehr häufig auftretenden Hausbock.

Nur sehr wenige Holzarten wie das Kernholz von Lärche, Eiche und Robinie gelten als resistent gegenüber Holzschädlingen.

Dabei fällt lt. ÖNORM B 3012 die Robinie in die Resistenzklasse 1 (sehr resistent), Eiche in die Klasse 2 (resistent) und Lärche in die Klasse 3 (mäßig resistent).

Wird Holz ständig trocken oder ganz naß gehalten, hat es eine außerordentlich hohe Lebensdauer (alte Holzbauten, Pfahlbauten usw.). Es ist somit wichtig, durch konstruktive Maßnahmen das Holz vor direkter Bewitterung, zu hoher Feuchteaufnahme und einen Feuchtestau zu schützen.

Die natürliche Abwitterung von Holz ist minimal und beträgt im Mittel 0,01 mm pro Jahr.

Aufgabe des konstruktiven Holzschutzes ist es also, das Holz vor direkten Witterungseinflüssen zu schützen und so die natürliche Dauerhaftigkeit des Holzes zu erhöhen.

## 6. Holzschäden am Bau / Schutzmaßnahmen

### 6.1. Baulicher Holzschutz

Schäden bei der Verbauung von Holz sind vorprogrammiert, wenn nicht entsprechende konstruktive bzw. bauliche Maßnahmen, und zwar bereits im Planungsstadium, vorgesehen werden.

Aufgabe des baulichen Holzschutzes ist es:

- Holz vor direkter Befeuchtung bzw. Feuchteaufnahme (Tauwasser, Spritzwasser, Niederschlagswasser, aufsteigende Feuchte) zu schützen und
- Maßnahmen zu treffen, daß Holz, welches befeuchtet wurde, wieder austrocknen kann.

Diese Maßnahmen sind deshalb so wichtig, weil einerseits verhindert werden muß, daß die Lebensbedingungen für holzerstörende Pilze und Insekten geschaffen werden und andererseits ein zu starkes Quellen und Schwinden und alle damit verbundenen Nachteile stattfindet.

Tauwasser in einem Bauteil (z. B. Außenwand) kann aufgrund des Fehlens einer entsprechenden bzw. falsch angeordneten Dampfbremse bzw. schlecht isolierter kaltwasserführender

# Holz am Bau – Schäden und Schädlinge

Leitungen entstehen. Mehrschichtige Außenbauteile benötigen fast immer eine Dampfbremse, wobei deren Dicke bzw. Beschaffenheit (ob Kunststoff-Folie oder Metall-Folie) vom jeweiligen Wandaufbau und der Gebäudenutzung abhängt.

Spritzwasser ist nur bei ganz weit auskragenden Dächern zu vermeiden. Um eine Befeuchtung von Holzbauteilen durch Spritzwasser zu verhindern, sollen Holzbauteile mindestens 30 cm vom Boden entfernt sein. Dies kann durch entsprechende Sockel aus feuchteunempfindlichem Material und entsprechender Feuchteisolierung bzw. Metallaufständering erfolgen.

Niederschlagswasser läßt sich nur bedingt durch bauliche Maßnahmen wie große Dachvorsprünge, Gesimse, tiefe Laibungen, Abdeckungen usw. vom Holzbauteil fernhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, sind Vorkehrungen einerseits für eine Wasserableitung und andererseits für eine rasche Wiederauströcknung zu treffen.

Dazu gehören:

- vorspringende Dächer
- Spritzwasserschutz
- abgeschrägte Flächen
- abgedeckte Hirnflächen
- Anordnung von Tropfnasen
- Vermeidung von Vertiefungen, wo Wasser stehenbleiben kann (Nuten, Bohr- und Zapfenlöcher)
- Vermeidung von Kapillarfugen

Aufsteigende Feuchtigkeit kann durch entsprechende Horizontalisierungen vermieden werden, das gleiche gilt auch, wenn Holzbauteile (Wände, Balkenköpfe usw.) anschließen, bzw. vom Mauerwerk umschlossen werden (siehe dazu Bild 5 a bis m).

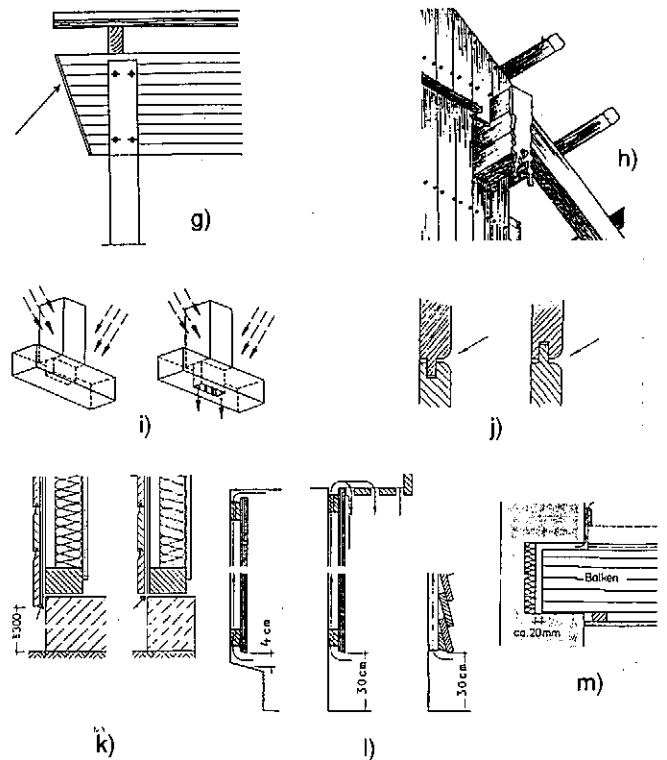
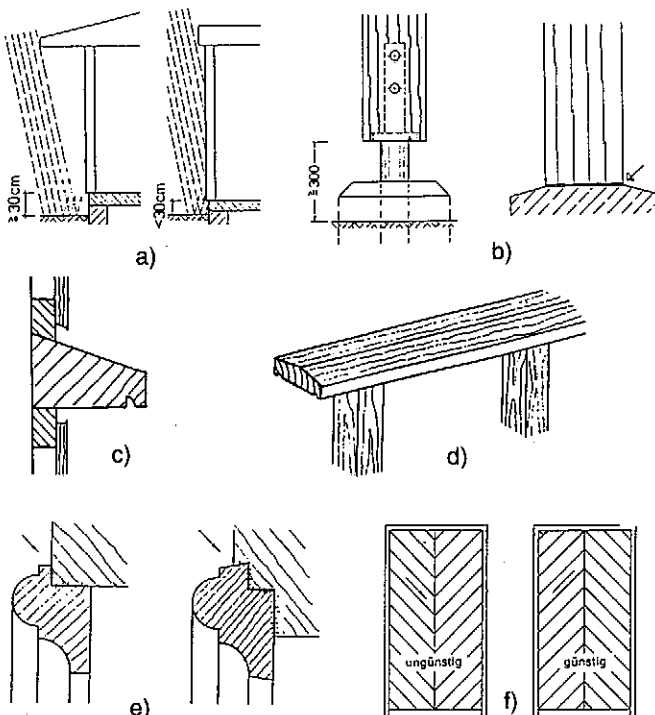


Bild 5

- a) Dachvorsprung – Spritzwasserschutz; links großes Vordach, ausreichende Sockelhöhe; rechts geringer Dachvorsprung, zu geringe Sockelhöhe.
- b) Säule aufgeständert, guter Spritzwasserschutz.
- c) Säule direkt aufgesetzt; ungünstig, Fäulnisgefahr.
- d) Wetterschenkel mit Tropfnase.
- e) Abgeschrägter Querholm mit Tropfnase.
- f) Füllungsprofil; links: ungünstig, Wasser bleibt stehen und dringt in Fuge ein; rechts: Wasser läuft ab.
- g) Türfüllung; links: Spitze nach unten ungünstig, Wasser läuft zur Gehrung; rechts: günstig, Wasser läuft von der Gehrung weg.
- h) Abgedeckte Hirnflächen.
- i) Zapfenlöcher bei freier Bewitterung; links: Sackloch, ungünstig; rechts: durchgestemmt, günstig, eindringendes Wasser kann abfließen.
- j) Waagrechte Außenschalung; links: ungünstig, eindringendes Wasser bleibt in der Nut stehen; rechts: günstig, Wasser fließt ab.
- k) Außenwandaufleger; links: richtig; rechts: falsch, Wasser kann eindringen.
- l) Richtig ausgeführte Außenwandaufleger (hinterlüftet, unten abgeschrägt, ausreichender Spritzwasserschutz)
- m) Balkenaufleger; wärmedämmend, gegen aufsteigende Feuchte geschützt, belüftet.

## 6.2. Chemischer Holzschutz

Chemische Schutzmaßnahmen sind überall dort erforderlich, wo mit baulichen Maßnahmen alleine nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, z. B. bei tragenden verdeckt liegenden Hölzern, Fußstaffeln, Hölzern, die sich im Erdkontakt befinden bzw. einer dauernd hohen Luftfeuchte ausgesetzt sind (Pfähle, Badestege, Gartenzäune usw.).

Der nachstehenden Tabelle der Gefährdungsklassen ist zu entnehmen, wann und wo chemischer Holzschutz sinnvoll erscheint.

Die Gefährdungsklassen für Holzbauteile, die Bereiche des Holzeinsatzes, die Anforderungen an die biologische Wirksamkeit und die Witterungsbeständigkeit der Holzschutzmittel sind in folgender Tabelle zusammengefaßt:

Gefährdungsklassen (GK)	Beanspruchung des Holzes	Anwendungsbereich des Holzes	Beispiele	Kurzzeichen
0	Keine statische Beanspruchung und ohne Feuchtigkeitsbeanspruchung Holzfeuchtigkeit unter 10%	trockener Wohnbereich	Holzböden, Wand- und Deckenverkleidungen	-----
1	Statische Beanspruchung ohne Feuchtigkeitsbeanspruchung, Holzfeuchtigkeit unter 20%; Gefahr durch Insektenbefall.	Innenbauteile und generell Bauteile in Räumen mit einer mittleren relativen Luftfeuchtigkeit bis 70%	Zwischendecken, Innenwände	lv
2	Zeitweiser Anstieg der Holzfeuchtigkeit über 20%. Das Holz kann von Bläuepilzen, holzerstörenden Pilzen und Insekten befallen werden.	Innenbereich von Räumen mit einer mittleren relativen Luftfeuchtigkeit über 70% sowie Holz im Außenbereich unter Dach ohne Erdkontakt und ohne Regenbelastung.	Hallentragwerke, Dachstühle, Riegelwände als Außenbauteile, Dachgeschoßdecken	B, p <sup>(1)</sup> , lv <sup>(1)</sup>
3	Anstieg der Holzfeuchtigkeit häufig über 20%. Das Holz kann von Bläuepilzen, holzerstörenden Pilzen und Insekten befallen werden.	Außenbereich mit direkter Sonnen- und Regenbelastung und Holz in Naßräumen im Innenbereich. Das Holz ist ohne ständigen Erd- und/oder Wasserkontakt.	Fenster, Balkone, Fassadenverkleidungen, Wintergärten, Zaunlatten	B, p <sup>(1)</sup> , lv <sup>(1)</sup> , W
4	Die Holzfeuchtigkeit ist ständig deutlich über 20%. Das Holz kann von Moderfäulepilzen, Weiß- und/oder Braunfäulepilzen und Insekten befallen werden. Erstbehandlung nur mit Vollschutzverfahren (z. B. KD).	Das Holz ist ganz oder teilweise in dauerndem Erd- und/oder Wasserkontakt.	Kinderspielplatzgeräte Bootsstege, Masten	P, lv, W, E <sup>(2)</sup> , KD <sup>(3)</sup>

(1) Für statisch nicht beanspruchte Holzteile in den Gefährdungsklassen 2 und 3 kann ein vorbeugender Schutz gegen Bläue (B) ausreichen (siehe auch ÖNORM B 3802, Teil 2). Der vorbeugende chemische Schutz gegen Insekten (Kurzzeichen lv) kann bei Fenstern und Außentüren unterbleiben (siehe ÖNORM B 3803).

(2) Für Holz im dauernden Erdkontakt und/oder in dauerndem Kontakt mit Wasser ist ein anhaltender Langzeitschutz nachzuweisen.

(3) Erstbehandlung nur durch Kesseldruckverfahren (Kurzzeichen KD) oder ähnlich wirksame Verfahren.

Bei der Anwendung solcher Schutzmittel bzw. Verarbeitung imprägnierter Hölzer sind die Herstellervorschriften einzuhalten.

## 7. Zusammenfassung

Holz ist ein natürlicher anisotroper (nicht gleich beschaffener) Werkstoff. Holz ist aber auch hygroskopisch, d. h. es hat die Eigenschaft, aus der Umgebung Feuchtigkeit anzunehmen und an diese wieder abzugeben. Dabei ändern sich seine Eigenschaften wie z. B. Festigkeit, Elastizität und Rohdichte, aber auch seine Dimension.

Holz hat eine praktisch unbegrenzte Haltbarkeit, wenn es gelingt, es trocken zu halten. Bauliche Schutzmaßnahmen sind daher unerläßlich. Holzschutz beginnt also bereits bei der Planung und endet bei den Pflegemaßnahmen.

Wer werkstoffgerecht baut, wird viele Jahre Freude an seinen Holzkonstruktionen haben.

Treten Schäden an Bauteilen auf, dann sind es immer fehlende Detaillösungen bzw. nicht durchgeführte Pflegemaßnahmen.

Chemische Schutzmaßnahmen haben für gewisse Einsatzbereiche (direkte Bewitterung, unzugängliche Stellen, Schutz gegen Insektenbefall, Erdkontakt) durchaus ihre Berechtigung, sind aber für trockene Innenräume fehl am Platz.

## Literatur

*ÖNORM B 2320*: Wohnhäuser aus Holz – Technische Anforderungen, 1982 06 01.  
*ÖNORM B 3012*: Kennwerte von Holzarten, 1989-08-01.  
*Kollmann F.*: Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe, Springer-Verlag, München, 1951.  
*Vorreiter L.*: Holztechnologisches Handbuch, Verlag Fromme, Wien und München.  
*Langendorf G. und Eichler H.*: Holzvergütung, VEB Fachbuchverlag, Leipzig, 1973.  
*Langendorf G., Schuster E. und Wagenführ R.*: Rohholz, VEB Fachbuchverlag Leipzig, 1972.  
*Sell J.*: Eigenschaften und Keringrößen von Holzarten, Zürich-Dietikon, 1987.  
*Natterer J., Herzog T. und Volz M.*: Holzbau Atlas Zwei, Institut für internationale Architektur-Dokumentation, München, 1991.  
*Ruske W.*: Holz im Außenbereich, Einsatzmöglichkeiten am Gebäude, in Park und Garten, Deutsche Verlags-Anstalt, 1978.  
*Ruske W.*: Planen und Bauen mit Holz, Holzhäuser im Detail, WEKA-Verlag, Verlag für Baufachliteratur, 1986.  
*Österreichisches Holzschutzmittelverzeichnis*: 26. Auflage (1998/99), herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel, Wien.  
*Solar F. und Bodner J.*: Technologie des Holzes, Teil 1 und 2 WIF Wien, Stand 1989.  
*Schulze H.*: Baulicher Holzschutz, Informationsdienst Holz –

Entwicklungsgemeinschaft Holzbau in der dt. Gesellschaft für Holzforschung, 1991.

*Clausnitzer, K.-D.*: Historischer Holzschutz, Ökobuch Verlag, 1990.  
*Willeitner H. und Schwab E.*: Holz-Außenverwendung im Hochbau, Verlagsanstalt Alexander Koch, 1981.  
*Schneider A.*: Schädlinge und Schutz des Holzes, 6. Auflage 1987, Moers 1988.  
*Phleps H.*: Holzbaukunst – Der Blockbau, Bruderverlag Karlsruhe, 1942.  
*Undesch M.*: Informationsheft Außenverkleidungen, PROHOLZ-Information Österreich, 1991.  
*Schmid J.*: Informationsheft Fenster – Fenstertüren, Institut für Fenstertechnik e.V., Rosenheim, PROHOLZ-Holzinformation Österreich, 1992.  
*Treiberspurg M. und Reinberg W.*: Informationsheft Wintergärten, PROHOLZ-Holzinformation Österreich, 1992.  
*Kitzberger O., Danninger W. und Stindl G.*: Informationsheft Hauseingangstüren aus Holz, Bundesholzwirtschaftsrat, Wien, 1989.

## Korrespondenz:

*Ing. Franz Solar*  
*Holztechnologe, allgemein beeideter und gerichtlich*  
*zertifizierter Sachverständiger*  
*2340 Mödling, Spechtgasse 47*  
*Telefon 02236/246 99*

## Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger\*

# Interne und pulmologische Untersuchungen bei Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen

Was soll eigentlich bei diesen sozialgerichtlichen Verfahren geklärt werden? Der Kläger soll Gerechtigkeit bezüglich zustehender Leistungen bekommen, gleichzeitig soll die Versicherungsgemeinschaft vor tatsächlich ungerechtfertigten Ansprüchen geschützt werden. Die finanziellen Konsequenzen entweder für den Kläger oder die beklagte Partei sind beträchtlich. Neuerdings müssen sich Gutachter auch hoch versichern, um bei eventuell falschen Gutachten den Kläger oder die beklagte Partei schadlos zu halten. Es muß daher Bestreben aller sein, die Gutachten mit entsprechend objektiven Daten, entsprechend dem jeweiligen State of the Art, untermauern zu können.

Es ist die Frage zu stellen, worum geht es eigentlich bei der Beurteilung einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension in diesen Fachbereichen? Und diese Frage ist einfach beantwortet: Es ist zu klären, wieviel Funktion noch besteht und ist diese ausreichend, um noch zu arbeiten, oder ist die Funktion nicht mehr ausreichend, um ohne Pflegehilfe auszukommen.

In den letzten Jahrzehnten hat die Schulmedizin unzweifelhaft einen ungeheuren Schritt nach vorn bei Diagnose und Therapie gemacht. Während unsere Lehrer sich vor allem auf ihren klinischen Blick verlassen mußten, haben wir heute doch sehr ausgereifte Untersuchungsmethoden, die viele Zustände eines Patienten objektivieren können. Während im kurativen Bereich eine Neigung besteht, zu viele Untersuchungen zu veranlassen, ist im Gutachterbereich eine Tendenz, zu wenige Untersuchungen durchzuführen.

Aber um welche Funktion geht es? Es geht um die verbliebene Leistungsfähigkeit des ganzen Menschen. Das heißt es ist zu prüfen, wie eine Einschränkung der Herzleistung, der Lungenfunktion, der Leber oder der peripheren Gefäße die Gesamtleistung des Patienten beeinflussen. Das heißt natürlich, es muß einmal mittels Krankengeschichte und physikalischer Untersuchung die Grundsituation der Beschwerden festgestellt werden. Dies allein reicht nicht aus, um eine adäquate Beurteilung vornehmen zu können. Generell gilt folgende Feststellung: weder anamnestic Angaben des zu Unter-

\* Folgende Autoren sind für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl, Univ.-Prof. Dr. Paul Haber, Univ.-Prof. Dr. Otto C. Burghuber, Univ.-Prof. Dr. Christian Wolf, Univ.-Prof. Dr. O. Jahn, Dr. Werner Heindl, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Popp

suchenden noch einzelne Untersuchungen, inklusive Thoraxröntgen, Computertomographie, EKG, Echokardiographie, Spirometrie und Blutgase, die im Ruhezustand durchgeführt wird, gestattet mit ausreichender Zuverlässigkeit und Genauigkeit die Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit. Diese Untersuchungen sind nicht einmal ausreichend, um die Abwesenheit schwerer Erkrankungen festzustellen. Beispiel: schwere Belastungskoronarinsuffizienz bei normalen Ruhe-EKG. Die einzige Möglichkeit, Leistungsfähigkeit und Belastungsreaktionen zu beurteilen, ist die Untersuchung unter Belastungsbedingungen. Natürlich kann (und soll) man auch fragen, wieviel Stockwerke der Kläger steigen kann, ohne stehen bleiben zu müssen. Dies ist aber in etwa so zuverlässig, wie die Diagnose der Pneumonie ohne Röntgen.

Es kann daher sehr leicht passieren (ohne objektive Datenerhebung der Leistungsfähigkeit), daß Kläger arbeitsfähig beurteilt werden, die arbeitsunfähig sind, und umgekehrt Kläger arbeitsunfähig beurteilt werden, die arbeitsfähig sind. Beides kommt vor. Warum ist das so?

Ein Beispiel zum Symptom Atemnot: Erstens können Patienten im allgemeinen das Wort „Atemnot“ meist nicht richtig interpretieren und zweitens können Patienten die Situation dissimulieren oder aggravieren. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß die rein klinische Untersuchung nicht ausreicht, um eine objektiv richtige Diagnose bezüglich Arbeitsfähigkeit zu stellen. Um einige Beispiele zu bringen, darf ich daran erinnern, daß schon bei der Auskultation der Lunge je nach Literatur 40–60% der Lungenentzündungen mit dem Stethoskop nicht gehört werden können, oder daß das Ausmaß der Rasselgeräusche keine Auskunft über Lungenfunktion oder Leistungsfähigkeit gibt, oder daß die Perkussion des Herzens eine sehr unzuverlässige Untersuchung zur Bestimmung der Herzgröße darstellt, und darüber hinaus ist ein vergrößertes Herz noch kein Grund für Arbeitsunfähigkeit.

Es sollte daher am Ende dieses Jahrhunderts keine gutachterliche Meinung über die Leistungsfähigkeit abgegeben werden, ohne zusätzliche Untersuchungen mit objektiven Daten, soweit zumutbar und einholbar.

Als Internisten und Lungenfachärzte liegen uns daher einige derzeit nicht allgemein durchgeführte diagnostische Maßnahmen am Herzen:

## INNERE MEDIZIN:

### 1. Spiroergometrie (Ergometrie):

Aus der Einleitung ergibt sich: aus interner Sicht darf am Ende des 20. Jahrhunderts kein internes Gutachten ohne zumindest eine Ergometrie Arbeitsfähigkeit begründen.

Die individuelle Leistungsfähigkeit in Watt, METs (= metabolische Einheit) oder in % des von Geschlecht, Alter und Körpermaßen abgeleiteten Referenzwertes. Dies ist die Grundlage einer individuell gerechten Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, wobei von folgenden Prämissen auszugehen ist (basierend auf der Annahme des Grundumsatzes 1 MET) – von VO<sub>2</sub> = 3,1 ml/kg für Frauen und 3,4 ml/kg für Männer und auf den Normalwerttabellen für die Ergometrie der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft:

Die durchschnittliche Belastung eines 8-Stunden-Arbeitstages darf etwa 30–40% der individuellen maximalen Leistungsfähigkeit (VO<sub>2</sub>max) nicht überschreiten, und – gemäß den Richtlinien der WHO – sollten auch Spitzenleistungen eines Arbeitstages (ca. 1 Stunde) nicht über 50% der VO<sub>2</sub>max liegen.

Mittelschwere Tätigkeit ist durch eine Steigerung des Grundumsatzes während der Arbeit auf bis das 3-fache (= 3 METs) definiert. Das sind im wesentlichen Tätigkeiten, die im Stehen und Gehen ohne nennenswerte Fremdgewichte oder Widerstände durchgeführt werden. Die erforderliche minimale VO<sub>2</sub>max entspricht 3 (METs) x 2,5 (entsprechend 40%) = 7,5 METs = 7,5 x 3,4 = 25,5 ml/kg für Männer und nach der gleichen Rechnung 23,3 ml/kg für Frauen.

Das erforderliche Minimum der VO<sub>2</sub>max für leichte Tätigkeit, definiert durch 1,5 METs als 40% Durchschnittsleistung, wäre 3,75 METs, das sind 12,8 ml/kg für Männer. Allerdings ist dies auch zur Bewältigung eines normalen Alltages ohne Berufstätigkeit zu wenig, in dem ja Gehen und Stehen jedenfalls enthalten sind. Die Grenze der VO<sub>2</sub>max von < 15 ml/kg ist daher eine der Indikationen für eine Herztransplantation. Auch für leichte Tätigkeit ist daher 2 METs als Durchschnittsleistung zu veranschlagen. Somit ergeben sich eine VO<sub>2</sub>max von 5 METs = 17 ml/kg für Männer und 15,5 ml/kg für Frauen.

Basierend auf den ergometrischen Normalwerttabellen ergeben sich folgende minimale Prozentsätze des altersentsprechenden Referenzwertes für mittlere und leichte Tätigkeit im Altersgang:

Alter	25	35	45	55	65
<b>Männer</b>					
normale VO <sub>2</sub> max ml/kg	41	36,8	33,6	30,4	26,8
normale Watt/kg	3,0	2,76	2,52	2,28	2,01
Minim. LF% mittlere Tätigkeit	62	69	76	84	95
Minim. LF% leichte Tätigkeit	41	46	51	56	63
<b>Frauen</b>					
normale VO <sub>2</sub> max ml/kg	31	29,8	28,3	27	
normale Watt/kg	2,3	2,21	2,09	2,0	
Minim. LF% mittlere Tätigkeit	75	78	82	86	
Minim. LF% leichte Tätigkeit	50	52	55	57	

Etwas anders verhält es sich, wenn durch die Berufstätigkeit eine fixe mittlere Belastung vorgegeben ist, z. B. ist durch die Notwendigkeit, Fremdgewichte oder Widerstände zu überwinden, eine mittlere Belastung von 50 Watt vorgegeben. In so einem Fall ist für diese Tätigkeit eine maximale Leistungsfähigkeit von 125 Watt (VO<sub>2</sub>max: 1800 ml) erforderlich, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Körpergröße. Dies bedeutet, daß eine derartige Tätigkeit von einer normal leistungsfähigen Frau, die 55 Jahre alt ist und 60 kg wiegt (VO<sub>2</sub>max: 27 x 60: 1620 ml) aus konstitutionellen Gründen nicht erbracht werden kann. Durch eine organische Erkrankung wie Belastungskoronarinsuffizienz, Hypoxie oder anderen Erkrankungen werden solche Frauen daher sehr rasch arbeitsunfähig.

Die Untersuchung zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist die Spiroergometrie. Mit dieser Methode bekommt man objektive

Daten über den zirkulatorischen Zustand des Patienten (z. B. Trainingsmangel), den kardialen und den pulmonalen Zustand unter Belastung. Und auf Grund der vielen gleichzeitig dabei erhobenen Daten können nicht nur Begründungen, warum jemand arbeitsunfähig ist, erhoben werden, man kann auch begründen, warum jemand sehr wohl arbeitsfähig ist.

Die Bestimmung der VO<sub>2</sub>max hat aber immer eine Bedeutung: Im Rahmen der Bestimmung des Schweregrads der Arbeitsfähigkeit ist die Messung des VO<sub>2</sub>max relevant um eine Einstufung in leicht, mittelschwer und schwer zu ermöglichen, wie obige Berechnung zeigt. Vor allem im Rahmen des Berufsschutzes ist diese Messung und Einteilung wichtig.

Besser als eine normale Ergometrie ist sicher eine Spiroergometrie, weil sie mehr und bessere Daten liefert. Das „Besser“ bezieht sich darauf, daß z. B. der Sauerstoffverbrauch gemessen werden kann, auf den sich auch alle theoretischen Überlegungen zur Arbeitsfähigkeit begründen, wie beschrieben. Ein Parameter, der als Absolutwert sehr wichtig ist, sonst aber aus Symptomen alleine nicht abgeleitet werden kann. Die VO<sub>2</sub>max ist ein Maß für die globale Leistungsfähigkeit von Atmung, Herz und Kreislauf und oxydativen Zellstoffwechselfprozessen und wird als aerobe Kapazität bezeichnet.

Obwohl sicher bei guter Mitarbeit auch aus einer klassischen Ergometrie mit EKG-Aufzeichnung und Blutdruckmessung Aussagen über die Leistungsfähigkeit getroffen werden können, sind die Daten bei vorzeitigem Abbruch und ohne Erreichen der maximalen errechneten kardiozirkulatorischen Werte nicht automatisch auf schlechte Mitarbeit zurückzuführen, z. B. kann auch eine Hypoxie oder eine pulmologische oder muskuläre Einschränkung oder Gefäßverschuß Ursache sein, die zum vorzeitigen Abbruch führt. Aus der Spiroergometrie kann sehr gut die Ursache der Leistungseinschränkung erkannt werden. Und wenn alle Werte normal sind, ist eben Herz, Lunge und Kreislauf nicht Ursache der subjektiven Leistungsschwäche.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren folgendes herausgestellt: Bei Herzkranken und Lungenkranken (und zwar schon bei leichten Stadien) gibt es das Phänomen, daß die periphere quergestreifte Muskulatur geschwächt ist, und dies korreliert nur schlecht mit der Herz- und/oder Lungenfunktion, wie z. B. in der Echokardiographie oder bei der Lungenfunktion bestimmt. Daher korrelieren die diversen Parameter mit steigender Belastung bei Kranken nicht im gleichen Ausmaß wie bei Gesunden. Eine reine Hochrechnung diverser Parameter z. B. nur aus den Ergometriedaten ist nicht ausreichend und zu oft falsch. Dies zeigt sich bei Herztransplantierten, die nie eine Normalisierung der Leistungsfähigkeit nach der Operation erfahren, obwohl eine normale Herzfunktion vorliegt.

Dies zeigt die Bedeutung der Spiroergometrie, die uns unabhängig von anatomischen Befunden eben viel mehr Information über den ganzen Körper des Patienten geben als ein rein anatomischer Befund wie ein Röntgen oder ein Herzecho. Es sollte daher von der Klägersseite immer eine entsprechende

Untersuchung gefordert werden, da nur über die objektiven Daten eine adäquate Einschätzung der Leistungsfähigkeit möglich ist.

Da Spiroergometrien derzeit nicht flächendeckend vorhanden sind, muß als Mindestforderung zumindest eine Ergometrie mit Blutgasen und Laktatbestimmung (guter Parameter für die Mitarbeit) erfolgen.

## 2. Herzultraschall

Eine weitere Untersuchung, die heute bei vielen Patienten eine *conditio sine qua non* darstellt, ist die Echokardiographie, vor allem wenn eine ungeklärte Einschränkung bei der Belastungsuntersuchung gefunden wurde. Es gibt Patienten, vor allem solche mit einer Pulmonalemboleianamnese, die subjektiv Atemnot angeben und klinische kaum typische Zeichen zeigen, die aber an einem pulmonalen Hochdruck leiden. Wenn man den Pulmonaldruck nicht mittels Doppleruntersuchung mißt, wird man einen erhöhten Druck übersehen. Dies aber ist deswegen von höchster Relevanz, da bei Gutachtern Übereinstimmung besteht, daß ein erhöhter Druck im Lungenkreislauf einen Grund für Arbeitsunfähigkeit darstellt.

Darüber hinaus gibt die Echokardiographie wichtige Auskunft über abgelaufene Herzinfarkte oder die Linksventrikelfunktion. Die Streßherzechokardiographie kann Auskunft geben über die durch Angina pectoris bedingte Funktionsstörungen. Z. B. bei einem Extremfall, der von einer Pensionsversicherungsanstalt als arbeitsfähig bis mittelschwere Arbeit beurteilt wurde, vom Gutachter auf Grund des Belastungstestes und des Streßechoergebnisses arbeitsunfähig geschrieben wurde und der bei der Verhandlung bekannt gab, daß er in wenigen Tagen einen 5-fach Bypass bekommen würde. Das Streßecho wurde aufgrund der pathologischen Spiroergometrie veranlaßt. Dieser Fall soll nur illustrieren, daß ohne funktionelle diagnostische Untersuchung nicht die richtigen Entscheidungen getroffen werden können.

Wichtig ist daher, daß bei zu begutachtenden Patienten mit einer Herzanamnese ein Herzultraschall nie fehlen sollte.

## 3. Nuklearmedizinische Untersuchungen des Herzens

Als Alternative oder manchmal auch zusätzlich zu Streßecho-untersuchungen helfen auch funktionelle Untersuchungen mittels radiokativer Substanzen, bei entsprechender Indikation.

## 4. 24-Stunden-Blutdruckuntersuchung

Es ist heute eigentlich weitgehend bekannt, daß erhöhte Blutdrucke beim Arzt keine Aussage über einen möglichen behandlungsbedürftigen Bluthochdruck oder eine adäquate Behandlung geben. Deswegen wird heute entweder eine 24-Stunden-Blutdruckmessung oder regelmäßige Eigenmessungen des Patienten über längere Zeit gefordert und stellen heute State of the Art dar. Diese Messung ist deshalb wichtig und kalkülsrelevant, weil sie mit dem Ergebnis des Belastungstestes zu korrelieren ist. Ein schlecht eingestellter, aber ausbehandelter Bluthochdruck hat natürlich eine Bedeutung bei der Beurteilung der möglichen (leicht, mittel, schwer) Arbeitsfähigkeit.

## 5. 24-Stunden-EKG

Eine weitere relevante, selten notwendige Untersuchung stellt das 24-Stunden-EKG dar. Hier geht es vor allem darum nachzuweisen, daß eine Rhythmusstörung vorliegt, bzw. daß diese aber in der Mehrzahl der Fälle nicht kalkülsrelevant ist.

## 6. Gefäßultraschalluntersuchung

Eine sehr wichtige Untersuchung stellt auch die Doppler-ultraschalluntersuchung der Gefäße dar. Sie hilft Auskunft zu geben über das Ausmaß möglicher Verengungen der arteriellen Gefäße bzw. von Venenschwächen. Dies ist notwendig, um eine Wahrscheinlichkeit für die angegebenen Gehdistanzen des Patienten zu haben. Eine Gehdistanz von unter 250 Metern führt zu Arbeitsunfähigkeit und ist daher hoch relevant. Ein Normalbefund schließt eine Gefäßursache der Wadenschmerzen aus. Auch die Untersuchung der Halsschlagadern ist von Relevanz, wenn auch deutlich seltener kalkülsrelevant.

## 8. Laboruntersuchungen

Für ein Gutachten haben hingegen Blutlaborwerte kaum eine Bedeutung, da diese kaum kalkülsrelevant werden.

## PULMOLOGIE:

### 1. Bodyplethysmographie und Diffusionskapazität

Wir müssen uns im klaren sein, daß die Absolutwerte einer kleinen Lungenfunktion schlecht mit der Atemnot korrelieren. Lediglich die Zeichen der Überblähung, wie sie nur in der Bodyplethysmographie (große Lungenfunktion) gemessen werden können, korrelieren halbwegs mit der Atemnot. Für ein Gutachten erscheint daher auch eine Spirometrie zu wenig und eine Bestimmung der Lungenvolumina ist eine *conditio sine qua non*. Resistance und Überblähung sind dabei relativ mitarbeitersunabhängig.

Die Diffusionskapazität und Beurteilung des Gasaustausches hilft bei Obstruktion der Bronchien bei der Differentialdiagnose Asthma bronchiale versus chronisch obstruktiver Lungenerkrankung. Nach den Europäischen Empfehlungen ist die Diffusionskapazität zur Unterscheidung ein sehr guter Parameter. Dies ist von Relevanz, da Asthmatiker doch mehrere Ausschließungsgründe bei der Arbeitsfähigkeit haben, während Bronchitiker meist vor allem nur zum Rauchen aufhören müssen.

### 2. Blutgase

Eine Atemnot ohne Blutgase in Ruhe und unter Belastung abzuklären, ist als insuffizient zu betrachten. Sie geben ganz wesentliche Auskunft über mögliche Ursachen der Atemnot, die natürlich kalkülsrelevant sind. Ein reduzierter  $pO_2$  auf unter 60 mm Hg in Ruhe oder Belastung schließt Arbeitsfähigkeit aus und ist natürlich auch bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Bedeutung.

### 3. Methacholinprovokation

Darüberhinaus ist bei Verdacht auf Atemnot unbedingt eine Methacholinprovokation durchzuführen („Ergometrie der Bronchien“), um eine Hyperreaktivität nachzuweisen, vor

allem bei Vorliegen einer normalen Lungenfunktion bei Atemnot. Es gilt auch hier ein Asthma auszuschließen bzw. zu beweisen. Diese Untersuchung ist höchst kalkülsrelevant, da sie je nach Schweregrad zu Ausschlüssen führen kann, die nicht nur von der Schwere der Arbeit, sondern auch im Rahmen des Berufsschutzes von juristischer Relevanz sein können.

## 4. Allergietestung

Bei Bestehen einer Allergie ist dies natürlich bei Asthmatikern von hoher Relevanz, vor allem wenn sie mit entsprechenden reizenden Substanzen arbeiten. Durch entsprechende Befunde kann dies zu Berufsunfähigkeit führen.

## 5. Spiroergometrie

Bei Patienten mit Atemnot und einer Lungenerkrankung stellt als Belastungstest die Spiroergometrie die Methode der Wahl dar (Einzelheiten siehe Innere Medizin). Bei diesen Patienten ist eine Ergometrie alleine sicher zu wenig. Gerade bei diesen Patienten gilt, daß nur die objektiven Daten Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit darstellen sollten. Es gibt genug Patienten, die ohne Überblähung leistungsmäßig eingeschränkt sind, und umgekehrt gibt es erstaunlich gute Leistungsdaten trotz schlechter Lungenfunktion in der Bodyplethysmographie. Bei Lungenkranken gibt es verschiedene Ursachen, warum sie leistungseingeschränkt sind. Entweder kommt es zu einer mechanischen Behinderung oder zu einer Diffusionsstörung, bzw. es besteht ein Trainingsmangel und/oder eine Muskelschwäche. All das kann man mittels Spiroergometrie herausfinden und ist kalkülsrelevant.

Bei Atemnot ist daher immer auch ein pulmologisches Gutachten zu fordern, auch wenn eine Herzerkrankung vorliegt, da die zusätzliche Lungenerkrankung in Kombination zu Arbeitsunfähigkeit führen kann.

## 7. Ambulante Schlafapnoeuntersuchung

Mit Hilfe neuer ambulanter Methoden kann man heute auch relativ schnell eine schwere obstruktive Schlafapnoe diagnostizieren. Nur diese Form ist relevant und führt zu Arbeitsunfähigkeit bei Nichtbehandlung. Obwohl viele Patienten heute mittels CPAP-Therapie behandelbar sind, und damit eine Normalisierung der Symptome möglich ist, ist die Zumutbarkeit eine rechtliche Frage.

Wie also aus diesem kurzen Überblick zu ersehen ist, sind aus interner und pulmologischer Sicht Untersuchungen, die viel über Funktion des Körpers vor allem unter Belastung aussagen, als absolutes Muß bei einem gerichtlichen Gutachten zu betrachten. Es sollten heute ohne diese objektiven Daten keine Aussagen über Arbeitsfähigkeit getroffen werden.

## Zusammenfassung:

Man muß heute für ein gerichtliches Gutachten fordern, daß folgende Untersuchungen bei Indikation in einem Verfahren vorliegen:

### Innere Medizin:

1. Spiroergometrie (zumindest Ergometrie mit Blutgasen und Laktat), bei fast allen notwendig!
2. Herzultraschalluntersuchung
3. Streßechuntersuchung und/oder nuklearmedizinische Untersuchungen des Herzens
4. 24-Stunden-Blutdruckmessung
5. (24-Stunden-EKG)

### Pulmologie:

1. Bodyplethysmographie inklusive Diffusionskapazität
2. Blutgase (Ruhe und Belastung falls keine Spiroergometrie durchgeführt wird)
3. Methacholinprovokation
4. Allergiediagnostik
5. Spiroergometrie, bei fast allen notwendig!
6. Schlafapnoediagnostik

Eigentlich müssen alle an einem Gerichtsverfahren Beteiligten an objektiven Daten interessiert sein:

- der **Sachverständige**, daß seine Beurteilungen auf objektive Daten gestützt werden,
- der **Richter**, daß seine Entscheidung auf wirklichen Daten beruht und nicht nur auf klinischen Annahmen,
- die **klagende Partei**, daß ihre Symptome wirklich geprüft werden und nicht auf Grund persönlicher (unsachlicher?) Annahmen entschieden wird und
- die **beklagte Partei**, daß sie Unterlagen bekommt, mit denen sie einerseits leichter akzeptieren kann, wenn jemand wirklich arbeitsunfähig ist, bzw. Unterlagen bekommt, um ihre ursprüngliche Entscheidung der Ablehnung auf Grund harter Daten zu bestätigen.

Es ist sogar zu begrüßen, daß im Rahmen eines Verfahrens Untersuchungen wiederholt werden, da gerade die Veränderungen über die Zeit einen wesentlichen Faktor in der Beurteilung darstellen und die Veränderung sehr hilfreich für die Entscheidung ist. Auch hier in beide Richtungen: Es kann durchaus einmal eine schlechtere Leistung als Einzelbefund auftreten, in der Folge aber eine gute Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, es kann aber auch eine kontinuierliche Verschlechterung erfolgen.

Zu behaupten, daß das Verfahren nur dazu da ist, damit entschieden wird, ob das Arbeitsmarktservice oder die Pensionsversicherung das Überleben des Klägers sicherstellt, ohne richtige diagnostische Untersuchung, erscheint uns als Bürger und Steuerzahler nicht gerechtfertigt. Wir haben heute Möglichkeiten, unsere Entscheidungen auf Grund objektiver Daten zu rechtfertigen, aber nur wenn wir sie auch anordnen. Zu diskutieren ist sicher die Honorierung der Zusatzuntersuchungen. Die derzeitigen Honorierungen nach dem Landesgesetzblatt entbehren jeder sachlichen Grundlage und gehören dringend reformiert (z. B.: 24-Stunden-RR: 2.413,-, Ganzkörperbodyplethysmographie 324,-).

Zugegebener Maßen kostet dies mehr Zeit für den Gutachter, aber einem Rechtsstaat ist aus meiner Sicht nichts anderes zuzumuten, als die beste mögliche Diagnostik, um zu einer gerechten richtigen Entscheidung zu kommen. Und darum geht es doch, oder?

### Korrespondenz

Univ.-Prof. Dr. Kaspar Sertl  
1010 Wien, Werdertorgasse 9  
Tel: 0663/899 724

Dr. Regine Jesionek

Richterin des Oberlandesgerichtes Wien

## Wechselwirkungen zwischen Gebäudetechnik und Mietrecht

Mit dem Begriff der Gebäudetechnik verbindet der mit mietrechtlichen Fragen befaßte Jurist zunächst gar keine oder allenfalls eine äußerst vage Vorstellung. Beim Versuch einer Annäherung finden sich im Mietrechtsgesetz (MRG) gewisse Berührungspunkte in den Regelungsbereichen der Erhaltung und Verbesserung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (§§ 3 f, 18 ff MRG), der für die Mietzinsbildung wesentlichen Frage der Ausstattung des Mietgegenstandes (§§ 15a f MRG), des Aufwandsersatzanspruches des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses (§§ 10 und 27 MRG) und der sich bei der Abrechnung der Kosten des Betriebes von Gemeinschaftsanlagen, aber auch anderer Versorgungseinrichtungen erge-

benden Problematik. Ich will nun im Folgenden diese Themen aus der Sicht des Juristen, konkreter, des mit mietrechtlichen Angelegenheiten befaßten Richters, darstellen. Es zeigt sich, daß die jeweiligen Regelungsbereiche, nämlich hie die mietrechtlichen Bestimmungen und da etwa das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG) mitunter nicht leicht in Einklang zu bringen sind, weil beide Regelungsbereiche naturgemäß völlig andere Ziele verfolgen. Auch die mietrechtliche Judikatur war bislang in „gebäudetechnischen“ Fragen mitunter vielleicht ein bißchen sorglos. Die insoweit bestehenden Divergenzen werden hier keine endgültige Klärung erfahren. Ich kann nur versuchen, die sich aus mietrechtlicher Sicht ergebende Problematik darzu-



stellen und damit bei Ihnen, den im gerichtlichen Verfahren konsultierten Sachverständigen, Verständnis dafür zu wecken, warum in den Gutachtensaufträgen gewisse Fragen gestellt werden und mit welcher Zielrichtung sie beantwortet werden sollen.

Der erste Berührungspunkt zwischen Gebäudetechnik und Mietrecht ergibt sich – der Systematik des MRG folgend – im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Hier ist zunächst von der allgemeinen Bestimmung des § 1096 ABGB auszugehen, wonach der Bestandgeber verpflichtet ist, die Bestandsache in brauchbarem Zustand zu übergeben und zu erhalten. Die Brauchbarkeit der Bestandsache richtet sich hier nach dem Vertragszweck. Sie muß eine Verwendung zulassen, wie sie gewöhnlich nach dem Vertragszweck erforderlich ist und nach der Verkehrssitte erfolgt; dabei ist mangels anderer Vereinbarungen eine mittlere Brauchbarkeit anzunehmen<sup>1</sup>. Es kann aber vereinbart werden, daß der Bestandnehmer die Sache erst auf seine Kosten brauchbar machen soll<sup>2</sup>. Im Bereich voller Anwendbarkeit des MRG ist die Brauchbarkeit von Wohnungen objektiviert; ihr Fehlen führt als Dauerfolge zur Kategorie D<sup>3</sup>. Die Pflicht des Bestandgebers zur laufenden Instandhaltung ist außerhalb des Bereiches voller Anwendbarkeit des MRG abdingbar, d. h. auf den Bestandnehmer überwälzbar<sup>4</sup>, wovon in der Praxis in aller Regel auch Gebrauch gemacht wird.

Das MRG sieht hier differenziertere Regelungen vor. In welchem Zustand das Mietobjekt zu übergeben ist, hängt zwar auch hier von der Parteienvereinbarung ab, es knüpfen sich daran aber, zumindest bei Wohnungsmiete, zwingende Rechtsfolgen in bezug auf die Mietzinshöhe, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Während das MRG in seinen Kernbereichen des Zins- und Kündigungsschutzes gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des ABGB nahezu ausschließlich die Position des Mieters begünstigt, weicht § 3 MRG von diesem Prinzip ab. Hier trifft den Vermieter nämlich nur eine sehr eingeschränkte Erhaltungspflicht; sie allerdings kann nicht zu Lasten des Mieters abgedungen werden<sup>5</sup>. Die Bestimmungen des MRG sind wegen des vom Gesetzgeber als typisch erachteten und ohne Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles ausnahmslos anzunehmenden ökonomischen und sozialen Drucks iZw stets als zugunsten des Mieters zwingend anzusehen<sup>6</sup>. Der durch das MRG geschützte Mieter kann somit auf sein Recht, die Erhaltung des Mietgegenstandes zu verlangen, im voraus nicht wirksam verzichten<sup>7</sup>. Die taxative Aufzählung der Erhaltungsarbeiten umfaßt die allgemeinen Teile des Hauses einschließlich der Gemeinschaftsanlagen, eine auf „ernste Schäden des Hauses“ und die Brauchbarmachung von Mietgegenständen vor deren Vermietung eingeschränkte Erhaltung des Inneren der Mietgegenstände, aber auch Maßnahmen, die in Wahrheit nicht Erhaltung sind, sondern nur ganz oder zT als solche (vor allem im Gegensatz zu Verbesserungen) behandelt werden, nämlich einerseits Neueinführungen und Umgestaltungen kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, andererseits unter bestimmten Voraussetzungen auch Energiesparmaßnahmen<sup>8</sup>.

Wesentliches Kriterium der Gemeinschaftsanlagen ist, daß es jedem Mieter freisteht, sie – gegen Beteiligung an den Kosten

des Betriebes – zu benützen, also kein Mieter rechtlich von der Benützung ausgeschlossen ist<sup>9</sup>. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Personenaufzüge, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen und zentrale Waschküchen, die das Gesetz demonstrativ nennt.

Zu den allgemeinen Teilen des Hauses gehört nicht nur rein örtlich alles, was sich außerhalb eines Mietgegenstandes befindet, und zwar einschließlich der „Außenhaut“, sondern auch funktionell alles, was nicht einzelnen Mietgegenständen allein dient, wie etwa durchgehende Leitungen für oder von mehreren Bestandgegenständen<sup>10</sup>. Hier etwa könnte die unterschiedliche Terminologie im Mietrecht und in den sich mit der sicherheitstechnisch relevanten Ausführung befaßten Vorschriften kollidieren. So etwa bestimmt das ETG (§ 9 Abs. 3) den Betreiber der elektrischen Anlage als den für den gesetzmäßigen Zustand der Anlage Verantwortlichen, dem gegebenenfalls dessen Herstellung bescheidmäßig aufzutragen ist. Dabei gilt als Betreiber der Anlage deren Eigentümer, dessen Stellvertreter oder Beauftragte, subsidiär der Anlageninhaber, sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person. Hingegen richtet sich der Erhaltungsanspruch des Mieters gegen den Vermieter als seinen Vertragspartner. Das ist bei Hauptmiete (§ 2 Abs. 1 MRG) der Eigentümer der Liegenschaft, der Fruchtnießler, der Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses, oder, wenn der Mietgegenstand im Wohnungseigentum steht, der Wohnungseigentümer, somit ein ganz anders definierter Kreis von Verantwortlichen. Die Erhaltungspflicht des Vermieters bezüglich der Mietgegenstände selbst ist hingegen – als wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Anordnung des § 1096 ABGB – zweifach beschränkt. Sie umfaßt nur „ernste Schäden des Hauses“ und solche Erhaltungsarbeiten, die zur Brauchbarmachung zu vermietender Mietgegenstände notwendig sind. Unter den „ernsten Schäden des Hauses“ werden unter anderem Schäden an elektrischen, Gas- und Wasserleitungen verstanden, jedoch nur, wenn (bei Weiterverwendung) Feuer-, Explosions- oder Wasserschäden drohen<sup>11</sup>, bzw auch ab dem Verteilerstück bis zum Verbrauchsgerät<sup>12</sup>. Die Hausleitungen fallen ohnehin schon unter die allgemeinen Teile des Hauses. Das selbe gilt für Abwasserstränge einschließlich der Gainzen<sup>13</sup>.

Was jene Erhaltungsarbeiten anlangt, die zur Brauchbarmachung „zu vermietender“ Mietgegenstände erforderlich sind, schließt nach Ansicht Würths<sup>14</sup> die Formulierung einen auf das MRG gestützten unverzichtbaren Anspruch des neuen Mieters auf Übergabe in brauchbarem Zustand oder gar auf Wiederherstellung des brauchbaren Zustandes aus, soweit es sich nicht um einen ersten Schaden des Hauses handelt. Der Zustand im Zeitpunkt der Übergabe kann aber Folgen für die zulässige Mietzinshöhe nach sich ziehen, auf die im Folgenden noch einzugehen sein wird. Bei diesen Erhaltungsarbeiten geht es weniger um eine Verpflichtung des Vermieters als um sein Recht, die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Kosten aus der Hauptmietzinsreserve zu bestreiten (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a MRG).

Gleichgestellt sind diesen Erhaltungsarbeiten alle Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluß an

eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs. Maßgeblich ist hier die Verpflichtung kraft Hoheitsaktes, gleichgültig, ob sie unmittelbar einem Gesetz oder einer Verordnung entspricht oder erst durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde realisiert wird; jegliche Privatwirtschaftsverwaltung, insb also Auflagen im Rahmen der Wohnbauförderung, fällt nicht darunter<sup>15</sup>.

Schließlich zählt § 3 Abs. 2 Z 5 MRG noch gewisse energiesparende Maßnahmen zu den Erhaltungsarbeiten. Es geht dabei um die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn die Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand und zu den zu erwartenden Einsparungen stehen. Daß diese „energetischen Maßnahmen“ als Erhaltungsarbeiten qualifiziert werden, obwohl sie ihrem Wesen nach eindeutig Verbesserungen darstellen, erklärt sich nur aus der Entstehungszeit des MRG im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag des Bundes mit den Ländern über die Einsparung von Energie BGBl. 1980/351. Voraussetzung dafür ist zunächst die Berücksichtigung des Zustandes des Hauses, wie sie für die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Verbesserungen typisch ist; darüber hinaus aber die Rentabilität der Maßnahmen, deren Kosten in einem entsprechenden Verhältnis zu den dadurch zu ersparenden Energiekosten stehen müssen. Allgemeine volkswirtschaftliche Überlegungen bleiben dabei außer Betracht. Je unsicherer die durch einzelne Maßnahmen erzielbare Einsparung ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Rentabilität angenommen werden kann. Hingegen kommt es nicht darauf an, daß die voraussichtliche Einsparung bei denselben Mietern eintritt, die letztlich (über die Mietzinse) die Kosten zu tragen haben<sup>16</sup>. Für die Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) von Verbrauchsanteilen bei zentralen Wärmeversorgungsanlagen gilt die Sonderregelung des § 6 HeizKG.

Für die Durchsetzbarkeit dieser Erhaltungspflicht des Vermieters ist zwischen privilegierten und anderen Arbeiten zu unterscheiden. Die privilegierten Arbeiten (§ 3 Abs. 3 Z 2 MRG) sind ohne Rücksicht auf eine bestehende Kostendeckung oder Unwirtschaftlichkeit<sup>17</sup> selbst wegen bevorstehenden Abbruchs unverzüglich vorzunehmen, sodaß praktisch kaum wirksame Einwendungen denkbar sind<sup>18</sup>. Es handelt sich dabei um Arbeiten, die kraft öffentlich-rechtlichen Auftrages durchzuführen sind; an einen derartigen rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde ist das Gericht/die Schlichtungsstelle gebunden, ferner um Arbeiten zur Behebung von Baugebrechen, die die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden, uzw ohne behördlichen Auftrag<sup>19</sup>, und schließlich Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes bestehender Wasser-, Licht- und Gasleitungen, Beheizungs-, Kanalisations- und sonstigen Anlagen; dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leitung völlig erneuert oder nur repariert werden muß; nur wenn keine gleichartige Anlage vorhanden war, stellt die Neuherstellung keine privilegierte Erhaltungs-, sondern eine Verbesserungs-

arbeit dar. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Vermieter nützliche Verbesserungen des Hauses und der einzelnen Mietgegenstände vorzunehmen. § 4 MRG regelt dabei, was als Verbesserung anzusehen ist, wann der Vermieter dazu verpflichtet ist, und wann er zu Lasten der Mieter, d. h. aus der Hauptmietzinsreserve, finanzieren darf. Darunter fallen die den Erfordernissen der Haushaltsführung der Bewohner dienende Neuerrichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen), Kanalisations- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung (§ 4 Abs. 2 Z 1 MRG), Gemeinschaftsanlagen (Z 2), Maßnahmen zur Schalldämmung (Z 3), der Anschluß an Fernwärmeversorgung (Z 3a) und die Installation einer Wasserentnahmestelle oder eines Klosetts im Inneren eines Mietgegenstandes (Z 4), bautechnische Umgestaltungen zur Anhebung der Ausstattungskategorie (Z 5) und gegebenenfalls die Errichtung eines Behindertenaufzuges (§ 4 Abs. 5 MRG).

Während bei Leitungen und Anlagen sowie bei den Gemeinschaftsanlagen von „normaler Ausstattung“ die Rede ist, legt das Gesetz bei den Maßnahmen zur Schalldämmung und beim Behindertenaufzug Wert auf den „jeweiligen Stand der Technik“, ohne aber das eine oder das andere zu definieren. Auch in anderem Zusammenhang ist der jeweilige Stand der Technik von Bedeutung, wie etwa bei jenen Veränderungen (Verbesserungen) des Mietgegenstandes, die der Mieter uU auch gegen des Willen des Vermieters vornehmen kann, bzw. bei denen er die Zustimmung des Vermieters und eine allenfalls erforderliche Antragstellung bei der Baubehörde erzwingen kann (§ 9 MRG). Sie müssen – neben anderen Voraussetzungen – jedenfalls – dem „jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen; bei Antennen und sonstigen Einrichtungen für den Hörfunk und Fernsehempfang muß außerdem ihre Anbringung „nach dem Stand der Technik“ notwendig sein. Judikatur dazu ist spärlich bis nicht vorhanden; es bleibt dem Sachverständigen überlassen, ob er die zu begutachtende Anlage oder Maßnahme als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt, wie es sich – nach meinem Verständnis – überhaupt um eine Frage des Fachwissens des Sachverständigen handelt, die weder einer Legaldefinition bedarf, noch einer solchen zugänglich ist. Dennoch beschreiben etwa § 71a Gewerbeordnung und § 2 Z 12 Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) den Stand der Technik wortgleich als den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, und wobei bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen sind.

Zusammenfassend ist klarzustellen, daß es im Mietrecht keine generelle Anforderung gibt, wonach gebäudetechnische Einrichtungen stets, oder auch nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa bei Übergabe des Mietobjektes, heutigem Stand der Technik entsprechen müßten. Inwieweit der Stand der Technik bei der Beurteilung des „brauchbaren Zustandes“ iSd Kategoriemerkmals gem. § 15a MRG relevant ist, muß aufgrund der noch folgenden Klarstellungen beurteilt werden.

Während bis zu Inkrafttreten des MRG in seiner Stammfassung am 1. 1. 1982 dem Ausstattungszustand des Mietobjektes für die Mietzinsbildung gar keine oder nur wenig Bedeutung zukam, hat sich dies nunmehr entscheidend geändert. Um den historischen Rückblick nicht zu übertreiben, ist an dieser Stelle nur festzuhalten, daß im zeitlichen Geltungsbereich des Mietengesetzes (MG) starre Mietzinsbeschränkungen von 1 S bzw. (zuletzt) bei Geschäftsräumlichkeiten von 3 S je Krone des Jahresmietzinses für 1914 – zuzüglich der Betriebskosten und geringfügiger Zuschläge im Groschenbereich – bestanden (§ 2 MG). Für Neuvermietungen nach dem 31. 12. 1967 gab es unter bestimmten hinzukommenden Voraussetzungen diese, aber auch keine sonstige Beschränkung mehr. Erstmals durch das Stadterneuerungsgesetz BGBl. 1974/287 (StadtErnG) wurde der Begriff der „iS des § 3 Z 10 StadtErnG mangelhaft ausgestatteten Wohnung“, der sogen. „Substandardwohnung“ eingeführt. Es kam dabei allein auf das Nichtvorhandensein der Wasserentnahmestelle und/oder des Abortes im Wohnungsverband an, nicht aber auf die Brauchbarkeit dieser Anlagen<sup>20</sup>. Für diese Wohnungen durfte ab 1. 8. 1974 bei Neuvermietungen höchstens ein Hauptmietzins von 4 S/m<sup>2</sup> Nutzfläche vereinbart werden. Das änderte sich mit Inkrafttreten des MRG 1982 vor allem für Neuvermietungen – die Eingriffe in bestehende Mietverhältnisse sollen hier ausgeklammert bleiben – grundlegend. Für Geschäftsräumlichkeiten und Wohnungen in Neubauten (Baubewilligung nach dem 8. 5. 1945) und für andere „Ausnahmetatbestände“ sind seither Hauptmietzinsvereinbarungen bis zu dem für den Mietgegenstand im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungs- und Erhaltungszustand angemessenen Betrag zulässig (§ 16 Abs. 1 MRG). Bestimmte Anforderungen an den Ausstattungs- und Erhaltungszustand sind nicht gestellt; er orientiert sich nach § 1096 ABGB. Die Frage der zulässigen Mietzinshöhe kann daher für derartige Objekte nur mit Hilfe eines Sachverständigen aus dem Immobilienwesen gelöst werden; technische Fragen stellen sich in diesem Bereich nicht.

Für Wohnungen in Altbauten hingegen orientierte sich der zulässige Hauptmietzins – bis zum Inkrafttreten des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes (3. WÄG) am 1. 3. 1994 an starren Obergrenzen, je nachdem in welche Ausstattungskategorie die Wohnung einzuordnen war (Kategorie A 22,-, B 16,50, C 11,- und D 5,50 S/m<sup>2</sup> in der Urfassung). Seit dem Inkrafttreten des 3. WÄG gilt dies nur mehr für Wohnungen der Ausstattungskategorie D mit inzwischen S 7,40/m<sup>2</sup> Nutzfläche. Allerdings differenziert § 16 Abs. 5 MRG nunmehr auch innerhalb der Kategorie D. Befindet sich die D-Wohnung nämlich in brauchbarem Zustand, darf ein Hauptmietzins bis zu S 14,80/m<sup>2</sup> vereinbart werden. Für Wohnungen der Ausstattungskategorien A, B und C darf der sogen. Richtwertmietzins vereinbart werden (§ 16 Abs. 2 MRG). Es handelt sich dabei um einen Betrag, der – ausgehend von einem durch Verordnung je Bundesland festgelegten Richtwert – unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Abstrichen zu ermitteln ist. Der Richtwert ist jener Betrag in S/m<sup>2</sup> der Nutzfläche, der für die mietrechtliche Normwohnung festgesetzt ist (§ 1 Richtwertgesetz – RichtWG). Die mietrechtliche Normwohnung ist eine Wohnung der Ausstattungskategorie A mit einer Nutzfläche bis zu 130

m<sup>2</sup>, in einem Gebäude mit ordnungsgemäßigem Erhaltungszustand auf einer Liegenschaft mit durchschnittlicher Lage (§ 2 Abs. 1 RichtWG). Jede Abweichung der konkret zu beurteilenden Wohnung von der so umschriebenen „mietrechtlichen Normwohnung“ begründet einen Zuschlag oder Abstrich vom Richtwert. Die Kriterien dafür sind beispielsweise die zusätzliche Ausstattung der Wohnung mit Balkonen, Terrassen, Hausgärten, Abstellplätzen, etc., die Ausstattung des Hauses mit Garagen, Aufzugsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräumen etc., der Erhaltungszustand des Hauses und seine Lage, aber auch und vor allem die gegenüber der mietrechtlichen Normwohnung niedrigere Ausstattungskategorie B oder C. Der Gesetzgeber hat das Ausmaß der Abstriche für die niedrigere Ausstattungskategorie nicht festgelegt. Grundsätzlich ist der Beiratsempfehlung für Wien und Salzburg zu folgen, wonach für Kategorie B ein Abschlag von 25% und für C von 50% vorgesehen ist. Andererseits ermöglicht diese Unterlassung, Zwischenstufen zu berücksichtigen<sup>21</sup>. Auch wenn daher die Bedeutung der Ausstattungskategorien nun vor allem in ihrer Funktion als Berechnungsgrundlage u. a. für Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge, aber auch für die erste Stufe der Mietzinserhöhung nach den §§ 18 f MRG und die dort zu berücksichtigenden „anrechenbaren monatlichen Hauptmietzinse“ liegt<sup>22</sup>, sind die Kategorien noch immer eines der wesentlichsten Kriterien der Mietzinsbildung. Vor allem das Ausstattungsmerkmal der Brauchbarkeit iSd § 15a MRG bestimmt, ob der Richtwertmietzins oder nur der Kategorie-D Zins vereinbart werden kann.

§ 15a MRG nennt an einzelnen Kategoriemerkmalen die Brauchbarkeit, eine Nutzfläche von mindestens 30 m<sup>2</sup>, das Vorhandensein von zumindest (einem) Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderraum oder Badenische) und einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage oder einer Etagenheizung oder einer gleichwertigen stationären Heizung sowie einer Warmwasseraufbereitung. Sind sämtliche Kategoriemerkmale vorhanden, handelt es sich um eine Wohnung der Ausstattungskategorie A. Bei Kategorie B entfallen die Kriterien der Heizung und der Warmwasseraufbereitung, C erfordert lediglich brauchbaren Zustand, sowie zumindest eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren, D weder das eine noch das andere; auch ein brauchbarer Zustand ist nicht mehr vorausgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des MRG 1982 beschäftigt sich die Rechtsprechung eingehend mit der Auslegung der vom Gesetz so umschriebenen Ausstattungsmerkmale. Die Vielfalt ihrer praktischen Erscheinungsformen ist unerschöpflich. Es seien nun einige maßgebliche Entscheidungen herausgegriffen, die die mit Gebäudetechnik zusammenhängenden Kategoriemerkmale konkretisieren.

Was etwa ist unter einer „gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage oder Etagenheizung oder einer gleichwertigen stationären Heizung“ zu verstehen?

Eine zentrale Wärmeversorgungsanlage oder Etagenheizung gilt nur dann als Ausstattungsmerkmal der Kategorie A, wenn dadurch nicht nur einzelne Räume oder Teile der Wohnung ausreichend beheizt werden, sondern zumindest die Mög-

lichkeit besteht, in allen Aufenthaltsräumen der Wohnung bei kalter Witterung heizen zu können. Als Aufenthaltsräume gelten aber nach § 87 Abs. 3 Satz 1 der Wr BauO, LGBl. 1930/11 nicht nur die Wohnräume, sondern auch Arbeitsräume und Küchen<sup>23</sup>. Eine solche zentrale Heizeinrichtung liegt aber auch vor, wenn alle Räume der Wohnung von einem zentralen Heizkessel aus erwärmt werden, mag dieser auch mit festen Brennstoffen befüllt werden und daher eine gewisse Bedienung erforderlich sein. Dabei ist auch nicht bloß der gewöhnliche Standard des Jahres 1981 maßgebend, sondern, auch wenn der zeitgemäße Standard nur für die Badegelegenheit im Gesetz genannt ist, auf den Stand der Heizungstechnik zum Zeitpunkt Bedacht zu nehmen, zu dem die fiktive Kategorieeinordnung oft Jahrzehnte zurück zu erfolgen hat<sup>24</sup>.

Maßgeblich ist nämlich – generell und nicht bloß in bezug auf die Heizung – nach dem Gesetzestext grundsätzlich der Zeitpunkt des (ursprünglichen) Abschlusses des Mietvertrages (§ 15a Abs. 2 MRG – „Urkategorie“). Nach einhelliger Judikatur<sup>25</sup> entspricht dies nur dem Regelfall; entscheidend ist aber vielmehr der vom Vermieter herzustellende und innerhalb angemessener Zeit<sup>26</sup> tatsächlich geschaffene Zustand der Wohnung<sup>27</sup>; auf den im Mietvertrag beschriebenen, tatsächlich aber nicht vorhandenen Zustand kommt es nicht an<sup>28</sup>. Eine Etagenheizung muß die komfortable Beheizung aller Wohnräume sicherstellen; davon kann keine Rede sein, wenn Kabinett und Küche der Wohnung (weil sie nicht mit Heizkörpern der nur in anderen Zimmern installierten Gasetagenheizung ausgestattet sind) mit eigens zu versorgenden, ölbefeuerten Einzelöfen beheizt werden<sup>29</sup>. Es wird in der Regel ein eigener Heizkörper in der Küche erforderlich sein; im Einzelfall – bei entsprechender Ausgestaltung der Heizanlage und Raumanordnung – kann aber auch die Miterwärmung der Küche durch die Beheizung der anderen Räume genügen<sup>30</sup>.

Eine gleichwertige stationäre Heizung setzt schon nach dem Ausschußbericht eine fest eingebaute Heizung mit einer automatisch erfolgenden Energielieferung voraus, bei der es keiner ständigen Bedienung bedarf<sup>31</sup> und die überdies Wärmequellen in einer solchen Zahl anbietet, daß alle „Haupträume der Wohnung beheizt werden können, ohne den Mieter mit unzumutbaren energiewirtschaftlich nicht zu verantwortenden Betriebskosten zu belasten“<sup>32</sup>. Elektronachtspeicheröfen oder eine elektrische Fußbodenheizung wurden von der Rsp ausdrücklich als gleichwertige automatische Heizung anerkannt, nicht hingegen Kachelöfen, auch wenn ihr Befüllen mit Brennstoff und Entleerung von Verbrennungsrückständen in mehr oder weniger langen Zeitabständen erfolgen kann<sup>33</sup>. Allerdings enthalten die Gesetzesmaterialien eine Aussage, daß auch bei einer zentralen Wärmeversorgungsanlage oder Etagenheizung die Energiebelieferung der Heizquelle „automatisch“ und ohne Erfordernis einer ständigen Bedienung vorliegen müsse, nicht, sodaß der Schluß, daß auch eine mit festen Brennstoffen zu beheizende Etagenheizung oder zentrale Wärmeversorgungsanlage nicht dem Kategoriemerkmal entspreche, weil eine diesen Heizungen gleichwertige (andere) stationäre Heizung nicht vorliegt, wenn sie nicht automatisch mit Energie beliefert wird, nicht gerechtfertigt ist<sup>34</sup>.

Besonders reichhaltig sind die Entscheidungen, die sich mit

der dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit befassen. Sie kann schon nach dem Klammerausdruck im Gesetzestext in einem „Badezimmer“ oder einer „Badenische“ bestehen. Vor allem die Beurteilung der Badenische erwies sich in der Praxis oftmals als schwierig, ging es doch darum, zu entscheiden, ob nachträglich – meist in der Küche – eingebaute Duschen den gesetzlichen Anforderungen genügen. So wurde der Grundsatz entwickelt<sup>35</sup>, daß eine gewisse, wenn auch nicht vollständige (= allseitige) Separierung von dem Raum erforderlich ist, in dem sie sich befindet, sodaß die bestimmungsgemäße Benützung des Badeteils und die des anderen Raumteils einander nicht erheblich beeinträchtigen. Würth<sup>36</sup> weist darauf hin, daß dieser vernünftige Grundsatz gelegentlich durch eine schwankende und kasuistische Rechtsprechung ad absurdum geführt wird, insbesondere durch die Forderung, die Aufteilung müsse so beschaffen sein, daß die Feuchtigkeit nicht in der Küche bleibe, überspannt werde, da dem nur eine vollständige Raunteilung entspräche. In letzter Zeit scheine die Rechtsprechung aber eher wieder zu einem vernünftigen Ausgangspunkt zurückzukehren<sup>37</sup>.

Äußerst problematisch ist die Beurteilung des zeitgemäßen Standards, weil er auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages (§ 15a Abs. 2 MRG – „Urkategorie“) zu beziehen ist. Bei der Auslegung des Begriffes „zeitgemäßer Standard“ sind nach der Rechtsprechung des OGH die im maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Bauvorschriften und Förderungsrichtlinien heranzuziehen, weil sie in ihrer jeweiligen Forderung nach der bautechnischen Ausführung und technischen Ausstattung eines Baderaumes auf die Bedürfnisse der Hygiene und des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits-, Abgas- und Unfallschutzes, aber auch auf den zur Erzielung größter Wirtschaftlichkeit vertretbaren Baukostenaufwand Bedacht nehmen und durch die konkrete Angabe der Ausführungs- und Ausstattungsqualität den Inhalt des fortlaufenden Wandlungen unterworfenen Begriffes „zeitgemäßer Standard“ is eines allgemeinen Richtmaßes wiedergeben, das den herrschenden Verkehrsauffassungen entspricht<sup>38</sup>. Dort, wo es ihm opportun erschien, griff der OGH aber doch wieder auf die „Verkehrsauffassung“ zurück<sup>39</sup>. Ob die selbständige Beheizbarkeit einer Badenische erforderlich ist, das Tatbestandsmerkmal des zeitgemäßen Standards zu erfüllen, hängt vom maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt ab und wurde etwa für das Jahr 1954 verneint, weil das WFG 1954 der Aufbauphase nach dem Krieg entsprechend nur „einfach ausgestattete Wohnungen“ als förderungswürdig ansah<sup>40</sup>. Für einen Zeitpunkt Anfang der 80er Jahre bewirkte hingegen das Fehlen einer Beheizungs- und Entlüftungsmöglichkeit im Bad die niedrigere Kategorieeinstufigkeit<sup>41</sup>.

WC und Wasserentnahmestelle liegen dann „im Inneren“ der Wohnung, wenn sie erreichbar sind, ohne die baulich in sich abgeschlossene Wohnung verlassen zu müssen<sup>42</sup>. Das WC muß nur funktionsfähig sein, ein bestimmter Standard ist nicht vorgesehen<sup>43</sup>. Das wohl am schwierigsten zu beurteilende Ausstattungsmerkmal, dessen Fehlen auch die weitest reichenden Konsequenzen hat, ist die Brauchbarkeit. Die Judikatur versteht darunter, daß die Wohnung zum sofortigen Bewohnen geeignet ist, also keine gröberen, die Benützung hindernden Mängel aufweist. Ausgeschlossen wird die Brauch-

barkeit etwa durch das Fehlen der Trennwand zum anschließenden Mietobjekt<sup>44</sup>, wenn wegen Fehlens einer tragenden Mauer das Wohnzimmer gepölzt ist<sup>45</sup>, oder fehlerhafte Kaminanschlüsse und erhebliche Teile des Unterbodens saniert werden müssen<sup>46</sup>. Wesentlich ist aber auch, daß die vorgesehenen oder ortsüblichen Energieanschlüsse gefahrlos zu verwenden sind, was beispielsweise verneint wurde, wenn die elektrische Anlage komplett erneuert werden mußte, weil die nur lose unter Putz, z. T. ohne Isolierung verlegten Aluminiumdrähte Störungen herbeigeführt hatten und Schutzkontakte fehlten, wodurch eine Gefahr für die Sicherheit des Mieters gegeben war<sup>47</sup>. Handelt es sich aber um Mängel, die die Benützung zwar behindern, die aber doch jederzeit ohne größere Aufwendungen beseitigt werden können, so stehen solche Mängel der Annahme der Brauchbarkeit nicht entgegen<sup>48</sup>. Wirklich brauchbar sind Installationen aber nur dann, wenn sie nicht bloß faktisch widmungsgemäß benützt werden können, sondern wenn sie auch den bestehenden Vorschriften entsprechen und daher auch erlaubterweise benützt werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Versorgungsunternehmen den ungesetzlichen Zustand duldet, sondern sehr wohl darauf, ob die Installationen tatsächlich den bestehenden Vorschriften – festgestellt aufgrund eines Sachverständigengutachtens – entsprechen. Die bloß derzeitige Duldung der Benützung durch das Versorgungsunternehmen ist nämlich jederzeit widerrufbar<sup>49</sup>. War eine elektrische Anlage im Zeitpunkt der Anmietung funktionsfähig, fehlte aber eine Erdung, so ist davon auszugehen, daß das Fehlen einer Schutzleiterinstallation bloß in den Naßräumen als gefährlich zu betrachten ist; dieser Mangel hindert die Brauchbarkeit aber nur dann, wenn er nicht ohne größere Aufwendungen beseitigt werden kann<sup>50</sup>. Daß die Elektroinstallation nicht dem zeitgemäßen Standard entsprach, ist für sich allein kein Mangel, der zur Unbrauchbarkeit der Wohnung führt. Die Gummiisolierung der Drähte und die damit verbundene Brandgefahr bei Überlastung steht der Brauchbarkeit nur entgegen, wenn feststeht, daß ein solcher Zustand aus sicherheitstechnischen Gründen auch das Stromversorgungsunternehmen veranlassen muß, die Lieferung elektrischer Energie bis zur Behebung des Mangels einzustellen<sup>51</sup>. In weiteren Einzelfällen erachtete der OGH 21.000,- S zur Brauchbarmachung der Wohnung als „größeren Aufwand“ und meinte, die Gefährlichkeit einer elektrischen Anlage, insbesondere als Folge des Fehlens einer Schutzleiterinstallation, hindere die Brauchbarkeit einer Wohnung; es komme darauf an, ob dieser Mangel mit relativ einfachen Maßnahmen beseitigt werden könne<sup>52</sup>. In einem anderen Fall<sup>53</sup> erschienen dem OGH 14.000,- S bei mangelhaften Elektroinstallationen als „größerer Aufwand“. Im für die Beurteilung der Brauchbarkeit grundsätzlich maßgeblichen Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses waren in der Wohnung lediglich gewebeisolierte Leitungen, die nicht in Rohren verlegt waren, vorhanden; Schutzleiter und FI-Schalter fehlten.

Das Fehlen der Brauchbarkeit ist deshalb von so gravierender Bedeutung, weil sie auch im Wege des sogenannten Kategorieausgleiches nicht durch ein anderes Kategoriemerkmal ersetzt werden kann. Der Kategorieausgleich (§ 15a Abs. 2 MRG) soll Abhilfe für den Fall schaffen, daß die Wohnungsausstattung nicht dem Schema der Kategorien entspricht. Ein

fehlendes Ausstattungsmerkmal kann durch das einer höheren Kategorie, nicht aber durch andere wertbestimmende Faktoren, ersetzt werden, wobei nach der Rechtsprechung aber auf eine gewisse Gleichwertigkeit Bedacht genommen werden muß. Die Wasserentnahmestelle oder das Klosett im Wohnungsverband kann nicht durch ein Vorzimmer ersetzt werden<sup>54</sup>, wohl aber durch eine Badegelegenheit<sup>55</sup> oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige Heizung<sup>56</sup>. Die dem zeitgemäßen Standard entsprechende Badegelegenheit kann allerdings kraft ausdrücklicher Bestimmung nie ersetzt werden, sodaß bei ihrem Fehlen höchstens die Kategorie C erreicht werden kann. Nach der Rechtsprechung kann auch die mangelnde Brauchbarkeit nie suppliert werden<sup>57</sup>. Das hat aber, und gerade deshalb sind diese Ausführungen praktisch von größter Wichtigkeit, zur Folge, daß eine sonst noch so gut und luxuriös ausgestattete Wohnung „unrettbar“ in Kategorie D fällt, wenn etwa die oben aufgezeigten Mängel der Elektroinstallationen vorliegen, was bewirkt, daß für diese Wohnung nicht der Richtwertmietzins, sondern nur der Kategoriezins von 7,40 S/m<sup>2</sup> begehrt werden kann. Nach dem Prinzip der Teilnichtigkeit getroffener Vereinbarungen (§ 16 Abs. 8 MRG) hat das zur Folge, daß eine darüber hinausgehende Mietzinsvereinbarung nichtig ist, und für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses – Geltendmachung durch den Mieter innerhalb von drei Jahren vorausgesetzt – nur der Kategoriezins zu bezahlen ist, selbst wenn der Vermieter die die Brauchbarkeit hindernden Mängel nachträglich auf seine Kosten behebt. Diese weitreichenden Konsequenzen treffen den Vermieter umso schärfer, als für das Ausstattungsmerkmal der Brauchbarkeit die dem Mieter auferlegte Anzeigepflicht nicht besteht<sup>58</sup>. Die ausdrücklich nur für die Unbrauchbarkeit einer an sich vorhandenen Wasserentnahmestelle oder eines Klosetts in § 15a Abs. 1 Z 4 MRG normierte Bemängelungspflicht des Mieters wird zwar in ständiger Rechtsprechung analog ganz allgemein auf die Unbrauchbarkeit kategoriebestimmender Merkmale ausgedehnt. Darunter fällt etwa die mangelnde Heizleistung der Etagenheizung<sup>59</sup>, oder ein zwar vorhandenes, aber nicht funktionierendes Warmwassergerät für das Bad<sup>60</sup>. Allerdings unterliegt das Fehlen des zeitgemäßen Standards einer Badegelegenheit ebensowenig der Bemängelungspflicht<sup>61</sup>, wie die Unbrauchbarkeit der Wohnung an sich, sodaß das Fehlen der Brauchbarkeit zwingend und endgültig die Einstufung in Kategorie D bewirkt.

Nicht nur bei Abschluß des Mietvertrages, sondern auch bei seiner Beendigung können sich Fragen im Zusammenhang mit der Gebäudetechnik stellen. § 10 MRG gewährt nämlich dem Mieter einen in voraus unverzichtbaren Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Der Anspruch richtet sich gegen den Vermieter und erfaßt Aufwendungen, die in den letzten zwanzig Jahren vor Beendigung des Mietverhältnisses getätigt wurden. Es handelt sich dabei um ganz bestimmte, wenn auch im Gesetz bloß demonstrativ angeführte, wesentliche Verbesserungen. Neben baulichen Umgestaltungen fallen darunter auch (§ 10 Abs. 3 Z 1 MRG) die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Ausstattung. Diese Aufwendungen

sind, sofern sie zur wesentlichen Verbesserung gemacht wurden und über die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, vermindert um eine jährliche Abschreibung zu ersetzen. Das Ausmaß dieser Abschreibung beträgt bei den zuvor genannten Anlagen ein Zehntel. § 10 Abs. 1 MRG in seiner Stammfassung nannte noch keine bestimmten Abschreibungsquoten. Zu ersetzen waren diese Aufwendungen vielmehr „nach ihrem gegenwärtigen Wert, soweit dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt“, was im Ergebnis dazu führte, daß der Aufwandsatz kaum jemals einvernehmlich festgesetzt werden konnte, sondern in zahlreichen Fällen gerichtlich geltend gemacht werden mußte, weil der zu ersetzende Zeitwert der Investitionen für die Beteiligten nur schwer abschätzbar war und es daher auch stets der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte. Auch wenn die gesetzlich normierten Abschreibungsquoten willkürlich festgesetzt und vielfach nicht sachgerecht scheinen, ist die Neuregelung insgesamt für die Betroffenen in der Praxis viel leichter und zumeist auch ohne gerichtliche Hilfe zu vollziehen.

Als letzten Berührungspunkt zwischen Gebäudetechnik und Mietrecht möchte ich noch die sich im Zusammenhang mit der Aufteilung der Betriebskosten ergebenden Fragen ansprechen.

Abgesehen vom praktisch nicht vorkommenden Sonderfall einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Vermieter und allen Mietern des Hauses, bestimmt sich der Aufteilungsschlüssel der Betriebskosten gemäß § 17 Abs. 1 MRG nach dem Verhältnis der Nutzflächen. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Verteilung nach Nutzflächen erfolgt durch die berichtigende Rechtsprechung, daß dem Mieter, der unverhältnismäßig hohe Betriebskosten verursacht, aus Billigkeitsgründen allein das Übermaß unter Abweichung vom allgemeinen Verteilungsschlüssel auferlegt wird<sup>62</sup>. Dies gilt bei unverhältnismäßig hohem Wasserverbrauch oder Mehraufwand an Müllabfuhrgebühren infolge eines Gewerbebetriebes oder infolge erhöhten Risikos höherer Feuerversicherungsprämien u. dgl., nicht aber etwa, wenn nur infolge der Tarifierungsbestimmungen der Versicherer die Höhe der Prämien von dem Anteil gewerblicher Betriebe im Haus abhängig macht<sup>63</sup>. Im Gegensatz zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann auch nicht im vorhinein ein veränderter Schlüssel festgesetzt, sondern grundsätzlich nur im nachhinein der von dem Verursacher zu tragende Mehraufwand festgestellt werden; denkbar wäre höchstens die Feststellung im vorhinein, daß ein einen bestimmten Durchschnittssatz übersteigender Verbrauch nicht den Mietern nach dem Betriebskostenschlüssel angerechnet werden dürfe. Da dies beim Wasserverbrauch immer zu Streitigkeiten führt, ist die Anbringung eines Subzählers sinnvoll; dann müßte der Mieter, der die danach anfallenden Kosten trägt und sonst kein Wasser benötigt, aber hinsichtlich der Wasserkosten aus dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel herausgenommen werden; hierzu müssen die dargelegten Voraussetzungen vorliegen, die Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter allein reicht nicht aus<sup>64</sup>.

Die Wohnrechtsnovelle 1999 (WRN 1999) sieht nun bezüglich der Aufteilung verbrauchsabhängiger Bewirtschaftungskosten – gemeint sind vor allem Kaltwasserkosten – die Möglichkeit einer verbrauchsabhängigen Kostenaufteilung vor, sofern die

Verbrauchsanteile der einzelnen Objekte nach den technischen Gegebenheiten durch entsprechende Meßvorrichtungen ermittelt werden können. Die Meßeinrichtungen müssen noch nicht vorhanden sein; die Meßbarkeit muß aber aus technischer Sicht bejaht werden können. Die Aufteilungsvereinbarung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mieter. Der durch die Verbrauchsmessung verursachte Mehraufwand muß zumindest bei langfristiger Betrachtung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung standhalten.

Ob die Regelung tatsächlich eine relevante Bedeutung erlangen wird, oder ob durch sie der gleiche Effekt erzielt wird, wie durch das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), das durch die Kompliziertheit seiner Regelungen zur sofortigen Einstellung sämtlicher Streitigkeiten über die Abrechnung von Heizungs- und Warmwasserkosten geführt hat, wird die weitere Entwicklung zeigen. Viel wünschenswerter aber wäre ein Zurückgehen der Streitigkeiten, das darauf zurückzuführen wäre, daß der Gesetzgeber zu klaren, sprachlich verständlichen, auch für Nichtjuristen nachvollziehbaren und für beide Seiten, Mieter und Vermieter, akzeptablen Lösungen gefunden hätte.

### Anmerkungen:

- 1 EvBl 1966/371 = Miet 18.160; EvBl 1976/192; Miet 31.179; 39.112
- 2 JBl 1959, 498 = Miet 6.962
- 3 Würth in *Rummel*<sup>6</sup> Rz 4 zu § 1096 ABGB mwN
- 4 Miet 25.120/8 zur Pacht; Miet 38.182
- 5 Miet 49.224
- 6 Miet 41.192 = ImmZ 1990, 6
- 7 JBl 1988, 522; ImmZ 1990, 6; Miet 49.224 mwN
- 8 Würth-Zingher, Miet- und Wohnrecht<sup>20</sup> Rz 5 zu § 3 MRG
- 9 Würth-Zingher a. a. O., Rz 2 zu § 24 MRG
- 10 EvBl 1979/172 = Miet 31.065/22; SZ 56/47 = Miet 35.612
- 11 WoBl 1991/5 = Miet 41.190; WoBl 1991/43 = Miet 42.199
- 12 LGZ Wien Miet 37.250
- 13 LGZ Wien Miet 38.275, 41.196
- 14 Würth-Zingher a. a. O., Rz 10 zu § 3 MRG; ggtlg *Krejci* im HdB 176 und *Call/Tschütscher* 71
- 15 Würth-Zingher a. a. O., Rz 11 zu § 3 MRG
- 16 Würth-Zingher a. a. O., Rz 12 zu § 3 MRG
- 17 WoBl 1991/5 = Miet 41.190
- 18 RdW 1985, 338 = Miet 37.255; SZ 62/209 = WoBl 1990/83 = Miet 41.201
- 19 z. B. SZ 62/209 = WoBl 1990/83 = Miet 41.201; Miet 41.200
- 20 Miet 36.588, 37.600/38, 41.447; WoBl 1991/68 = Miet 42.415
- 21 Würth a. a. O., Rz 27 zu § 16 MRG
- 22 OGH 26. 5. 1999, 5 Ob 291/98z
- 23 Miet 37.319 = Miet 37.340/6
- 24 WBl 1992, 66
- 25 Miet 35.328/32, 36.334, 37.337; WoBl 1989/15 = Miet 40.351
- 26 WoBl 1992/27 = Miet 43.210; immolex 1997/90
- 27 Miet 47.256
- 28 Miet 45.290
- 29 OGH 4. 7. 1995, 5 Ob 60/95
- 30 Miet 37/6, 40.338; OGH 9. 12. 1997, 5 Ob 441/97g
- 31 „Bedienungskomfort“ wie bei einer Zentral- oder Etagenheizung; WoBl 1989/14 = Miet 40.338
- 32 WoBl 1992/108
- 33 Miet 36.316/40
- 34 WoBl 1992, 66
- 35 SZ 56/171 = EvBl 1984/70 = ImmZ 1984, 132 = Miet 35.319/33

- 36 a. a. O., Rz 17 zu § 15a MRG mwN  
 37 WoBI 1993/44; WoBI 1996/88 = Miet 47.250  
 38 z. B. Miet 41.261 uva  
 39 WoBI 1993/83 = Miet 45.281: Unterbringung von Badegelegenheit und (einzigem) WC in einem Raum  
 40 WoBI 1993, 58/44  
 41 WoBI 1995, 167/77  
 42 Miet 37.326, 47.254  
 43 SZ 57/2 = Miet 36.546; Miet 47/27, 49.281  
 44 RdW 1986, 109 = Miet 37.331/51; WoBI 1992/134  
 45 WoBI 1991/30 = Miet 42.253  
 46 WoBI 1991/129 = Miet 43.200  
 47 Miet 43.201  
 48 WoBI 1989/95  
 49 OGH 27. 8. 1996, 5 Ob 2261/96b  
 50 Miet 49.270  
 51 Miet 49.271 – Fehlen von Schutzleitern in den NaBräumen (1985)  
 52 OGH 10. 11. 1998, 5 Ob 279/98k  
 53 OGH 9. 3. 1999, 5 Ob 71/99v  
 54 LGZ Wien Miet 35.333  
 55 Miet 36.345/43 u. a.  
 56 Miet 40.360; beachte aber WoBI 1995/40 = Miet 46.273  
 57 Miet 43.201 uva  
 58 RdW 1986, 109 0 Miet 37.331/51; WoBI 1991/129 = Miet 43.200; WoBI 1992/107 = Miet 43.201; immolex 1997/53  
 59 WoBI 1992/51 = Miet 41.263/36  
 60 LGZ Wien Miet 40.349  
 61 WoBI 1988/37 = Miet 40.347 uva  
 62 Miet 38.370 = ImmZ 1986, 455  
 63 Miet 38.371 = ImmZ 1986, 432  
 64 Miet 39.355; Würth a. a. O., Rz 6 zu § 17 MRG

**Korrespondenz:****Dr. Regine Jesinoek***Richterin des Oberlandesgerichtes Wien**1016 Wien, Schmerlingplatz 11**Telefon 01/521 52-3426*

## Korrespondenz

**Veröffentlichung „Bewertung der Ergebnisse von KFZ-Lackspurenuntersuchungen bei Verkehrs- (Unfall-) Delikten“ von Herrn HR. Ing. Heribert Bürger und ADir. Peter Schischkovsky in „Der Sachverständige“ 4/1999**

Wir freuen uns, daß unser im „Der Sachverständige“ 1999/2 erschienene Artikel mit dem Titel „Schadensursachenforschung bei Lackierungen durch kombinierte Anwendung mikroskopischer Analysemethoden“ offensichtlich auf reges Leserinteresse gestoßen ist. So reflektieren die Herren SV Bürger und SV Schischkovsky in der Ausgabe 1999/4 auf unseren Beitrag und führen aus:

*„... kommen ... bei den von ihnen (uns) gewählten Anwendungsbereichen zu unserer (ihrer) Meinung nach zu optimistischen Ergebnissen, denen aus der Sicht der naturwissenschaftlichen Kriminaltechnik widersprochen werden muß.“*

*„Wenn Abriebe in einer Schürfspur so gering sind, daß es nur mittels REM gelingt, hier die Spur als artfremde Partikel zu identifizieren, und ein Spektrum gezeigt wird, daß alle Umweltelemente enthält, kann es sich zwar um Mauerwerksspuren handeln, genauso aber bei der angegebenen Vergrößerung (4000-fach) um Straßenstaub oder dergleichen.“*

*„Es muß daher im Hinblick auf die im Strafverfahren aber auch im Zivilverfahren erforderliche Nachvollziehbarkeit und Sicherheit der Untersuchungsergebnisse davor gewarnt werden, aufgrund von rein apparativen physikalisch-chemischen Ergebnissen allein Schlußfolgerungen zu ziehen, die möglicherweise nicht nachvollziehbar sein können.“*

Die Ausführungen des Artikels können unserer Meinung nach nicht unwidersprochen zur Kenntnis genommen werden. Es ist richtig, daß jede Analysemethoden naturgegeben Grenzen hat und daher Ergebnisse, die lediglich von einer einzelnen Untersuchungsmethode erhalten wurden, sehr vorsichtig zu interpretieren sind. So können und sollen – wie in unserem Beitrag ausgeführt – Schadensfälle oft erst durch die Kombination verschiedenster Methoden eindeutig aufgeklärt bzw. beurteilt werden. Hier sind die angegebene Farbbestimmung und die Tüpfelreaktion auch aus historischen Gründen – eine wertvolle Bereicherung der Untersuchungs- bzw. Analyseverfahren. Mit diesen Methoden ist eine rasche und orientierende Beurteilung möglich. Zumeist werden bei positivem Ergebnis nach der Tüpfelreaktion die in

unserem Beitrag angeführten mikroskopischen Verfahren, wie Infrarotspektroskopie, Licht- und Rasterelektronenmikroskopie eingesetzt. Bei negativem Ergebnis der Tüpfelreaktionen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Nichtübereinstimmung ausgegangen werden. Sie dürfen aber – wie auch die Ergebnisse anderer Verfahren – nicht für sich allein bewertet bzw. überbewertet werden. Gerade bei den Tüpfelreaktionen ist der Gutachter mit dem Problem konfrontiert, das Verhalten von geringsten Lackspuren neben einer nicht interessierenden Matrix bei Einwirkung von Säuren und Laugen unter dem Mikroskop beurteilen zu müssen, da eine 100%ige mechanische Trennung in vielen Fällen nicht möglich ist. Erst wenn das Ergebnis mehrfach durch verschiedenste Methoden abgesichert und verifiziert ist, kann es zur Beurteilung verwendet werden.

Modernste Analysengeräte und entsprechend geschultes und ausgebildetes Personal können sicherstellen, daß die subjektive Beurteilung – wie im Falle der Tüpfelreaktionen gegeben – nicht alleinige Basis des Gutachtens wird.

Zu dem angesprochenen 2. Analysenproblem (zerkratzte Autotür) wird ausgeführt, daß dabei die Lackoberfläche auf das Vorhandensein von Fremdlackteilchen durch den – der Versicherung gemeldeten – Parkschaten (im Sinne von Kollision mit einem zweiten PKW) zu untersuchen war. Als Ergebnis konnte eindeutig – und durch verschiedene Methoden abgesichert – der gemeldete Parkschaten nicht bestätigt werden. Ergänzend kann hier angegeben werden, daß andere Indizien, wie Kratzspuren in verschiedenen Richtungen auf einer Radkappe unser Ergebnis bestätigen. Der von Bürger und Schischkovsky ins Spiel gebrachte Vermutung, daß die Partikel auch Straßenstaub sein könnten, können wir uns ebenfalls nicht anschließen, da die Partikel in die Decklackschicht eingepreßt waren und auch durch Abwischen nicht entfernt werden konnten.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen zur Klärung beigetragen zu haben und würden uns wünschen, Bedenken gegen eine bestimmte Vorgangsweise nicht polemisch in einem Artikel des SV zu verbreiten, sondern bei Unklarheiten den direkten Kontakt zu suchen.

**Mag. Dr. A. Grünberger****Mag. Dr. L. Kranner****Dipl.-Ing. Dr. D. Loidl**

Österreichisches Forschungsinstitut für Chemie und Technik, Wien

# Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des LGZ Wien

## Gerichtlicher Auftrag als Grundlage des Gebührenanspruchs (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Der dem Sachverständigen erteilte gerichtliche Auftrag ist für den Gebührenanspruch maßgebend (§ 25 Abs. 1 GebAG).
2. Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen und der von ihm zu beantwortenden Fragen müssen durch die Formulierung des gerichtlichen Auftrags gedeckt sein.
3. Bestehen Zweifel über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags oder ist dieser nach seinem objektiven Erklärungswert nicht eindeutig, hat der Sachverständige eine Weisung des Gerichts einzuholen.
4. Die Angaben des Sachverständigen über den Zeitaufwand sind mangels Nachweises des Gegenteils als wahr anzunehmen.
5. Im Gebührenbestimmungsverfahren ist das Gutachten eines Sachverständigen, das dieser auftragsgemäß erstattet hat, nicht inhaltlich zu überprüfen. Der Anspruch auf Gebühren besteht auch, selbst wenn dem Sachverständigen ein Fehler unterlaufen sein sollte. Der Sachverständige hat nur dann keinen Gebührenanspruch, wenn er den gerichtlichen Auftrag überschreitet oder die Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist.
6. Der Einwand eines Verstoßes gegen die Warnpflicht kann nicht im Rekurs nachgetragen werden.

OLG Wien vom 18. Oktober 1999, 13 R 152/99 I

Die zweitbeklagte Partei lehnte mit Schriftsatz vom 21. 4. 1998 den zum Sachverständigen bestellten Dipl.-Ing. R. als befangen ab und stellte den Antrag, den Sachverständigen zu entheben und an seiner Stelle einen anderen Statiker zum Sachverständigen zu bestellen. Mit Beschluß vom 8. 12. 1998 bestellte das Erstgericht nunmehr Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen und beauftragte ihn, Befund und Gutachten über 11 konkrete Fragen („bejahend oder verneinend“) zu erstatten. Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 7. 4. 1999 in Anwesenheit auch des Vertreters der zweitbeklagten Partei erstattete der Sachverständige am 21. 4. 1999 das Gutachten und beanspruchte hierfür mit Note vom 21. 4. 1999 Gebühren von S 62.574,-.

Innerhalb der ihr eingeräumten Frist äußerte sich die zweitbeklagte Partei zum Gebührenanspruch des Sachverständigen und beantragte, die Gebühr des Sachverständigen nur mit „dem für vier Stunden Aktenstudium verzeichneten Betrag zu bestimmen und den Rest der Forderung abzuweisen“.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit S 60.746,-, wies das Gebührenmehrbegehren des Sachverständigen von S 1.828,- ab und sprach aus, zum Ersatz der aus Amtsgeldern berechtigten Gebühren sei die zweitbeklagte Partei dem Grunde nach verpflichtet.

Gegen diesen Beschluß, soweit dem Sachverständigen Gebühren in einem S 3.686,40 übersteigenden Betrag zugesprochen wurden, richtet sich der Rekurs der zweitbeklagten Partei.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Soweit der Rekurs ausführt, der Beiziehung des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. liege kein entsprechender Beweisantrag der zweitbeklagten Partei zugrunde, ist sie auf ihren ausdrücklichen Antrag zu verweisen.

Auch der Einwand des Rekurses, eine Begutachtung durch Abhaltung eines Lokalaugenscheines sei auf Grund der veränderten Gegebenheiten nicht zielführend, was der Sachverständige „bereits auf Grund des Aktenstudiums festzustellen gehabt“ hätte, ist verfehlt. Abgesehen davon, daß sich die zweitbeklagte Partei nach Zustellung des Beschlusses, mit welchem der Sachverständige bestellt und ihm Aufträge erteilt wurden, gegen eine weitere Befundaufnahme nicht ausgesprochen hat, hat die zweitbeklagte Partei, ohne den nunmehr im Rekurs erhobenen Einwand zu erheben, auch am Lokalaugenschein teilgenommen.

Entgegen den Ausführungen des Rekurses ist im Gebührenbestimmungsverfahren das Gutachten eines Sachverständigen, das dieser auftragsgemäß erstattet hat, nicht inhaltlich zu überprüfen (vgl. OGH vom 19. 7. 1994, 11 Os 91/94). Der Rekurs übersieht, daß der Sachverständige selbst dann Anspruch auf Gebühren hat, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sein sollte, es sei denn, daß der Sachverständige den ihm erteilten Auftrag überschreitet oder die Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist (vgl. *Krammer/Schmidt GebAG*<sup>2</sup> § 25/34; OLG Wien vom 5. 2. 1987, 12 R 20/87 = REDOK 10.965). Vielmehr ist der dem Sachverständigen erteilte gerichtliche Auftrag gemäß § 25 Abs. 1 GebAG für die Anspruchsberechtigung maßgebend. Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen und der von ihm zu beantwortenden Fragen müssen durch die Formulierung des gerichtlichen Auftrages gedeckt sein (*Jelinek in Aicher-Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben 69 m.w.N. in FN 120; *Krammer in SV 1985/3/3*). Der Gutachtensauftrag ist Basis für die Gutachtenserstattung (*Fasching in SV 1992/1/11*).

Dem Rekurs ist zuzustimmen, daß der Sachverständige eine Weisung des Gerichtes einzuholen hat (*Fasching a. a. O.*, *Jelinek a. a. O.* 66, *Krammer a. a. O.*), wenn Zweifel über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages bestehen oder dieser nach seinem objektiven Erklärungswert nicht eindeutig ist (vgl. RZ 1993/101, 283). Im vorliegenden Fall kann davon, daß Umfang und Inhalt des Auftrages nicht eindeutig sind oder beim Sachverständigen darüber Zweifel bestehen könnten, keine Rede sein, sodaß auch für den Sachverständigen kein



Anlaß bestand, die Weisung des Gerichtes einzuholen (vgl. RZ 1993/101, 283). Die Voraussetzungen für den Anspruch des Sachverständigen auf die Gebühr gemäß § 25 Abs. 1 GebAG sind daher, da das Gutachten in Befolgung des gerichtlichen Auftrages erstattet wurde, gegeben. Mangels Nachweises des Gegenteiles sind auch die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand als wahr anzunehmen (*Krammer/Schmidt* a. a. O. § 34/27; SV 1992/2, 31).

Da die zweitbeklagte Partei in ihrer Äußerung zum Gebührenanspruch des Sachverständigen einen Verstoß des Sachverständigen gegen seine Warnpflicht gemäß § 25 Abs. 1 GebAG nicht eingewendet hat, ist es dem Rekursgericht im Hinblick auf das im Rechtsmittelverfahren geltende Neuerungsverbot verwehrt, auf die erstmals im Rekurs enthaltenen Ausführungen über die Verletzung der Warnpflicht des Sachverständigen einzugehen (OLG Wien vom 16. 4. 1999, 2 R 25/99g = SV 1999/2, 92).

Dem unberechtigten Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Im Gebührenbestimmungsverfahren findet ein Kostenersatz nicht statt (§ 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG; *Krammer/Schmidt* a. a. O. § 41/56).

## Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)

- 1. Zweck der Warnpflicht ist die Gewährleistung der Abschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis verursachten, meist erheblichen Kosten. Die Parteien haben ein Recht, im vorhinein zu erfahren, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet.**
- 2. Die Erheblichkeitsgrenze (§ 25 Abs. 1 GebAG) betrifft nur die Überschreitung der erliegenden Kostenvorschüsse ohne jede vorherige Warnung.**
- 3. Hat der Sachverständige gewarnt und richtigerweise einen konkreten Betrag als Kostenrahmen genannt, so ist er bei sonstigem Verlust des über die eigene Kosteneinschätzung hinausgehenden Betrages verpflichtet, vor jeder weiteren, auch nicht erheblichen Überschreitung der selbst gegebenen Kostenschätzung zu warnen.**
- 4. Die eigene Kostenschätzung des Sachverständigen im Rahmen der (ersten) Warnung gemäß § 25 Abs. 1 GebAG hat die Wirkung eines verbindlichen Kostenvorschlags nach § 1170 a Abs. 1 ABGB.**

### 5. Bei der Abschätzung der Kosten darf der Sachverständige eine gewisse Reserve „nach oben“ einkalkulieren.

**OLG Wien vom 17. Dezember 1999, 16 R 151/99 i**

Mit Beschluß des Erstgerichtes vom 29. März 1999 wurde Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. N. N. mit dem Auftrag zum Sachverständigen bestellt, nach Aktenstudium Befund und Gutachten darüber zu erstatten, welchen Wert die in der Klage genannten, mit Notariatsakt vom 26. 6. 1975 dem Beklagten übergebenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Todes von S. senior und welchen Wert die vom Beklagten und vom Kläger nach ihrem Vater geerbten und vermachten Grundstücke gemäß Testament vom 22. 2. 1983 zum Zeitpunkt des Todes von S. senior hatten. Bei der Bewertung sollten die Bestimmungen des Anerbengesetzes (§ 11) Berücksichtigung finden.

Im Bestellungsbeschluß wird noch ausgeführt: „Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, daß die tatsächlich entstehende Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so ist das Gericht – bei sonstigem Verlust des übersteigenden Anspruchs – darauf hinzuweisen (§ 25 GebAG).

Zum Zeitpunkt der Bestellung erlagen im Gerichtsakt zweimal S 15.000,-, zusammen also S 30.000,- an Kostenvorschüssen für die Sachverständigentätigkeit.

Mit Schreiben eingelangt am 6. Mai 1999 teilte der Sachverständige dem Gericht mit, daß sich anlässlich der Befundaufnahme vom 29. 4. 1999 an Ort und Stelle gezeigt habe, daß mit dem erlegten Kostenvorschuß von zweimal S 15.000,- = S 30.000,- bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden könne. Der Sachverständige führt dazu detailliert die Gründe an und schließt sein Schreiben wie folgt:

„Die Erstattung eines solchen Gutachtens kostet mindestens S 50.000,- zuzüglich der Nebenkosten von S 5.000,- =

S 55.000,- plus 20% USt = S 66.000,-.

Ich schlage daher vor, den Parteien einen weiteren Kostenvorschuß von S 15.000,- bis S 20.000,- aufzutragen.“

Gleichzeitig mit seinem sehr umfangreichen Gutachten, bei Gericht eingelangt am 28. Mai 1999, verzeichnet der Sachverständige detailliert aufgeschlüsselte Gebühren von S 100.680,-.

Sowohl die Revisorin des Landesgerichtes Korneuburg, als auch der Kläger wiesen in ihren Äußerungen zum Gebührenanspruch gem. § 39 GebAG darauf hin, daß der Sachverständige seine Warnpflicht verletzt habe. Der Kläger sprach sich gegen den Zuspruch einer S 66.000,- übersteigenden Gebühr aus.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit S 66.000,- und führte dazu begründend aus, die vom Sachverständigen ange-

sprochenen Gebühren seien grundsätzlich leistungsangemessen. Gem. § 25 Abs. 1 GebAG habe der Sachverständige das Gericht aber darauf hinzuweisen, wenn seine tatsächlich entstehenden Gebühren den erlegten Kostenvorschuß übersteigen, wenn dies zu erwarten sei, oder sich dies während der Tätigkeit herausstelle. Der Sachverständige habe dies nur hinsichtlich eines Betrages von S 66.000,- gemacht, auf Kosten von S 100.680,- habe er nicht hingewiesen. Diesbezüglich bestehe der Anspruch nicht. – Durch „Kostennachschüsse“ der Parteien konnten die bestimmten Gebühren letztlich zur Gänze aus Parteiengeldern gezahlt werden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Ziel, die Bestimmung der Gebühr in der angesprochenen Höhe zu erreichen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 GebAG in der geltenden Fassung insoweit keinen Gebührenanspruch.

Zweck der Warnpflicht ist die Gewährleistung der Abschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis verursachten, meist erheblichen Kosten. Die Parteien haben ein Recht darauf, im Vorhinein zu erfahren, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet (SV 1999, 84 u. a.).

Richtig ist zwar, daß die Rechtsprechung bei Verletzung der Warnpflicht durch den Sachverständigen eine Überschreitung der erliegenden Kostenvorschüsse bis hin zur Verdopplung dieses Betrages als „Erheblichkeitsgrenze“ beim Gebührenanspruch des Sachverständigen (gerade noch) toleriert (SV a. a. O.; SV 1999, 86; SV 1998/1, 30 [Krammer] u.v.a.). Diese Judikatur betraf aber immer die Überschreitung der erliegenden Kostenvorschüsse ohne jede vorherige Warnung.

Hat aber ein Sachverständiger – wie hier – schon einmal gemäß § 25 GebAG vor der möglichen Überschreitung der erliegenden Kostenvorschüsse durch seine Tätigkeit gewarnt und (richtigerweise) einen konkreten Betrag – hier S 66.000,- – als Kostenrahmen genannt, so ist er bei sonstigem Verlust des über diese eigene Kosteneinschätzung hinausgehenden Betrages verpflichtet, vor jeder weiteren, wenn auch nicht so erheblichen Überschreitung des selbst vorgegebenen Kostenrahmens zu warnen. Der Hinweis des Sachverständigen darauf, daß das Gutachten „mindestens“ den von ihm angegebenen Betrag kosten werde, schützt ihn hier nicht. Die eigene Kostenschätzung des Sachverständigen im Rahmen der (ersten) Warnung gemäß § 25 GebAG entfaltet hier die Wirkung eines verbindlichen Kostenvoranschlages gemäß § 1170a Abs. 1 ABGB.

Das ist auch deshalb sachgerecht, weil dem Sachverständigen durchaus zugemutet werden kann, seine für die Erfüllung des Gerichtsauftrages notwendigen Leistungen im Vorhinein möglichst genau abzuschätzen (es spricht nichts gegen eine Abschätzung der Kosten mit einer gewissen Reserve „nach oben“).

Mangels entsprechender (weiterer) Warnung des Sachverständigen im Zuge der Gutachtenserstellung hat er den über mit der ersten Warnung bekanntgegebenen Kostenrahmen von S 66.000,- hinausgehenden Gebührenanspruch verloren.

## Mühewaltungsgebühr für Ziviltechniker (§ 34 Abs. 2 und 4 GebAG)

1. Für die Mühewaltungsgebühr von Ziviltechnikern stehen zwei verschiedene außergerichtliche Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs. 4 GebAG zur Verfügung: die Honorarleitlinien für Ziviltechniker und die AHR für Ziviltechniker, deren Stundensätze sich beträchtlich unterscheiden.
2. Der Gerichtssachverständige kann nach jener Gebührenordnung verzeichnen, nach der er üblicherweise seine Honorare im außergerichtlichen Erwerbsleben abrechnet.
3. Hat der Sachverständige bei seiner Gebührenverzeichnung erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß er seine außergerichtlichen Honorare nach der AHR abrechnet, mußte die Partei zumindest behaupten, daß dies unrichtig sei. Andernfalls ist die Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr nach den Tarifen der AHR nicht zu beanstanden.
4. Dem Gebot der weitgehenden Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte ist bei Verzeichnung von 82% des nach den AHR zulässigen Stundensatzes entsprochen.

OLG Graz vom 10. November 1999, 4 R 179/99 x

Mit Beschluß vom 7. 8. 1997 bestellte das Erstgericht DI N. N., Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, zum Sachverständigen mit dem Auftrag, ein schriftliches Gutachten über die Ursache der Hangrutschungen, die Gegenstand des Klagebegehrens sind, zu erstatten. Der Sachverständige verfaßte zunächst ein schriftliches bodenmechanisches Gutachten und verzeichnete hierfür in seiner Gebührennote ein Honorar von S 117.509,- (einschließlich USt), darin enthalten 27 Stunden Mühewaltung á S 3.035,- gemäß § 34 Abs. 2 GebAG. Er brachte hiezu in seiner Gebührennote vor, daß für

die Tätigkeit des Sachverständigen außerhalb des Verwaltungsverfahrens (gemeint wohl auch außerhalb eines Gerichtsverfahrens) in Form der autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker eine gesetzlich zulässige Gebührenordnung bestehe. Dieser sei eine Zeitgrundgebühr von S 718,- je Stunde zugrunde gelegt. Der tatsächliche Satz ergebe sich aus der Gebührenklasse gemäß § 7 a der AHR unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage von S 284.000,-. Im Auftrag des Erstgerichtes erstattete er auch ein schriftliches Ergänzungsgutachten, für das er insgesamt S 113.551,- (einschließlich USt) an Gebühren verzeichnete, wobei er für dieses Gutachten gemäß § 34 Abs. 2 GebAG nunmehr eine Mühewaltungsgebühr für 58 Stunden á S 1.536,- ebenfalls unter Bezugnahme auf die AHR und die Zeitgrundgebühr von S 718,- je Stunde begehrte.

In seiner Stellungnahme zur Gebührennote wendete sich der Kläger gegen die Höhe des Stundensatzes der Mühewaltungsgebühr mit der Begründung, daß ihm hierfür die eineinhalb bis zweifache Zeitgrundgebühr, somit ein Stundensatz von S 1.077,- bis S 1.436,- angemessen erscheine. Hinsichtlich der Gebührennote für das Ergänzungsgutachten unterblieb trotz erstgerichtlicher Aufforderung eine Äußerung des Klägers iSd § 39 Abs. 1 GebAG.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für seine schriftlichen Gutachten im Sinne der beiden Gebührennoten mit S 117.509,- und S 113.551,- bestimmt. Es begründete seine Entscheidung dahin, daß die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren in den Gebührennoten nach dem GebAG aufgeschlüsselt worden seien. Nach ständiger Rechtsprechung sei eine Annäherung der Gebühr an das tatsächlich erzielte Einkommen des Sachverständigen anzustreben. Der begehrte Stundensatz sei vom Sachverständigen in der Honorarnote auch erläutert worden. Es bestünden diesbezüglich keine Bedenken.

Gegen diesen Beschluß, und zwar nur gegen die Zuerkennung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 in der begehrten Höhe, richtet sich der Rekurs des Klägers mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung insoweit im Sinne einer Bestimmung der Sachverständigengebühren „in angemessener Höhe“ abzuändern; hilfsweise wird auch ein Aufhebungsantrag gestellt. Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet. Der Rekurs ist nicht begründet.

In seinem Rechtsmittel vertritt der Kläger die Auffassung, daß dem Sachverständigen nur ein Stundensatz von S 1.436,- (exklusive USt) für seine Mühewaltung gebühre. Der Sachverhalt sei zwar kompliziert, „die wissenschaftlichen Erkenntnisse schienen aber doch von einem Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen der normalen Tätigkeit möglich“.

Gemäß § 34 Abs. 1 GebAG in der hier anzuwendenden Fassung des BGBl 1994/623 steht dem Sachverständigen die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist diese Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den

Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist die Gebühr für Mühewaltung in Verfahren, in denen unter anderem – wie hier – der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Absatz 3 und im § 49 Abs. 1 und Abs. 2 nichts Anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Absatz 1 mit der Maßgabe vorzugehen, daß dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (Absatz 1) anzustreben ist. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte ist aber auch in diesen Fällen zulässig, wenn die in den Ziffern 1 bis 3 des Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bezieht der Sachverständige für die gleichen oder ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze gemäß Absatz 4 in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des Absatz 1 im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Die im § 40 Abs. 1 Z 1 und Absatz 2 genannten Personen können etwas Anderes nachweisen.

Für die Honorierung von Ziviltechnikern stehen zwei verschiedene außergerichtliche Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs. 4 GebAG zur Verfügung. Die Honorarleitlinien für Ziviltechniker und die autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker (AHR), deren Stundensätze sich beträchtlich unterscheiden. Bei Gerichtsaufträgen kann der Sachverständige seine Mühewaltungsgebühr nach jener Gebührenordnung verzeichnen, nach der er üblicherweise seine Honorare im außergerichtlichen Erwerbsleben abrechnet (SV 1997/1, 29 und 33; vgl. auch SV 1997/1, 30 und 4, 40).

Im konkreten Fall hat der Sachverständige in Bezug auf seine außergerichtliche Tätigkeit auf die AHR als Gebührenordnung Bezug genommen und somit erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß er seine außergerichtlichen Honorare nach dieser Gebührenordnung abrechnet. Daß diese Behauptung unrichtig ist, hat der Rekurswerber nicht einmal behauptet, geschweige denn iSd § 34 Abs. 4 zweiter Satz GebAG nachgewiesen. Die Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr nach den Tarifen der AHR ist daher im konkreten Fall nicht zu beanstanden.

Ausgehend von der hier maßgeblichen Bemessungsgrundlage von S 284.000,- und den Honorarfaktoren im § 8 AHR ergibt sich hinsichtlich des Stundensatzes von S 3.035,-, daß der Sachverständige für die Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr für sein Gutachten die Gebührenklasse 3 iSd § 7 lit a AHR herangezogen hat. In diese Gebührenklasse fallen Gutachten zufolge der Befunde der Gebührenklasse 2, welche (unter anderem) schriftliche Befunde einfacher Art beinhaltet. Diese durch den Sachverständigen vorgenommene Einord-

nung seiner Befundaufnahme und seines Gutachtens zeigt schon unter Bedachtnahme auf die vom Rekurswerber eingeräumte Schwierigkeit im Sachverhaltsbereich, daß der Sachverständige auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit iSd § 34 Abs. 2 GebAG Bedacht genommen hat. Nach den hier anzuwendenden (mit der 127. Verordnung der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten, Zl. 438/96) valorisierten AHR (siehe hiezu SV 1997/1, 36) beträgt der Stundensatz bei einer Bemessungsgrundlage von S 284.000,- auf Basis der seit 1. 1. 1997 geltenden Zeitgrundgebühr von S 745,- (SV 1997/1, 36) nach der Formel  $G = f \times 1066,0 \times \log W/2000$  (siehe hiezu ebenfalls SV 1997/1, 36; unter log wird der dekadische Logarithmus verstanden) in der Gebührenklasse 3 S 3.670,-. Der vom Sachverständigen auf der Basis einer Zeitgrundgebühr von nur S 718,- (= Stand 1. 1. 1995) verzeichnete Stundensatz von S 3.035,- entspricht rund 82% des nach den geltenden AHR zulässigen Stundensatzes und somit dem Gebote des § 34 Abs. 2 GebAG, bei einem Sachverständigen, der nicht auf die Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat, bloß eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Absatz 1 anzustreben, wenn nicht die – hier nicht mehr zu prüfenden – Voraussetzungen der Ziffer 1 bis 3 des Absatz 2 erfüllt sind (vgl. SV 1997/1, 29 und 30; SV 1997/4, 40 und 41; SV 1993/1, 27; SV 1990/4, 24; *Krammer-Schmidt*, GebAG<sup>2</sup>, E 20 bis 22 zu § 34).

Daß der wesentlich geringere Stundensatz für das Ergänzungsgutachten von nur S 1.536,- bei unveränderter Bemessungsgrundlage nach den genannten Grundsätzen somit ebenfalls nicht zu beanstanden ist, bedarf keiner näheren Erörterung, zumal sich dieser Ansatz ohnedies nur in die Gebührenklasse 1 bei einer Bemessungsgrundlage zwischen S 50.000,- und S 100.000,- iSd § 7, 8 AHR einordnen ließe.

**Anmerkung:** Diese Entscheidung, die ich für zutreffend halte, unterstreicht die **Bedeutung der Äußerungen der Parteien zur Gebührennote des Sachverständigen nach § 39 Abs. 1 und 3 GebAG**, auch wenn sie auf diese Bestimmungen nicht Bezug nimmt. Die **äußerungsberechtigten Personen**, die gegen die Gebührenverzeichnung und den Gebührenantrag des Sachverständigen **keine konkreten Einwendungen erheben**, werden **als dem tatsächlichen Vorbringen des Sachverständigen zustimmend angesehen**. Da das Gericht nach § 39 Abs. 3 GebAG zur Begründung des Bestimmungsbeschlusses bloß auf den Gebührenantrag des Sachverständigen zu verweisen braucht, trifft das **Gericht bezüglich des tatsächlichen Vorbringens des Sachverständigen auch keine Überprüfungs- und Ermittlungspflicht**. Im Hinblick auf das im zivilgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot können allfällige Einwendungen von den äußerungsberechtigten Personen (§ 39 Abs. 1 GebAG) auch **nicht im Rekurs nachgetragen** werden. Ähnlich wie im Zivilprozeß ist der für die Gebührenbestimmung maßgebende **Sachverhalt grundsätzlich im erstinstanzlichen Bestimmungsverfahren zu klären**.

Harald Krammer

## Kürzung der Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Die Kürzung der Mühewaltungsgebühr (auf 80% des Stundensatzes) nach § 34 Abs. 2 GebAG betrifft nicht nur den Anteil, der aus Amtsgeldern zu zahlen ist, sondern die ganze Gebühr, somit auch den Teil, der aus einem Kostenvorschuß gezahlt wird.
2. Eine Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 1 GebAG – in voller Höhe der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte – ist nur dann zulässig, wenn der Sachverständige auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet.

OLG Wien vom 22. Februar 1999, 16 R 216/98x

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten S 2.341.938,95 als aushaftenden Werklohn für die Errichtung eines Pferdestalls. Die beklagte Partei wendete ein, daß die Klagsforderung infolge Mängel nicht fällig sei und die klagende Partei auftragswidrig gehandelt habe.

Mit Beschluß vom 29. 1. 1998 wurde Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen bestellt und ihm aufgetragen, binnen drei Monaten Befund und Gutachten zu erstatten. Beiden Parteien war ein Kostenvorschuß von S 20.000,- aufgetragen worden.

Mit Note vom 14. 4. 1998 wies der Sachverständige darauf hin, daß die Kosten für die Gutachtenserstattung zwischen S 80.000,- und S 100.000,- betragen würden.

Der Sachverständige erstattete das Gutachten, eingelangt bei Gericht am 26. 4. 1998 und legte gleichzeitig seine Honorarnote vor, worin er unter Punkt 5 für Mühewaltung mangels Tarif nach richterlichem Ermessen einen Stundensatz von S 2.960,- verzeichnete.

Mit ihrem Äußerungsschriftsatz wandte die beklagte Partei ein, daß im Beweissicherungsverfahren der Sachverständige ein Stundenhonorar von S 1.418,- beansprucht habe, nunmehr aber für die gleiche Tätigkeit S 2.960,- begehre. Die beklagte Partei beantrage daher eine angemessene Anpassung des Stundensatzes durch das Gericht. Der Revisor beim Landesgericht St. Pölten meinte, daß gemäß § 34 Abs. 2 GebAG maximal 75% des begeherten Stundensatzes gerechtfertigt seien.

In seiner Äußerung vom 14. 9. 1998 führte der Sachverständige aus, daß seiner Meinung nach eine Kürzung nur in jenem Teil gerechtfertigt sei, der aus Amtsgeldern zu zahlen sei, nämlich 19,4%, sodaß an Mühewaltung 19,4% der verzeichneten Mühewaltungsgebühren von S 62.110,-, nämlich S 12.059,- als Kürzung gerechtfertigt sei. Die Reduktion bei Annäherung an das außergerichtliche Erwerbseinkommen von 20% ergebe rund S 2.412,-.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren 1 bis 4 antragsgemäß, die Gebühr von Mühewaltung sprach es lediglich im Ausmaß von 80%, das sind 21 Stunden à S 2.368,- = S 49.728,- zu. Insgesamt sprach es dem Sachverständigen inklusive Mehrwertsteuer S 65.778,- zu.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der fristgerechte Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den Gebührenbeschluß dahin abzuändern, daß dem Sachverständigen die geltend gemachte Gebühr von S 64.834,80 zuzüglich 20% USt = S 77.801,76 zugesprochen werde.

Die Parteien und der Revisor erstatteten keine Rekursbeantwortung.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Entgegen der Meinung des Sachverständigen ist die Gebühr nicht nur in dem Ausmaß zu kürzen, in dem der Anteil aus Amtsgeldern zu zahlen ist.

§ 34 Abs. 1 GebAG normiert über die Gebühr für Mühewaltung, daß soweit im folgenden nichts anders bestimmt ist, die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Aufwendungen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, zu bestimmen ist. Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist in Verfahren, in denen der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 mit der Maßgabe vorzugehen, daß dabei einerseits auch die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits die weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (Abs. 1) anzustreben ist. Entgegen der Meinung des Sachverständigen in seiner Äußerung und im Rekurs ist, wenn – wie hier – auf die Berichtigung aus Amtsgeldern nicht verzichtet wird, diese Bestimmung nicht nur in dem Umfang anzuwenden, in dem die Sachverständigengebühren durch einen Kostenvorschuß nicht gedeckt sind. Den Ausführungen des Erstgerichtes im angefochtenen Beschluß ist daher beizupflichten.

Rechtsrichtig hat daher das Erstgericht, da die Ausnahmefälle des § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 GebAG im konkreten Fall nicht vorliegen, die Gebühr für Mühewaltung mit 80% des Tarifs der HEB mit S 2.368,- pro Stunde bestimmt.

## Vorbereitung der Verhandlung (§ 34 GebAG)

1. Hat der Sachverständige bei der mündlichen Gutachtenserörterung mehrere Fragen der Parteien zu beantworten, so kann er für die Vorbereitung der Verhandlung eine Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG und nicht nur die Gebühr für neuerliches Aktenstudium nach § 36 GebAG in Rechnung stellen.
2. Im vorliegenden Fall wurde die geltend gemachte Vorbereitungszeit von 1½ Stunden als angemessen angesehen.

OLG Wien vom 2. Februar 2000, 17 R 225/99d

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. für das Ergänzungsgutachten mit S 13.390,- und für die mündliche Gutachtensergänzung in der Tagsatzung vom 11. 5. 1998 mit S 10.567,20.

Gegen die Bestimmung der Gebühr für die Tagsatzung vom 11. 5. 1998 richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, die Gebühren mit S 5.448,- zu bemessen.

Die klagende Partei beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Soweit sich der Rekurs gegen die vom Erstgericht zuerkannte Gebühr gemäß § 34 GebAG für die Vorbereitung der Verhandlung im Ausmaß von S 2.235,- wendet und meint, daß hierfür nur ein Betrag von S 450,- gemäß § 36 GebAG zu veranschlagen wäre, vermag sich dem das Rekursgericht nicht anzuschließen. Im gegenständlichen Falle darf nicht übersehen werden, daß der Sachverständige zu 12 Fragen der beklagten Partei und 5 Fragen der klagenden Partei Stellung zu nehmen hatte, sodaß ihm durchaus eine unter dem Aspekt der Mühewaltung zu honorierende Vorbereitung des Gutachtens im Ausmaß von 1½ Stunden zuzuerkennen war.

Soweit sich der Rekurs gegen die Bemessung der Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung mit ergänzender Befundaufnahme wendet und meint, daß anstelle der 4 Stunden à S 1.490,- nur 3½ Stunden à S 994,- zuzuerkennen wären, erweist sich auch dies nicht als zutreffend. Dem Verhandlungsprotokoll ist zu entnehmen, daß die Verhandlung von 13.05 Uhr bis 16.50 Uhr dauerte, sodaß nicht 3½ sondern 4 Stunden zugrunde zu legen sind. Bei der Gebührenbemessung wurde dem Einwand, daß die Ergänzung des Gutachtens mit einer geringeren Gebühr zu honorieren wäre, Rechnung getragen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß weder in der Honorierung der Vorbereitung des Gutachtens noch in der Honorierung der Teilnahme an der Verhandlung und Gutachtensergänzung eine unrichtige Gebührenbemessung vom Erstgericht vorgenommen wurde.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Gemäß § 41 Abs. 3 GebAG findet ein Kostenersatz nicht statt.

## Honorierung eines ärztlichen Sachverständigen nach einer Pauschalvereinbarung nach § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG

1. Es ist gerichtsbekannt, daß seit vielen Jahren zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger Österreichs und den meisten in Sozialversicherungssachen tätigen ärztlichen Sachverständigen eine Pauschalvereinbarung besteht. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung einzelner Honorarnoten vermieden werden. Durch den Pauschalsatz werden die Teilnahme an der Verhandlung und grundsätzlich alle Nebenleistungen, wie Schreibgebühren, Gebühren für Hilfskräfte, Aktenstudium und die Mitverwertung mitgebrachter Befunde abgegolten.
2. Die Pauschalvereinbarung ist nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar anzuwenden, wenn der Sachverständige seine Gebühr nach dieser Vereinbarung verzeichnet und der Versicherungsträger nach § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG zustimmt.
3. Verweigert der Versicherungsträger, wenn auch nur zu einem Teil der geltend gemachten Gebühren, die Zustimmung, ist vom Gericht nicht zu prüfen, ob sich der Sachverständige und/oder der Versicherungsträger an die Vereinbarung gehalten haben. Eine Gebührenbestimmung nach § 42 Abs. 1 Z 2 ASGG ist dann nicht zulässig. Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr hat in diesem Fall nach dem GebAG zu erfolgen.
4. Das Gericht hat den Sachverständigen unter Fristsetzung zur Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile aufzufordern und die Gebühr nach den Ansätzen des GebAG zu bestimmen.
5. Die Aufschlüsselung der Gebühr darf die ursprünglich geltend gemachte Gebühr nicht übersteigen.
6. Der Sachverständige hat für seine Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund. Zwischen den Parteien und dem Gerichtssachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs ist das besondere Verfahren nach dem GebAG ausschließlich vorgesehen.

OLG Wien vom 27. Oktober 1999, 9 Rs 208/99w

Der Sachverständige Primar N. N. beansprucht an Gebühren für das von ihm am 27. 4. 1999 erstellte Gutachten den „satzungsgemäßen Tarif“ von S 2.164,- sowie einen weiteren Betrag von S 1.068,- für selbstbefundete mitgebrachte Röntgenbilder zum halben Satz (á S 178,-).

Mit dem angesprochenen Beschluß sprach das Erstgericht dem Sachverständigen die Gutachtenspauschale sowie einen Betrag von S 625,90 für den Befund von 6 mitgebrachten Röntgenbildern á S 104,30, insgesamt sohin S 2.789,90 zu und wies das Mehrbegehren von S 442,10 ab. In seiner Begründung führte das Erstgericht aus, es könne sich der Rechtsansicht der Beklagten, daß die Befundung vorhandener, vom Pensions- oder Pflegegeldwerber vorgelegter Röntgenbilder in der Pauschalvereinbarung von S 2.164,- Deckung finde, nicht anschließen. Derartige Pauschalabgeltungen könnten nur einfache Fälle einer körperlichen Untersuchung umfassen. Fachüberschreitende Befundungen und Aussagen könnten darin aber keine Deckung finden. Ein orthopädisch-chirurgisches Gutachten stütze sich oftmals auf Röntgenbelege, die grundsätzlich durch einen Facharzt für Radiologie beschrieben und beurteilt gehörten. Wenn Dr. N. N. auf Grund seines zweifellos vorliegenden Fachwissens von der Möglichkeit zur Eigenbegutachtung Gebrauch mache, stehe ihm eine finanzielle Abgeltung dieser Mehrleistung zu.

Die herrschende Rechtsprechung vertrete die Ansicht, daß ein Sachverständiger, der Röntgenbilder zwar nicht selbst herstelle, aber sie einsehe und in seinem schriftlichen Gutachten beschreibe und beurteile, eine besondere Mühewaltung entfalte, die nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG neben der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG zu honorieren sei. Sie sehe die Beschreibung und Beurteilung von Röntgenbildern als nicht inhaltsgleich mit der körperlichen Untersuchung und den dabei erhobenen Befund im Sinne des § 43 Abs. 1 GebAG an. Allerdings halte die Rechtsprechung einen Abstrich in der Höhe von zwei Drittel der Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG durchaus für angemessen, da der Sachverständige die Röntgenbilder nicht selbst herstelle. Es ergebe sich somit ein Gebührenanspruch von S 104,30 pro Begutachtung eines mitgebrachten Röntgenbildes (ein Drittel von S 313,-).

Der Rekurs der Beklagten richtet sich ausschließlich gegen die Bestimmung einer den Betrag von S 2.164,- übersteigenden Gebühr mit dem Antrag, die Gebühren lediglich im letztgenannten Umfang festzusetzen.

Der Rekurs ist im Sinne eines in jedem Abänderungsantrag enthaltenen Aufhebungsantrags berechtigt.

Die Beklagte führt in ihrem Rekurs aus, mit dem Sachverständigen Primar Dr. N. N. sei zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes eine Pauschalvereinbarung getroffen worden. Auf Grund dieser Vereinbarung gebühre für die Erstellung eines Gutachtens ein Betrag von S 2.164,-, wobei sämtliche für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Leistungen wie Mühewaltung samt Befund und Gutachten, Akteneinsicht, Durchsicht von Hilfsbefunden, Schreibgebühren, damit abgegolten seien. Eine gesonderte Honorierung für die Beurteilung von anlässlich der Untersuchung vorgelegten Röntgenbildern könne nicht erfolgen, da durch die Pauschalvereinbarung sämtliche zur Erstellung des beauftragten Gutachtens notwendigen Leistungen damit abgegolten seien.

Die Rechtsauffassung der Beklagten, daß bei einer Inanspruchnahme der Pauschalvereinbarung nicht auch

Leistungen zusätzlich nach dem GebAG verrechnet werden könnten, ist im Ergebnis zutreffend.

Es ist gerichtsbekannt, daß seit vielen Jahren zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger Österreichs und den meisten in Sozialrechtssachen tätigen ärztlichen Sachverständigen eine Pauschalvereinbarung zur Vermeidung des Verwaltungsaufwandes der Überprüfung jeder einzelnen Honorarnote abgeschlossen wurde. Dies trifft auch für den Sachverständigen Primar Dr. N. N. zu. Auf Grund der derzeit geltenden Pauschalsätze im Rahmen dieser Vereinbarung gebührt für ein Gutachten inklusive Teilnahme an der Verhandlung ein Betrag von S 2.164,-, wobei mit diesem Pauschale grundsätzlich sämtliche Nebenleistungen, die mit der Erstellung des Gutachtens verbunden sind, wie etwa Schreibgebühren, Gebühren für Hilfskräfte, Gebühr für Aktenstudium sowie die Mitverwertung mitgebrachter Befunde, abgegolten sind.

Allerdings hat das Oberlandesgericht Wien bereits in seiner Entscheidung vom 28. 2. 1996, 8 Rs 35/96t, darauf hingewiesen, daß die zwischen Sachverständigen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger getroffene Pauschalvereinbarung bei der Bestimmung der Sachverständigengebühr nicht unmittelbar anzuwenden ist. Eine derartige Pauschalvereinbarung kann nur mittelbar zum Tragen kommen, wenn der Sachverständige seine Gebühr auf Grundlage dieser Pauschalvereinbarung verzeichnet und der Versicherungsträger ihrer Bestimmung in dieser Höhe zustimmt. Verweigert der Versicherungsträger die Zustimmung – auch nur zu einem Teil der geltend gemachten Gebühren – so ist der Sachverständige zur Aufgliederung seiner Gebühr gemäß den Ansätzen des GebAG aufzufordern.

Der Sachverständige hat für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch gegen den Bund. Zwischen den Parteien und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs ist das besondere Verfahren nach dem GebAG ausschließlich vorgesehen (*Krammer-Schmidt* GebAG<sup>2</sup> Anm. 1 zu § 38). Der Sachverständige hat den Anspruch für seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile bei dem Gericht, bei dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, geltend zu machen. Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern, so steht ihm im zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühren in dieser Höhe zustimmten, oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichneten Gebühr keine Einwendungen erheben (§ 37 Abs. 2 GebAG). Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die nach GebAG vorgesehene Gebühr zu, wenn in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 ASGG die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger, der Bestimmung in dieser Höhe zustimmt (§ 42 Abs. 1 Z 2 ASGG).

Aus der Rechtsnatur des Gebührenanspruchs des Sachverständigen in Zusammenhang mit den zitierten Regeln, nach denen dem Sachverständigen eine höhere als im GebAG vorgesehene Gebühr zusteht, folgt, daß die vom Sachverständigen und der Beklagten angesprochene Pauschalvereinbarung vom Gericht weder unmittelbar anzuwenden ist, noch das Gericht in sonstiger Weise bindet. Diese Vereinbarung gelangt nur dann mittelbar zur Anwendung, wenn ein Sachverständiger seine Gebühr auf der Grundlage dieser Vereinbarung pauschaliert und der Versicherungsträger zustimmt. Unterbleibt jedoch die Zustimmung des Versicherungsträgers, ist vom Gericht nicht zu prüfen, ob sich der Sachverständige und/oder der Versicherungsträger an diese Vereinbarung gehalten haben. Können keine höhere Gebühren des Sachverständigen gemäß den §§ 37 Abs. 2 GebAG, 42 Abs. 1 Z 2 ASGG bestimmt werden, so unterliegt die Geltendmachung der Gebühr dem § 38 GebAG, bzw. die Bestimmung der Gebühr den Ansätzen des GebAG. In einem derartigen Fall ist jedoch eine Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile unumgänglich. Diese Aufgliederung hat nicht das Gericht von Amts wegen, sondern der die Gebühr geltend machende Sachverständige vorzunehmen (§ 38 Abs. 1 GebAG). Verzeichnet der Sachverständige eine nicht oder nicht ausreichend aufgegliederte Gebühr, ist er vom Gericht unter Fristsetzung aufzufordern, die Aufgliederung vorzunehmen (SV-Slg 36.775 u. a.).

Zur Nachholung dieses bisher unterbliebenen Verbesserungsverfahrens war die Entscheidung aufzuheben und die Sozialrechtssache an das Erstgericht zurückzuverweisen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß auch nach Aufschlüsselung gemäß den Bestimmungen des GebAG der Gebührenanspruch mit der Höhe der ursprünglich geltend gemachten Gebühr limitiert bleibt.

## Röntgenuntersuchung (§ 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG)

1. Hat das Gericht die Gebühren eines vom unfallchirurgischen Sachverständigen beauftragten radiologischen Sachverständigen bestimmt, so wird dadurch die Beauftragung des radiologischen Sachverständigen vom Gericht genehmigt.
2. Die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG steht für jede Aufnahme samt Befund und Gutachten zu.
3. Wird nur eine Röntgenuntersuchung samt Befund erstellt – erfolgen somit Befund und Gutachten von verschiedenen ärztlichen Sachverständigen –, so sind nach § 49 Abs. 3 Z 1 GebAG nur 75% des Ansatzes nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG zuzuerkennen.
4. Dem unfallchirurgischen Sachverständigen gebührt für

# Entscheidungen + Erkenntnisse

**die Auswertung der Röntgenbilder ein nach § 49 Abs. 3 Z 2 GebAG gekürzter Anteil nach § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG.**

**OLG Wien vom 25. August 1999, 7 Rs 263/99 v**

In der vorliegenden Sozialrechtssache wurde vom bestellten unfallchirurgischen Sachverständigen, Univ. Prof. Dr. N. N. eine Röntgenuntersuchung angeordnet, die von dem im Spruch genannten Facharzt Dr. A. durchgeführt worden ist.

Das Erstgericht hat die Gebühren von Dr. A. mit insgesamt S 2.504,-, ausgehend von einem Ansatz von S 313,- für 8 Bilder, bestimmt, wobei die Änderung durch die VO BGBl. II 1997/407 (Ansatz S 356,- pro Bild) unbeachtet geblieben ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist in Verfahren in Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 ASGG die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Nur soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind und soweit im § 34 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 leg. cit. nichts anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs. 1 leg. cit. mit der Maßgabe vorzugehen, daß dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben ist. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls ein Tarifansatz vorhanden (vgl. unten §§ 43 Abs. 1 Z 12 lit. a iVm § 49 Abs. 3 Z 1 GebAG idgF).

Ungeachtet der Problematik, daß an sich Dr. A. ohne eigene Begutachtung Leistungen für den Sachverständigen Univ. Prof. Dr. N. N. vorgenommen hat und demgemäß im Sinne des § 31 Z 1 GebAG einen Hilfsbefund erbracht hat, dessen Kosten an sich vom zuweisenden Sachverständigen anzusprechen gewesen wären, hat dennoch das Erstgericht eine eigene Kostenbestimmung hinsichtlich Dr. A. vorgenommen, sodaß dessen Tätigkeit durch den bekämpften Beschluß des Erstgerichtes durch die Zuerkennung der Gebühr auch genehmigt worden ist (vgl. hiezu SVSlg 36.751, 39.756, 39.757; *Krammer-Schmidt*, GebAG<sup>2</sup>, Anm. 3 zu § 31; *Krammer*, Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht, SV 1985/3, 3[4f]; vgl. OLG Innsbruck vom 18. 12. 1997, 25 Rs 134/97k).

§ 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG idgF sieht für eine Röntgenuntersuchung für jede Aufnahme samt Befund und Gutachten S 356,- vor, diese Bestimmung ist allerdings hier nicht anwendbar, weil nur die Röntgenuntersuchung samt Befund erstellt worden ist, sodaß gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 GebAG ein auf 75% („drei Viertel“) verminderter Zuspruch zu erfolgen hat, wenn Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen bzw. Ärzten erfolgen. Dies ergibt pro Bild S 267,-, für acht Bilder somit S 2.136,-, wie im Spruch genannt, sodaß das gesamte Mehrbegehren von S 424,-, beinhaltend bereits die Teilabweisung von S 56,-, abzuweisen war.

Der Sachverständige Univ. Prof. Dr. N. N. hat im übrigen hinsichtlich „persönliches Studium und Bef. der Röntgenbilder (8 x 356,- ATS) zusätzlich zur Gebühr ON 7“ verrechnet, diesbezüglich ist noch keine Gebührenbestimmung erfolgt (vgl. § 49

Abs. 3 Z 2 lit. a und b GebAG idgF jedoch auch OLG Linz vom 10. 6. 1998, 1 R 128/98v).

Die Durchführung des Beschlusses obliegt gemäß § 527 Abs. 1 ZPO dem Erstgericht.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses an den OGH ergibt sich auch § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

**5. Von der Auffassung, daß durch die Zuerkennung der Gebühr für Mühewaltung an den ärztlichen Sachverständigen (nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG) auch die Beurteilung von Röntgenbildern abgegolten sei, ist das OLG Linz in seiner neueren Rechtsprechung abgegangen.**

**6. Die Tarifposition des § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG beinhaltet sowohl die Anfertigung als auch die Begutachtung der Röntgenbilder.**

**OLG Linz vom 24. Jänner 2000, 2 R 14/00t**

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren mehrerer Sachverständiger bestimmt, darunter unter Punkt 2 die Gebühr des Sachverständigen Dr. N. N. mit insgesamt S 4.428,-. Aus der Begründung dieser Gebührenbestimmung geht hervor, daß das Erstgericht den vom Sachverständigen für 5 Röntgenbilder gemäß § 43 Abs. 1 Z 12 angesprochenen Honorarbetrag von S 1.788,- (richtig: S 1.780,-) unter Hinweis auf „herrschende Rechtsprechung (OLG Linz 1 R 169/90)“ nicht zuerkannt hat.

Der vom Sachverständigen gegen diese Teilabweisung seines Gebührenanspruches erhobene Einspruch ist als Rekurs zu behandeln. Er ist berechtigt.

Es trifft zu, daß das OLG Linz zuletzt in der Entscheidung 1 R 169/90 die Auffassung vertreten hat, daß durch die Zuerkennung der Gebühr für Mühewaltung die Beurteilung von Röntgenbildern abgegolten sei. Abgesehen davon, daß es dabei um die Auswertung von Röntgenaufnahmen ging, die der Sachverständige nicht selbst hergestellt hatte, haben andere Senate des OLG Linz in der Folge diese Auffassung des Senates 1 nicht geteilt (3 R 224/90 = RZ 1992/73, 4 R 32/95, 2 R 35/97 u. a.), sodaß von einer „herrschenden Rechtsprechung“ keine Rede sein kann. Im vorliegenden Fall geht es aber gar nicht um die Auswertung von anderweitig hergestellten Röntgenaufnahmen, sondern es hat der Sachverständige in seiner Gebührennote ausdrücklich behauptet, die Röntgenbilder seien in seiner Ordination angefertigt worden. Der vom Erstgericht in einem Satz des schriftlichen Gutachtens („angefertigt von Dr. N. N./ im Diakonissenkrankenhaus Salzburg“) dazu geäußerte Widerspruch wird vom Rekurswerber mit Hinweis auf seinen Briefkopf glaubhaft damit aufgeklärt, daß er als Leiter des Departements für Orthopädie im Diakonissenkrankenhaus Salzburg eine Privatordination unterhalte und dort die verrechneten Röntgenbilder angefertigt und begutachtet habe.



Die Tarifposition des § 43 Abs. 1 Z 12 lit. a GebAG beinhaltet sowohl die Anfertigung als auch die Begutachtung der Röntgenbilder (2 R 35/97 OLG Linz). Bei einem Tarifansatz von S 356,- gebühren für 5 Röntgenbilder insgesamt S 1.780,-. Mehr hat der Sachverständige in seiner Gebührennote auch nicht geltend gemacht. In Stattgebung des Rekurses ist der angefochtene Beschluß daher dahin abzuändern, daß der Gebührenspruch an den Sachverständigen Dr. N. N. von S 4.428,- um S 1.780,- auf insgesamt S 6.208,- erhöht wird.

## Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Sachverständigentätigkeit (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG)

1. Jede ärztliche Gutachtertätigkeit, auch die Blutgruppenuntersuchung, ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994).
2. Zum Anspruch auf den jeweiligen Ausgleichssatz nach § 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes vgl. SV 1998/3, 30. Gebühren nach dem GebAG fallen nicht darunter.
3. Ein Verstoß gegen das Äußerungsrecht des Revisors nach § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG führt zur Nichtigkeit des Bestimmungsbeschlusses.

OLG Wien vom 7. September 1999, 11 R 137/99v

Mit Beschluß vom 25. 3. 1999 wurde Dr. N. N., Facharzt für Chirurgie und Gefäßchirurgie, zum Sachverständigen bestellt. Dieser erstattete auftragsgemäß das Gutachten vom 11. 5. 1999, wofür er eine Gebühr von S 2.882,- zuzüglich 20% USt in Höhe von S 576,40, insgesamt (gerundet) S 3.458,- in Rechnung stellte.

Das Erstgericht bestimmte mit Beschluß vom 22. 6. 1999, die Gebühren des Sachverständigen im angesprochenen Umfang einschließlich der Umsatzsteuer und ordnete – wegen der Verfahrenshilfe der klagenden Partei – deren Anweisung aus Amtsgeldern an. Eine Äußerung zu Gebührennote im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG idF BGBl. 1994/623 wurde vom Revisor nicht eingeholt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Revisors. Der Rekurs ist im Sinne des subsidiär gestellten Aufhebungsantrages berechtigt.

Zutreffend verweist der Revisor auf die geänderte Gesetzeslage hin, wonach gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt umsatzsteuerfrei sind. Im Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 4. 12. 1996, GZ

09 0619/2-IV 9/96, AÖFV Nr.194/96, abgedruckt auch in *Scheiner/Kolacy/Caganek/Zehenter/Hinterleitner* UStG 1994, 3. Auflage, ORAC Verlag, wurde darauf hingewiesen, daß die Erstattung von ärztlichen Gutachten zur Berufstätigkeit als Arzt gehört und demnach von der Umsatzsteuerfreiheit umfaßt ist. Mit Erlaß des BMF vom 9. 1. 1998, GZ 09 0619/26-IV 9/97, wurde ausgesprochen, daß keine Bedenken bestehen, grundsätzlich jede ärztliche Gutachtertätigkeit, auch die Blutgruppenuntersuchung unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 zu subsumieren.

Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 im Zusammenhang mit den zitierten Erlässen des BMF ist daher klargestellt, daß die ärztliche Gutachtertätigkeit grundsätzlich umsatzsteuerfrei ist.

Insoweit ärztliche Sachverständige bei Leistungen, die nicht unter die Tarife des GebAG fallen, sondern in Anlehnung an ihre außergerichtlichen Einkünfte bestimmt werden, einen Anspruch auf den jeweiligen Ausgleichssatz gemäß § 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (BGBl. 1996/746) im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 der Verordnung des BMF BGBl. II 1997/56 haben, ist im vorliegenden Fall nicht zu erörtern, weil der Sachverständige die Gebühren nach dem GebAG verzeichnet hat (siehe hiezu Beschluß des OLG Linz, 12 Rs 248/97w veröffentlicht in SV 1998/3, 30 und auch OLG Innsbruck, 25 Rs 134/97k, EI00064 RIS).

Der Revisor stellt mit Rücksicht darauf, daß ihm die Gebührennote nicht zur Äußerung übersendet wurde, in eventu einen Aufhebungsantrag.

Damit weist der Revisor auf einen Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG idF der Novelle BGBl. 1994/623 hin, wonach auch dem Revisor das Recht auf Äußerung zum Gebührenantrag zuerkannt wurde, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 GebAG bestimmt werden kann. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung stellt ein Verstoß gegen diese Bestimmung einen Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 477 Abs. 1 Z 4 ZPO dar (MGA, GebAG<sup>2</sup>, E 28 zu § 39; SV 1996/1, 36; auch SV 1999/2, 89; hg. 11 R 80/98k und 11 R 97/98k u.v.a.). Es war daher dem Rekurs im Sinne des Aufhebungsantrages Folge zu geben und der angefochtene Beschluß im Umfang der Anfechtung als nichtig aufzuheben.

Die gemäß § 42 GebAG erforderlichen Anordnungen bleiben dem Erstgericht vorbehalten.

## Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 2000)

Mit der 146. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 184/99, die mit 1. 1. 2000 in Kraft getreten ist, wurde aufgrund des § 33 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 (ZTKG), BGBl. 1994/157, von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Die im § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (früher: AT der Gebührenordnungen) enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

**Je Stunde ATS 780,-**

**Geltungsbeginn: 1. 1. 2000**

**Anmerkung:** Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (zuletzt Honorarleitlinien, davor Gebührenordnungen) erfolgt die Zeitverrechnung nach den dort geregelten **Leistungsfaktoren und Klassen** auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Die **gerichtliche und außergerichtliche** Tätigkeit fällt in die Klasse VII (Faktor 2); der **Stundensatz** dafür beträgt daher **ab 1. 1. 2000 ATS 1.560,-**

Die **letzte Verlautbarung von Änderungen** des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 1999/1, 40 (davor SV 1997/1, 36).

## Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker

Mit der 146. Verordnung (samt Ergänzung) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde verordnet:

Auf Basis der Zeitgrundgebühr von ATS 780,- lauten die Honorarfaktoren im § 8 wie folgt:

Bemessungs- grundlage	Gebührenklasse				
	1	2	3	4	5
Wert ab	f = 1,0	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
ATS	ATS	ATS	ATS	ATS	ATS
50.000	1.560	2.028	2.496	2.964	3.432
100.000	1.896	2.465	3.034	3.602	4.171
500.000	2.676	3.479	4.282	5.084	5.887
1. Mio	3.012	3.916	4.819	5.723	6.626
2. Mio	3.348	4.352	5.357	6.361	7.366
5. Mio	3.792	4.930	6.067	7.205	8.342
10. Mio	4.128	5.366	6.605	7.843	9.082
50. Mio	4.908	6.380	7.853	9.325	10.798
100. Mio	5.244	6.817	8.390	9.964	11.537
500. Mio	6.024	7.831	9.638	11.446	13.253
1.000. Mio	6.359	8.267	10.174	12.082	13.900

Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Eine genaue Berechnung kann nach der Formel

$$G = f \cdot 1115,9 \times \log \left( \frac{W}{2000} \right) \text{ erfolgen.}$$

W = Wert der Bemessungsgrundlage

f = Faktor für die jeweilige Gebührenklasse

1115,9 = Formelfaktor in Abhängigkeit zur ZGG

**Anmerkung:** **Geltungsbeginn: 1. 1. 2000.** Die **letzte Verlautbarung über eine Valorisierung** der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 1999/1, 40 (davor SV 1997/1, 36).

## Schmerzensgeldsätze in Österreich

*Fucik/Hartl/Schlosser* haben ihrem Aufsatz „Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)“ in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (a. a. O. 7). Im Anschluß an den Aufsatz „Schmerzensgeld für seelische Schmerzen“ von *Fucik/Hartl* in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (a. a. O. 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzensgeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47 und mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2, 95.

Nunmehr hat Hofrat **Prof. Dr. Franz HARTL**, Präsident des LG Korneuburg, eine Tabelle der Schmerzensgeldsätze mit **Stand Februar 2000** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, daß es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Telluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzensgeld zu berechnen statt zu bemessen**.

### Schmerzensgeldsätze in Österreich (Stand: Februar 2000)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	1.000–1.500	1.600–2.000	2.200–3.000	3.000–4.000 und mehr
OLG Innsbruck	1.200–1.500	2.000–2.200	2.500	3.500
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	1.200	2.000*	3.000*	
LG Eisenstadt	1.200	1.600–1.700	2.500–3.000	
LG Feldkirch	1.800	2.000	3.000	
LG ZRS Graz	1.300–1.400	1.700–1.800	2.000–2.400	3.000
LG Innsbruck	1.200–1.500	1.700–2.000	2.500	
LG Klagenfurt	1.000–1.500	2.000–2.500	3.000–3.900	4.000–4.900
LG Linz	1.000	2.000	3.000	4.000
LG Salzburg	1.200	1.700–2.000	2.500–3.000	
LG St. Pölten	1.000	2.200	3.300	
LG ZRS Wien	1.000–1.500	1.500–2.200	2.000–4.000	
LG Korneuburg	1.200	2.000	3.000	
LG Krems	1.250–1.500	1.800–2.000	2.400–3.000	
LG Leoben	1.500	2.000	2.500	3.000–4.000
LG Ried i l	1.000	2.000	3.000	3.500
LG Steyr	1.500	2.500	4.000	
LG Wels	1.000	2.000	3.000	
LG Wr. Neustadt	1.100–1.200	2.000	3.000	

#### BEACHTE:

Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Berechnungshilfe** und keine **Berechnungsmethode** dar!

\* Im Einzelfall werden auch etwas höhere Beträge zugesprochen.

### Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto RIEDL – Zum 80. Geburtstag



Am 8. März 2000 vollendet Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto RIEDL, der langjährige Kassaverwalter des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs sein 80. Lebensjahr.

Dipl.-Ing. Otto RIEDL wuchs in Wien auf und maturierte 1938 am Schottengymnasium mit Auszeichnung. Nach nahezu 7jährigem Wehrdienst in der Deutschen Wehrmacht vom 1. 12. 1938 bis Kriegsende 1945 begann er in Wien mit dem Chemiestudium. 1949 bis 1951 studierte er Lebensmittel- und Gärungstechnologie an der Hochschule für Bodenkultur, von der er zum Diplomingenieur graduiert wurde. Seit 1951 ist Dipl.-Ing. Otto RIEDL in verschiedenen wichtigen Funktionen bei der Firma Josef Manner & Comp. AG tätig, viele Jahre als Vorstandsdirektor, seit 1985 als Aufsichtsrat. 1965 legte er die Ziviltechnikerprüfung ab, war in der Folge jahrelang als gesuchter Sachverständiger für Chemie und Nahrungs- und Genußmittel tätig und wurde Mitglied der Codexkommission. 1977 bis 1985 erfüllte er

einen Lehrauftrag an der Universität für Bodenkultur für Technologie der Süßwarenerzeugung.

Die Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungs- und Genußmittelerzeugung war Dipl.-Ing. Otto RIEDL stets ein besonderes Anliegen. Schon 1953 begann er in der Firma Josef Manner & Comp. AG unter Aufsicht der Lebensmittelversuchsanstalt ein Labor einzurichten, um eine dauernde Qualitätskontrolle zu gewährleisten. Diesem Anliegen fühlt sich Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto RIEDL in besonderer Weise verpflichtet, und so ist er auch heute noch neben seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Josef Manner & Comp. AG auch Vorsitzender der Lebensmittel-Versuchsanstalt in Wien 19. Die vielen weiteren von Dipl.-Ing. Otto RIEDL in seinem Berufsleben ausgeübten Funktionen, aber auch die zahlreichen Ehrungen, die ihm für sein verdienstvolles Wirken zuteil wurden, können gar nicht im einzelnen aufgezählt werden!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs gratuliert dem Jubilar mit den besten Geburtstagswünschen sehr herzlich!

**Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**  
Präsident

## Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2000

Das 22. Fachseminar für Bauwesen in Badgastein vom 16. bis 21. Jänner 2000 fand heuer in Koordination mit dem Seminar für Gebäudetechnik (vom 17.–19. Jänner 2000) statt, dessen Vorträge auch von Teilnehmern des Bauseminars in Anspruch genommen wurde. Besonders deutlich wurde dies beim Vortrag „Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz – Auswirkungen auf den praktischen Betrieb seit 1. 7. 1999“ – von Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER, von der Bundesinnung des Bauwesens.

Auch heuer wieder lag die Leitung des Seminars in den bewährten Händen (und das bereits seit 13 Jahren) des Senatspräsidenten des OGH, **Dr. Ernst MARKEL**, dem für die souveräne Führung der einzelnen Veranstaltungen sowie die Vorbereitung des Seminars zu danken ist.

In seiner Eröffnungsrede betonte der Präsident des Hauptverbandes **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT** die Bedeutung der gemeinsamen Veranstaltung mit den Gebäudetechnikern. Das Eine ohne dem Anderen sei nicht mehr möglich, weil die Gebäudetechnik einen immer höheren Stellenwert im Baugeschehen einnimmt, und zwar nicht nur im Neubau, sondern auch vermehrt bei der Revitalisierung und Erneuerung

alter Bausubstanz. In Zukunft wird dies einen Schwerpunkt im Bauwesen darstellen. Zudem verwies Präsident **Dr. RANT** darauf, daß es trotz der Fülle von Veranstaltungen immer wieder möglich sei, fachspezifisch interessante Vorträge zu bieten. Durch die Teilnehmerzahlen werde dies bestätigt.

Weitere Grußworte richtete der Präsident des Landesgerichtes Salzburg **Dr. Walter GRAFINGER** sowie der Bürgermeister von Badgastein an die Seminarteilnehmer. Dabei unterstrich Präsident **Dr. GRAFINGER**, daß es trotz des Umfanges nahezu reibungslos möglich gewesen sei, den ca. 720 Sachverständigen in Salzburg die neuen Ausweise auszustellen.

Die zur Tradition gewordene Sonntagabendveranstaltung im Kur- und Sporthotel Miramonte wurde nach kurzer prägnanter Einleitung durch Senatspräsident **Dr. MARKEL** mit kräftigen Schlägen auf den Gong eröffnet, und trotz beengter Platzverhältnisse wurde es zu einem erfreulichen, geselligen Beisammensein.

Die Eröffnungsvorträge von **Hon. Prof. Dr. Herbert STEININGER**, Präsident des Obersten Gerichtshofes i. R., und **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**, behandelten das Thema „Preisbildung – Preisabsprachen im Spannungsfeld zwischen Volkswirtschaft

und Strafrecht“, also die Probleme bei Scheinangeboten, Absprachen, Submissionsabsprachen usw. sowie die Rechtsgrundlagen für die strafrechtliche Beurteilung. Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT wies im Besonderen auf die Bereiche des Monopols und des ruinösen Wettbewerbs sowie auf die im öffentlichen Auftragswesen besonders relevanten Grundsätze hin:

- freier und lauterer Wettbewerb
- Vergabe zu „angemessenen Preisen“
- Pflicht, den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Bestbieterprinzip).

Zu der laufenden Diskussion über die Bauerleichterungen in den Bauordnungen für Holz lieferte der Holztechnologe **Ing. Franz SOLAR** einen interessanten Beitrag. „Holz am Bau – Schäden und Schädlinge“, in dem er festhielt, daß Holz zu Unrecht als ein Baustoff mit großen Nachteilen dargestellt werde. Bei richtiger Verwendung (Detailausbildungen) sei es praktisch fast „unbegrenzt“ haltbar. Der unerläßliche Holzschutz beginne bereits bei der Planung und ende bei den Pflegemaßnahmen.

Ein interessanter Vortrag war der von **Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich PANZHAUSER**, TU Wien, über „Schäden bei Steildächern – ein Hinterlüftungsproblem“ – ein bauphysikalisches Grundthema, das sehr kontrovers und zum Teil emotionell diskutiert wurde. Im Besonderen ging es um die von Prof. PANZHAUSER vorgestellten, bei Freiland-Versuchen nach seinen Angaben problemlos nicht hinterlüfteten Dachkonstruktionen, die gegenüber den belüfteten Dachkonstruktionen Vorteile besitzen. Denn bei diffusionsoffenem Unterdach und warmseitiger Dampfsperre könne der Zwischenraum ohne Belüftung vollständig mit Dämmstoff ausgefüllt werden. Dabei ergeben sich folgende Vorteile:

1. eine einfachere Konstruktion
2. Außenwand- und Dachkonstruktion werden einander sehr ähnlich (konstruktiv und in ihrem thermisch hygri-schen sowie akustischen Verhalten)
3. zusätzlicher Feuchtigkeitseintrag von außen wird überhaupt vermieden
4. keine nachträgliche Feuchtigkeitsbeeinflussung der Dämmung und des Holzes infolge eindiffundierender Wohnfeuchtigkeit, wenn die innenliegende Dampfbremse und der Diffusionswiderstand des Underdaches aufeinander abgestimmt sind.

**Dr. Georg KARASEK**, Rechtsanwalt in Wien, behandelte in seiner Themenexposition „Der Bausachverständige im schiedsgerichtlichen Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen“ die allgemeine Position des Sachverständigen im Schiedsgerichtsverfahren, den Bestellvorgang, die Stellung als Privatgutachter sowie die Grenzen der Hilfestellung bei Privat-sachverständigengutachten. Selbstverständlich wurde auf die Beziehungen zwischen Sachverständigen und Schiedsgericht eingegangen.

In den vier Arbeitskreisen, die von **Dr. Alfons DÜR**, Präsident des Landesgerichtes Feldkirch, **Dr. Helmut HUBNER**, Präsident des OLG Linz, **Dr. Jürgen SCHILLER**, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz und **Dr. Georg KARASEK**, Rechtsanwalt in Wien, geleitet wurden, erfolgte eine eingehende Diskussion der vorangeführten Themen; für viele Diskussions-teilnehmer war die Klarstellung zwischen einem Schiedsgutachter und einem Schiedsgericht von besonderer Bedeutung. Ein weiteres, intensiv diskutiertes Problem war die Frage, ob Sachverständige als Schiedsrichter juristisch gebildet sein sollten oder nur Fachleute aus dem zu entscheidenden Fachgebiet.

Das Thema „Baugrubensicherung und Unterfangung von Nachbargebäuden aus der Sicht des Bodengutachters“ von **Assistenzprof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Manfred FROSS**, Institut für Grundbau und Bodenmechanik, TU Wien, fand große Beachtung. Im Besonderen ging Dr. FROSS in seinem Vortrag auf die innerstädtische Situation ein und brachte nicht nur für Spezialisten, sondern für alle Bauschaffenden mit Hilfe von technischen Erläuterungen (Zeichnungen, Lichtbilder über aktuelle Bauvorhaben) das Thema (die gängigsten Möglichkeiten zur Planung und Ausführung von Baugrubensicherungen und Unterfangungen von Nachbargebäuden) in kurzer Form und überblicksmäßig auf den Punkt.

Ein heikles und heiß diskutiertes Thema wurde von **Dr. Wolfgang FELSER**, Leiter von zwei Auslands-Tochter-Gesellschaften der Grazer Wechselseitigen Versicherung vorgetragen, nämlich „Die Unabhängigkeit des Versicherungssachverständigen, Beweissicherung und Schadensbeurteilung“. Die beiden Begriffe „Unabhängigkeit und Kompetenz“ seien maßgeblich für das gestellte Thema. Wegen der zunehmenden Komplexität der Risiken, die Spezialisierung sowie der Zunahme schwer zu beherrschender technischer Einflußfaktoren bedürfe es unabhängiger freier Sachverständiger – „Unabhängigkeit wird einem nicht verliehen, man holt sie sich durch Effizienz und sachliche Kenntnis. Unabhängig sein heißt frei sein“, so sein Schlußwort.

Für die Immobiliensachverständigen behandelte **Bmstr. Ing. Hubert SCHÖBINGER** ein weiteres interessantes Kapitel „Die Immobilienbewertung von Gewerbe- und Industrieobjekten“, wobei er besonders auf eine markt-konforme Anwendung der Wertermittlungsverfahren hinwies, sowie auf die Kenntnis des Marktes.

Die Vortragsreihe wurde von Senatspräsident des OGH **Dr. Peter ANGST**, mit dem Vortrag „Neue OGH-Entscheidungen zum Bauprozeß“. Es wurden interessante Entscheidungen über Planung, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht, Über- oder Unterschreitung bei Pauschalpreisvereinbarungen, Auswirkung auf Skontoabzüge bei überschaubaren kurzfristigen Verzögerungen, Ersatz von Mängelfolgeschäden, Verjährung des Schadenersatzanspruches des Werkbestellers nach mißlungener Verbesserung und andere Fragen besprochen.

Senatspräsident des OGH **Dr. Ernst MARKEL** konnte am Ende der Veranstaltung ein zufriedenstellendes Resümee ziehen und lud gleichzeitig zum nächsten Seminar ein. Eine Diskussion über den alten bzw. über einen neuen Veranstaltungsort wird noch zu führen sein.

Nachzutragen sind noch die Abendveranstaltungen, die den Seminarteilnehmern die Möglichkeit gaben, sich in geselligen Runden näher kennen zu lernen, wie z. B. beim Empfang im Casino oder der im Schneesturm durchgeführten Pferdeschlittenfahrt in die Prossau. Nicht zu vergessen aber das traditionelle **Eisstockschießen (Zielschießen)** bei Flutlicht und dem anschließenden Abend im Eisschützenstüberl. Hier die beachtlichen Ergebnisse:

- Damen: 1. Frau Dipl.-Ing. Arch. Hirm (65)  
 2. Frau Rühmkorf (62)  
 3. Frau Schweißerer (60)
- Herren: 1. Herr Bmstr. Ing. Pagiz (65)  
 2. Herr Dipl.-Ing. Fertl (64)  
 3. Herr Bmstr. Ing. Ehrfurt (63)
- Trostpreis: Bmstr. Ing. Peter Taussig

**Univ.-Doz. Arch. Dipl.-Ing. Dr. Werner FRANK**

# Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2000

Vom 16.–19. Jänner 2000 fand das vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und von der Vereinigung der Österreichischen Richter veranstaltete Seminar unter der Leitung des listenführenden Vizepräsidenten des Handelsgerichtes Wien **Hofrat Dr. Rainer GEISLER** im Kongreßzentrum Badgastein statt.

Die in Vorträgen und Diskussionen behandelten Themen waren:

- Energiemanagement in der Gebäudetechnik, **Hartmut KNOBBE**, Siemens Landis & Gyr. Die Definition der Begriffe und die Ermittlung der Kennzahlen sind Voraussetzungen für Optimierungsmodelle und den Nachweis für allfällige Einsparungen.
- Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, **Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER**, Bundesinnung der Baugewerbe. Es wurde sehr anschaulich über die Umsetzung dieses Gesetzes in die Praxis referiert.
- Das Installations-Bus-System „instabus EIB“ der Fa. Siemens, **Werner WYDRA**, Siemens AG Österreich. Es wurden die Vorteile dieses Systems dargelegt, allerdings ohne Vergleichsmöglichkeit mit den Systemen anderer Hersteller.
- Gebäudetechnik und Mietrecht, **Dr. Regine JESIONEK**, Richterin des OLG Wien. Die Vortragende vermittelte auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung als Richterin in Mietrechtsangelegenheiten nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch die Spruchpraxis.
- Facility Management, **Ing. Mag. Albert MM PILGER**, Unternehmensberater und Sachverständiger. Es wurde eine umfassende Darstellung über die Verwertungen von Immobilien gegeben.
- Thermostatventile, **Dr.-Ing. Harald BITTER**, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart. Die aufwendige Technik dieser Regelventile wurde in sehr verständlicher Weise dargelegt.
- Fehlerstrom-Überwachung, **Dipl.-Ing. Wolfgang HOFHEINZ**, Dipl.-Ing. W. Bender GesmbH & Co. KG, Grünberg. Es wurde die Sinnhaftigkeit von Differenzstrom-Überwachungsgeräten (die über die Schutzfunktion von FI-Schaltern weit hinausgehen) überzeugend erklärt.

– Die Haftung des Sachverständigen, **Dr. Jürgen SCHILLER**, Präsident des LG für ZRS Graz. Dieser praxisbezogene Vortrag eines erfahrenen Richters verdeutlichte den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich ein SV bewegt.

– Normen der Haustechnik, **Ing. Diethelm Carl PESCHAK**, Haustechnik-Beratung und Sachverständiger. Es wurde eine taxative Aufzählung aller einschlägigen Normen und ihrer Bedeutung in der Praxis gegeben.

Die statistische Auswertung einer Kurzbefragung der 30 Teilnehmer ergab, daß man mit nahezu allen Referenten zufrieden war, lediglich ein Vortragender war dem Vorwurf ausgesetzt, anstelle technischer Fachinformationen überwiegend Verkaufargumente vorgetragen zu haben.

Fast alle Teilnehmer waren mit der fachlichen und organisatorischen Leitung des Seminars zufrieden, der Gesamteindruck wurde mit sehr gut bis gut bewertet, lediglich 2 Teilnehmer wählten die Beurteilung „wenig zufriedenstellend“ und „schlecht“.

Ungefähr die Hälfte aller Teilnehmer äußerte Kritik am Veranstaltungsort, vorwiegend wurde die Infrastruktur von Badgastein und das nicht mehr ganz zeitgemäße Kongreßzentrum bemängelt. Aus diesem Grund sind Überlegungen über den künftigen Veranstaltungsort der Sachverständigen-seminare angezeigt.

Wie alle Gasteiner Seminare diente auch das Gebäudetechnikseminar nicht nur der fachlichen Weiterbildung, sondern auch der zwanglosen Kontaktpflege aller Beteiligten untereinander. Gerade diesem Gesichtspunkt wurde durch unverkrampte Abendveranstaltungen Rechnung getragen, die von nahezu allen Teilnehmern mit Freude angenommen wurden.

Um diese Seminarreihe auch weiterhin durch die Berücksichtigung von Rückmeldungen erfolgreich gestalten zu können, ist der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und die Vereinigung der Österreichischen Richter für Anregungen, Kritik, vor allem aber Themenvorschläge dankbar.

Zum Abschluß sei festgestellt, daß von nahezu allen Seminarteilnehmern der fachliche Erkenntniszuwachs und die Erweiterung der persönlichen Kontakte als beruflicher Gewinn angesehen wird, der die Teilnahmekosten bei weitem rechtfertigt.

**Dipl.-Ing. Michael WIESE**

# Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2000

Vom 23.–28. Jänner 2000 fand das 23. Seminar in Badgastein statt, das für Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Rechtsanwälte wieder einmal für Weiterbildung und gegenseitige Kontaktnahme gesorgt hat.

Wie schon in den letzten Jahren begrüßte der Vorsitzende des Seminars, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien **Dr. Günter WORATSCH** die Ehrengäste und die Teilnehmer aus den verschiedenen Berufsgruppen und wünschte der Veranstaltung guten Erfolg.

Die Eröffnung des Seminars erfolgte durch den Präsidenten des Hauptverbandes **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**. Der Bürgermeister von Badgastein **Manfred GRUBER** berichtete über die weitere positive Entwicklung seiner Gemeinde, lud die Teilnehmer zur Benützung der verschiedenen wintersportlichen Einrichtungen des Gastortes ein und wünschte der Veranstaltung viel Erfolg. Er hoffe, auch in den nächsten Jahren dieses Seminar wieder in Badgastein begrüßen zu können.

Im Anschluß daran fand im Hotel Miramonte wieder der traditionelle Empfang statt, in gewohnter Qualität und mit guter Unterhaltung der Teilnehmer.

Am Vormittag des Folgetages begannen die Vorträge mit den Ausführungen von **Dipl.-Ing. Friedrich SCHERER** über die neuen Dieselmotoren im PKW-Bereich mit Direkteinspritzung in der E-Klasse der Daimler Chrysler AG Stuttgart, über deren Konstruktion und mechanischen Aufbau, wie auch über den neuen Nutzfahrzeug-Dieselmotor von Mercedes Benz (4-Zylinder und 6-Zylinder) im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Diesel-Testerfordernissen in Europa und den USA, je nach Emissions-Vorschriften.

**Dr.-Ing. Wilfried KLANNER** vom ADAC München berichtete am Nachmittag über europäische Crash-Test-Standards und deren Einfluß auf die Fahrzeugentwicklung, wobei er darlegte, inwieweit sich das Verletzungsrisiko für die Insassen in den diversen Fahrzeugklassen immer mehr verbessert hat, allerdings mit dem Eingeständnis, daß immer nur klassengleiche Fahrzeuge miteinander verglichen werden können, die Kollision zwischen einem leichten Kleinwagen und einem schweren Luxusklasse-Wagen aber noch immer erhebliche Probleme mit sich bringt.

Am Abend fand der alljährliche Cocktail-Empfang im Spielkasino Badgastein statt, bei dem hoffentlich alle Spieler aus dem Teilnehmerkreis dieses Seminars gewonnen haben.

Am folgenden Tag berichtete **Ing. Dr. Wolfgang PFEFFER**, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien, über das Thema „Das gläserne Auto“, wobei er sich darauf konzentrierte, daß die mit den Airbag-Systemen

verbundenen Meßstände mit Auslösung des Airbags gespeichert werden und damit weiteres Hilfsmittel für die Unfallsrekonstruktion darstellen können – sofern die diesbezüglichen Daten sich als zugänglich erweisen.

Am Dienstag Nachmittag referierte **Dr. Gerhard KUNNERT**, Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Wien, über das „gläserne Auto“, und zwar diesmal im Zusammenhang mit umfangreichen Überlegungen aus datenschutzrechtlicher Sicht. Dr. KUNNERT verwies auf die Unterschiede bei sogenannten sensiblen Daten und legte dar, daß der Anspruch auf Geheimhaltung im Rahmen des Datenschutzes sich immer nur auf geheime Daten beziehen kann, wobei es auch der Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses bedarf, eine Beschränkung des Anspruches auf Geheimhaltung über zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sei.

Der Folgetag begann mit einem launigen Vortrag von **Dr. Wolfgang REISINGER**, Oberprokurist der Wiener Städtischen Versicherung, der wie schon vor zwei Jahren über Besonderheiten aus dem Bereiche der KFZ-Versicherung referierte, und zwar diesmal im Bereich der Führerscheinklausel; es sei auch die Kausalität der Verletzung der Führerscheinklausel zu beachten. Die Darlegung einer Reihe von Entscheidungen der Obergerichte bot den Teilnehmern ein gutes Bild über die Rechtsprechung zu den Allgemeinen Bedingungen, aus dem Bereich KFZ-Haftpflicht- wie auch Kasko-Versicherung.

Am Mittwoch Nachmittag berichtete der Richter des Bezirksamtes Innere Stadt Wien, **Dr. Michael SCHAUMBERGER**, über die Sonderstellung einspuriger Fahrzeuge und Sportgeräte im Straßenverkehr. Dabei konzentrierte sich der Vortragende vor allem auf Fahrräder, auch Motor-Fahrräder, vor allem aber auf Rollschuhfahrer und Benutzer ähnlicher Sportgeräte. Lustige Anleitungen gab es für den angeheiterten Rollschuhfahrer im Zusammenhang damit, ob sich dieser auf der Fahrbahn oder auf einem Gehsteig bewegt, was durchaus unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen kann.

Am Donnerstag Vormittag sprach **Univ.-Prof. Dr. Gabor MELEGH** von der Technischen Universität Budapest über moderne Scheinwerfer-Systeme unter spezieller Berücksichtigung der Erkennbarkeit von Fußgängern bei Nachtunfällen. Dabei präsentierte der Vortragende ein spezielles Computer-Programm, das auf sämtliche nur denkbare Eventualitäten Rücksicht nimmt.

Am Donnerstag Nachmittag berichtete der Senatspräsident des Stadtgerichtes in Prag **Dr. Thomas STUCHLIK** über die Funktion des verkehrstechnischen Sachverständigen in der Tschechischen Republik, seinen Aufgabenbereich und seine

Stellung und verwies insbesondere auf die Werkstatt des Sachverständigeninstitutes an der Universität in Brünn.

Donnerstag abends fand ein weiteres Unterhaltungsprogramm für die Teilnehmer statt. Beginnend beim „Grünen Baum“ führen die Teilnehmer mit Pferdeschlitten in die Prossau und nach ordentlicher Verköstigung wieder zurück, eingemummt in Pelzdecken, um nicht Schaden zu nehmen durch die schon die ganze Woche andauernde Kälte, die am Dienstag bei der Mautstelle nach Sportgastein mit  $-32^{\circ}\text{C}$  gemessen wurde.

Am Freitag erschienen alle Teilnehmer gesund im Vortragsaal, um dem Abschlußvortrag des Bundesgremial-Vorstehers **Komm.-Rat Heinz HAVELKA**, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien, zu folgen, der über den Autohandel im Jahre 2000, Gewährleistungsprobleme und Gebrauchtwagenbewertung aus Sicht des Handels berichtete, wobei es noch zu längerer Diskussion mit Kollegen seines Faches kam.

Wie auch in den Vorjahren haben die Seminarteilnehmer in verschiedenen zusammengesetzten Arbeitsgruppen Besprechungen zu den Vorträgen, aber auch fachübergreifend zu weiteren Themen abgehalten.

Präsident **Dr. Günter WORATSCH** beendete das wegen der interessanten Vorträge auch diesmal wieder besonders gut besuchte Seminar mit dem Dank für die hervorragende Organisation, insbesondere für die freundliche Betreuung durch Frau **Sieglinde SMETACEK**.

Das nächste Seminar wird im Jahre 2001 in der letzten Jännerwoche stattfinden. Gedankt sei weiter allen Mitarbeitern des Verbandes für die reibungslose Durchführung dieses Seminars.

**Dr. Hans SCHÖNHERR**  
Rechtsanwalt



### Univ.-Prof. Dr. Hermann NEUGEBAUER verstorben



Plötzlich und unerwartet ist Univ.-Prof. Dr. Hermann NEUGEBAUER, der Altpräsident der Ärztekammer für Wien, am 20. Jänner 2000 mitten im aktiven Berufsleben bei Wahrnehmung eines Gerichtstermins als Sachverständiger verstorben.

Hermann NEUGEBAUER wurde als Sohn eines Lehrerehepaares am 18.

März 1928 in Wien geboren, wo er zunächst auch die Schulen besuchte. Die Mittelschule mußte er während des Krieges aus politischen Gründen abbrechen; in dieser Zeit besuchte er einen Bürolehrgang und wurde auch von seinen Eltern in den verschiedenen Gegenständen unterrichtet. Sofort nach dem Krieg setzte er sein Mittelschulstudium fort und maturierte 1946 mit Auszeichnung. Das folgende Medizinstudium beendete er 1952 erfolgreich. Wegen der auch damals schwierigen Situation für junge Mediziner gründete er mit seinen Freunden Fritz DAUME und Kurt STELLAMOR das „Komitee junger Ärzte“, mit dem die Genannten seit 1954 in der ärztlichen Standesvertretung eine überaus erfolgreiche Politik begannen. Dr. Hermann NEUGEBAUER war 31 Jahre Kammerrat der Ärztekammer für Wien, 27 Jahre Vorstandsmitglied und von 1977 bis 1985 Kammerpräsident. In dieser Funktion hat er sich vor allem um die ärztliche Altersversorgung der Ärzte und ihrer Angehörigen, um die ärztliche Fortbildung und in vielen anderen Belangen um die Besserstellung der Ärzteschaft verdient gemacht.

Dr. Hermann NEUGEBAUER hat sich aber auch als Wissenschaftler mit mehr als 150 Publikationen einen Namen gemacht und sich im Fach Orthopädie an der

Universität Wien habilitiert. 1977 wurde er Primarius am Orthopädischen Krankenhaus der Stadt Wien, 1984 außerordentlicher Universitätsprofessor. Als Arzt wirkte er in seiner Praxis und als Spitalsarzt mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit. In den letzten Jahren war Dr. NEUGEBAUER zunehmend und mit ausgezeichnetem Erfolg als gerichtlicher Gutachter, vor allem im Sozialrechtsbereich tätig, einer schwierigen Aufgabe, bei deren Erfüllung er auch sein Leben vollendete.

Neben dieser glänzenden Berufslaufbahn war Dr. Hermann NEUGEBAUER auch ein überaus musisch begabter Mensch, der über 100 Hörspiele für den Rundfunk schrieb und auch als belletristischer Schriftsteller sehr erfolgreich war. Er verstand es auch sehr gut Geige zu spielen und bewies seine universellen Begabungen nicht zuletzt dadurch, daß er selbst mehr als 10 Geigen in mühseliger Handarbeit selbst baute. Im privaten Bereich war Dr. Hermann NEUGEBAUER sein harmonisches Familienleben mit seiner Frau und seinen drei Töchtern wichtig.

Der Tod von Univ.-Prof. Dr. Hermann NEUGEBAUER bedeutet nicht nur für die Ärzteschaft und das Land, sondern auch für die ärztlichen Sachverständigen einen schweren Verlust. Unser Mitgefühl gilt aber vor allem seiner Familie.

Hermann NEUGEBAUER, Du wirst uns allen, die Dich gut gekannt haben, sehr fehlen. Wir haben einen Freund verloren!

**OMR Dr. Gerhard ROTHBAUER**  
Primarius i. R.





### KR Friedrich DEUTSCH verstorben



Tief betroffen mußten wir vom plötzlichen Ableben unseres werten Kollegen i. R. KR Friedrich DEUTSCH am 1. Jänner dieses Jahres erfahren. KR DEUTSCH war Mitbegründer der Fachgruppe „Kunst & Antiquitäten“ im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland und war seit 1965 Mitglied. Vom 25. 3. 1980 bis 18. 9. 1995 stand er auch dieser Fachgruppe als Obmann vor. Dank seiner Initiative hat er in den 15 Jahren seiner Obmannschaft vieles für unsere Gruppe erreicht.

**Der Beirat der Kunst- & Antiquitäten-Sachverständigen** im Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

### Die Delegiertenversammlung 2000

findet am

Samstag, dem 27. Mai 2000 um 9.30 Uhr, im Mittleren  
Saal des Brucknerhauses  
(4020 Linz, Untere Donaulände 7)  
statt.

### Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Döblichgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

**Anmeldungen** sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes an Fr. Smetacek (Tel. 01/405 45 46-0, Fax 01/406 11 56, e-mail: smetacek.hauptverband@vienna.at) zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzuhalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

**Vortragende:** Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien  
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL  
Richter des ASG Wien

#### Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 22. März, und Donnerstag, 23. März 2000  
Mittwoch, 3. Mai, und Donnerstag, 4. Mai 2000

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Kosten:** Inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Mwst.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

### Liegenschaftsbewertungs-Seminar

**Thema:** Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertminderungsmethoden)

#### Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien  
SV Brigitte JANK  
SV Dipl.-Ing. Werner BÖHM  
SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

**Termin:** Donnerstag, 11. Mai und Freitag, 12. Mai 2000 von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

**Kosten:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Mwst.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

### Fortbildungsseminar der Fachgruppe „Land- und Forstwirtschaft“

**Thema:** Haftung des Sachverständigen – Bewertung in der Land- und Forstwirtschaft

**Vortragende:** Dr. GRABMAIER – Prof. Dr. HAIMBÖCK – Doz. Dr. KEPPL – Ing. KOLMAR – Ing. KOTH – Präs. Dr. KRAMMER – ÖR Ing. SCHICK – Ing. WALZER – Dipl.-Ing. WIRTH

**Termin:** Dienstag, 9. Mai 2000 (Beginn 9.30 Uhr) bis Donnerstag, 11. Mai 2000 (Ende 15.30 Uhr)

**Tagungsort:** Hotel Althof, Althofgasse 14, 2070 Retz

**Anmeldung und nähere Auskünfte:** Möglichst bis 15. 3. 2000, Sekretariat des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Doblhoffgasse 3/5, 1010 Wien, Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56; begrenzte Teilnehmerzahl.

### Vergaberecht – EuGH-Entscheidungen

Der infolge Erkrankung der Vortragenden Dr. Elisabeth LOVREK entfallene Vortrag im Rahmen des Gebäudetechnikseminars 2000 in Badgastein kann nun nachgeholt werden.

**Thema:** Vergaberecht – EuGH-Entscheidungen

**Vortragende:** Dr. Elisabeth LOVREK, Richterin des Oberlandesgerichtes Wien

**Termin:** 22. Mai 2000, 18.00 Uhr

**Veranstaltungsort:** Saal G des Justizpalastes in Wien, Schmerlingplatz 11 (2. Stock), 1016 Wien

**Kosten:** ATS 480,- (inkl. Mwst. und schriftlicher Unterlagen)

### Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion geben.

**Seminarleiter:** Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien

**Termin:** Donnerstag, 15. Juni 2000, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Kosten:** inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke sowie der 20%igen Mwst.

ATS 2.640,- für Mitglieder mit aktuellen Skripten des Grundseminars

ATS 2.340,- für Mitglieder ohne Skripten des Grundseminars  
ATS 3.400,- für Nichtmitglieder mit aktuellen Skripten des Grundseminars

ATS 3.000,- für Nichtmitglieder ohne Skripten des Grundseminars

### Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

### Brandhofseminar

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs das 10. Fortbildungsseminar von

**Freitag, 5. bis Sonntag, 7. Mai 2000**

im **Sporthotel Brandlhof, 5760 Saalfelden**  
Tel. 06582/7800-0, Fax 06582/7800-598

**Themen:**

Univ.-Prof. WP. StB. Mag. Dr. Romuald BERTL  
Wirtschaftsuniversität Wien

„Qualitätssicherung und externe Qualitätskontrolle beim allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“

„Unternehmensbewertung im Zusammenhang mit Immobilien“  
Kurze Impulsreferate:

WP. StB. Mag. Dr. Reinhard SCHWARZ  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang NADVORNIK  
OLWR Dipl.-Ing. Josef MAYR  
Komm.-Rat Gerhard STELLER

„Fiktive Anschaffungskosten von Gebäuden im Steuerrecht – neue Bewertungstendenzen“

Podiumsdiskussion

Einführung und Moderation:

Komm.-Rat Gerhard STELLER

Mag. Johann ADAMETZ

Komm.-Rat Dr. Richard RAUSCHER

WP. StB. Mag. Dr. Reinhard SCHWARZ

Univ.-Prof. Dr. Peter RUMMEL

Universität Linz

„Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen“

Univ.-Prof. Dr. Heinz KREJCI

Univ. Wien, Institut für Handels- und Wertpapierrecht

„Regeln der Technik kontra Normung“

**Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung**

beim Landesverband für Oberösterreich und Salzburg,  
4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12  
Tel. 0732/66 22 19, Fax 0732/65 24 62

**bis zum 15. April 2000**

**Seminarbeitrag:** öS 5.200,- + 1.400,- Mwst.

In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.

Kontonummer: 5305008 bei der Raiffeisenbank Linz-Traun, BLZ 34500

**Quartiermöglichkeit:** im Seminarhotel  
Sondertarif für Seminarteilnehmer  
Doppelzimmer mit Frühstück öS 790,-/P/Tag  
Einzelzimmer mit Frühstück öS 990,-/P/Tag

Damen sind herzlich willkommen: ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

## Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz

### Tagungsorte und Termine:

#### Landwirtschaftskammer für OÖ

4020 Linz, Auf der Gugl 3

Tel.: 0732/6902/460

Fax: 0732/6902-48

4/2000 OÖ, 11. und 12. November 2000  
oder

#### Gasthof Seebrunn

Tel.: 06214/8242-0

5302 Henndorf/Wallersee

2/2000 Sbg., 8. und 9. April 2000

3/2000 Sbg., 23. und 24. September 2000

jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr.

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

**Kosten:** ATS 5.700,- inkl. Mwst., 2 Mittagessen und Skripten  
ATS 4.500,- inkl. Mwst., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt)

**Anmeldung:** nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz, Fax: 0732/652462

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

### Einladung

zur

### Festveranstaltung

### 30 Jahre Landesverband Steiermark und Kärnten

im Grazer Congress

8010 Graz, Sparkassenplatz

am Samstag, 20. Mai 2000, um 11.00 Uhr

Die Teilnehmer sind anschließend bei einem Empfang  
Gäste des Verbandes.

Die jährliche Mitgliederversammlung findet ab 15.00 Uhr  
statt.

Einladungen mit der Tagesordnung werden an alle  
Mitglieder des Verbandes gesondert geschickt.

**Techn. Rat Ing. Anton Voit eh.**

Vorsitzender

Für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

**Anmeldungen** richten Sie bitte schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/71 10 18-4), Fr. Mag. Eva Baumgartner.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem jeweiligen Tagungsort in Verbindung zu setzen:

Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/82 43 40 oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/768 11, Fax 03452/715 60. Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorheriger Absage nicht am Seminar teilnimmt.

## Grundlagenseminar für Sachverständige Frühjahr 2000

**Thema:** Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

**Zielgruppe:** Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

**2. Termin:** Samstag, 18. und Sonntag, 19. März 2000

**3. Termin:** Samstag, 8. und Sonntag, 9. Juli 2000

## Seminare

---

**Tagungsort:** Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Steiermark, Tel. 03452/82 43 50-0

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,- (inkl. 20% Mwst.)

Nichtmitglieder ATS 5.700,- (inkl. 20% Mwst.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

### Liegenschaftsbewertung Grundlagen

**Thema:** Das eintägige Seminar bietet in konzentrierter Form eine profunde Einführung in die komplexe Materie der Liegenschaftsbewertung. Anhand realer Beispiele wird der Praxisbezug hergestellt.

**Seminarziel:** Vermittlung eines Basiswissens zur Problemlösung; Erleichterung durch intensivere Befassung mit der Materie.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER

Präsident des LG für ZRS Graz

Dir. Dagobert PANTSCHIER

allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

**Termin:** Samstag, 13. Mai 2000, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Paradies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0

**Seminarkosten:** Für Mitglieder des Verbandes ATS 3.600,- für Nichtmitglieder ATS 4.300,- (inkl. Mwst.)

Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 1 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

### Intensivseminar für eingetragene Sachverständige

Das Seminar bietet **praktisch tätigen Sachverständigen aller Fachgebiete** eine Auffrischung und Vertiefung ihrer Kenntnisse über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Bestimmungen, eine Ergänzung ihres Wissens in speziellen Bereichen wie bei Haftungsproblemen **oder beim Gebührenrecht** (die seit 1. 1. 1998 geltenden Neuerungen, praktisches Beispiel einer Gebührennote) sowie die Möglichkeit Detailprobleme aus ihrer täglichen Arbeit mit dem Seminarleiter zu diskutieren.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER

Präsident des LG für ZRS Graz

**Termin:** Samstag, 17. Juni 2000, von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

**Tagungsort:** Hotel Moselebauer, Kliening 30, 9462 Bad St. Leonhard, Tel. 04350-2333

**Kosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 2.640,- (inkl. 20% Mwst.)

Nichtmitglieder ATS 3.200,- (inkl. 20% Mwst.)

Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Pausengetränke, Obst und Mittagessen.

### Seminar Nutzwertfestsetzung (Parifizierung)

**Thema:** Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975 im Detail, unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3. WÄG eingetretenen Änderungen. Bearbeitung von Fallbeispielen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER

Präsident des LG für ZRS Graz

Mitarbeit: Ing. Peter PLESCHBERGER

**Termin:** Samstag, 1. Juli 2000, von 9.00 bis 16.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 2.880,- Nichtmitglieder ATS 3.200,- (inkl. 20% Mwst.)

Im Preis enthalten sind die Unterlagen, Pausengetränke sowie ein Mittagessen.

### Sonstige Seminare

---

#### ÖPWZ

Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum, 1014 Wien, Rockhgassee 6  
Information: **Mag. Wilhelm STEJSKAL**, Tel (01) 533 86 36-39, Fax (01) 533 86 36-36

#### Bauexpertenkonferenz

**Themen:** Das richtige Nutzwertberechnungsgutachten (mit Praxisbeispiel)

Architektonische Praxisbeispiele für Dachbodenausbauten und Fenstersanierungen

Rechtliche Begriffe für Bausachverständige

Schimmel: Bauschaden oder Nutzerfehlverhalten

Die Nullungsverordnung 1998 im Licht der Elektrotechnik

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Probleme der Befundaufnahme

Gebühren des Bausachverständigen

**Vortragende:**

Dipl.-Ing. Peter EUSTACCHIO

Arch. Dipl.-Ing. Dr. Reinhold HARLFINGER

SR Dr. Peter HEINDL

Präs. Dr. Harald KRAMMER

Dr. Hans LANGER

Dr. Friederike LENK

Mag. Dr. Alfred POPPER

Arch. Dipl.-Ing. Dr. Martin TREBERSPURG

SR Dipl.-Ing. Franz ZANKEL

**Termin:** 20. März 2000, 9.00 bis 18.30 Uhr

**Seminarort:** Arcotel Wimberger, Vienna  
1070 Wien, Neubaugürtel 34, Tel. (01) 521 65-0

**Teilnahmegebühr:** ATS 6.990,- (exkl. 20% Mwst.) für den ersten Teilnehmer  
ATS 6.590,- (exkl. 20% Mwst.) ab dem zweiten Teilnehmer eines Unternehmens  
inklusive Konferenzdokumentation, Begrüßungskaffee, Mittagessen, Pausenerfrischungen und ÖPWZ-Zertifikat

**Anmeldung:** ÖPWZ, 1014 Wien, Rockhgasse 6, per Fax (01) 533 86 36-36 oder E-Mail: anmeldung@opwz.com

**Auskünfte** gibt Ihnen gerne Mag. Wilhelm STEJSKAL, Tel. (01) 533 86 36-39; Fragen zur Organisation beantwortet gerne die Kundenzentrale Tel (01) 533 86 36-11.

**Tagungs-Nr.** IM 003979

## FORUM-Seminar

### Gerichtsgutachten – Privatgutachten

- Gerichtliche Zertifizierung von Sachverständigen seit 1. 1. 1999
- Der Sachverständige in der EU
- Deregulierungstendenzen
- Qualitätssicherung – Beweissicherung
- Gerichtsgutachten (mit praktischen Beispielen)
- Privatgutachten (Beispiele)
- Fragen der Praxis – Gebührenansprüche
- Neue Tätigkeitsbereiche – Aktuelle Judikatur
- Haftung des Sachverständigen

Dr. Harald KRAMMER  
Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien  
Mag. Dr. Alfred POPPER  
Richter des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien  
Baumeister Ing. Konrad ENZELBERGER  
Obmann der Fachgruppe Bauwesen  
Dr. Theodor KIRSCHBICHLER  
allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Neurologie und Psychiatrie

**Termin:** 4. April 2000 in Wien, Hotel De France, Schottenring 3, 1010 Wien

**Seminar-Nr.** 00 04 804

**Gebühr:** ATS 7.700,- + Mwst.

Auskünfte und Anmeldungen  
FORUM INSTITUT FÜR MANAGEMENT GMBH  
Josefstädter Straße 51, A-1080 Wien  
Telefon 01/408 59 08, 408 82 38  
Telefax 01/408 82 39

## Verlag Österreich Seminare

1037 Wien, Rennweg 16

Tel. (01) 797 89-523 DW, Fax (01) 797 89-802

Fünfundzwanzig Mustermietverträge

*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
28. März 2000

General- und Subunternehmer

*Aktuelle Rechtsfragen bei Bauvergaben und Bauverträgen*  
28. März 2000

AVRAG spezial – Arbeitsrechtliches zu Umstrukturierungen

*Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank*  
11. April 2000

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht

*Aktuelles zu Geschäftsraummiete und Altmietverhältnissen*  
*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
13. April 2000

Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Versicherungsrecht

*Sen.-Präs. Dr. Ekkehard Schalich*  
13. April 2000

Neues und Interessantes aus dem Wiener Baurecht

*Hon.-Prof. Dr. Henrietta Geuder*  
14. April 2000

Leistungsänderungen im Arbeitsrecht

*Dr. Bernhard Gruber*  
4. Mai 2000

Aktuelles zu Befristungsvereinbarungen, Räumungsvergleichen sowie Kündigungs- und Räumungsverfahren

*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
11. Mai 2000

Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung

*Mag. Alexander Gallati*  
11. Mai 2000 – Linz  
18. Mai 2000 – Graz  
25. Mai 2000 – Innsbruck  
8. Juni 2000 – Wien

Allgemeine Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts

*Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer*  
23. Mai 2000

Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht, insbesondere zur Verwaltung gemischter Häuser

*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
15. Juni 2000

Alle angeführten Seminare finden – wenn nicht anders angegeben – in Wien statt.

## Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Tel. 02244/48 90 (27 98)  
Fax 02244/4890

### Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

**Thema:** Übersicht der Judikatur zur Erweiterung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter) sowie zu den allgemeinen und besonderen Verkehrssicherungspflichten

**Termin:** 22. März 2000

**Thema:** Die wichtigsten Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes  
**Termin:** 4. Mai 2000

**Thema:** Aktuelle Entscheidungen der Bundesvergabekontrollorgane  
 (wichtig für alle Auftragsvergaben von öffentlichen Auftraggebern)  
**Termin:** 9. Mai 2000

**Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte**  
 (aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

**Thema:** Niederösterreichische Landesgesetze und Grundbuch  
**Termin:** 15. März 2000

**Thema:** Einführung in das Firmenbuch (Aufbau, Grundbegriffe, Abfrage)  
**Termin:** 6. April 2000

**Thema:** Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 2 – Grundbuch  
 speziell (Gebühren, Beglaubigungen, Genehmigungen, Urkundenhinterlegung, Baurecht sowie Demonstration am PC)  
**Termin:** 11. Mai 2000

**Thema:** Einfache Gesuche auf Eintragungen in das Firmenbuch  
 betreffend Einzelkaufleute und Personengesellschaften  
**Termin:** 17. Mai 2000

**Thema:** Mietrecht für Einsteiger (Grundzüge)  
**Termin:** 30. Mai 2000

**Thema:** Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 3 (Details der  
 Erbfolge/Rechte der Pflichtteilsberechtigten/Übungsbeispiele)  
**Termin:** 14. Juni 2000

## Sachverständigen-Tagung

**Putz – Stuck – Trockenbau – Dämmsysteme**

vom 7. bis 8. April 2000 im MARITIM Hotel, München

### Programm:

Materiell-rechtliche Hintergründe für die Erstellung von  
 Gerichtsgutachten

Dr. Karlheinz WOHNSEIFER

Vorsitzender Richter am Landgericht Köln

Algen und Pilzbewuchs auf Fassaden

Bauphysikalische Ursachen und Gegenmaßnahmen

Dr. Jürgen BLAICH

EMPA Dübendorf, Schweiz

Maßtoleranzen bei Putz, Trockenbau und Dämmsystemen

Hans HUTTERER

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Karlsfeld

Bauschäden

Rohbau – Ausbau – Trockenbau – Montagebau

Prof. Dr. Horst GAMERITH

Institut für Hoch- und Industriebau, Technische Universität Graz, Österreich

Problemstelle Sockel

Planung – Ausführung – Schäden

Michael HLADIK

Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger,  
 Innsbruck, Österreich

Präsident der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft Putz

**Anmeldung:** Deutscher Stuckgewerbeverband im Zentralverband des  
 Deutschen Baugewerbes, D-10117 Berlin, Kronenstraße 55–58, Fax  
 0049-30/203 145 83

## Literatur

### Binnenschiffahrtsrecht

Von Herbert Klein, **Binnenschiffahrtsrecht**, Verlag Österreich, Wien 1999, ISBN 3-7046-1429-7, 960 Seiten, S 898,-

Wie mir aus eigener Erfahrung in Schifffahrtssachen geläufig ist, handelt es sich bei diesem Rechtsbereich um eine besonders komplexe Materie, innerhalb der sich die aktuell geltende Rechtslage auch dem Fachmann nur schwer erschließt. Die vorliegende Textausgabe enthält die zentralen Regelungen des Schifffahrtsgesetzes (BGBl. I 1997/62 idF BGBl. I 1998/9) und bedeutsamer Verordnungen (so etwa der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, Schiffsführerverordnung, Schiffszulassungsverordnung, Schiffseichverordnung, Schifffahrtsanlagenverordnung u. a.). Ein Stichwortregister erleichtert die Suche nach Begriffen.

Das in der Sammlung Rechtstexte erschienene Werk im Taschenbuchformat bietet auf fast 1000 Seiten (teilweise auch in Farbe) den Text der angeführten Vorschriften mit Stand Juli 1999. Es ist allen mit Schifffahrtsangelegenheiten Befassten zu empfehlen.

**Dr. Alexander Schmidt**

### Handbuch des Verkehrsunfalls

Hrsg. von Dr. Robert Fucik, Dr. Franz Hartl und Dr. Horst Schlosser, Verlag MANZ, Band 3 bearbeitet von Dr. Wolfgang Reisinger: **Versicherungsrecht**. 1999. 72 Seiten, Preis S 280,-. Kombi-Preis für Band 1 bis 3: S 1.550,-

Die Herausgeber der Gesamtreihe, von der 1998 bereits die Bände I (Der Zivilprozeß in Verkehrsunfallsachen) und II (Unfallaufklärung und Fahrzeugschaden) erschienen sind (vgl. die Besprechung in SV 1999/3, 149), haben nunmehr den dritten Band vorgelegt, der das für den Verkehrsunfall relevante (private) Versicherungsrecht zum Gegenstand hat.

Den praktischen Bedürfnissen entsprechend folgt nach einem knapp gehaltenen, aber überaus informativen allgemeinen Teil eine Behandlung der relevanten Sparten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung und der Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung. Die Darstellung berücksichtigt dabei auch die jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen (AKHB, AKKB und ARB) sowie grundlegende Judikatur. Das jedem Kapitel vorangestellte Literaturverzeichnis erleichtert die Vertiefung.

Ebenso wie die beiden bereits besprochenen Bände ist dieses Werk jedem zu empfehlen, der mit Fragen des Verkehrsunfalls und seiner Folgen befaßt ist.

**Dr. Alexander Schmidt**